
Kantonales Klimagesetz

Botschaft zum Entwurf für ein kantonales Klimagesetz



Rhonegletscher 1900 und 2019 (©Wikipedia)

Inhaltsverzeichnis

1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	3
1.1 AUSWIRKUNGEN FÜR DIE GEMEINDEN, DEN PRIVATSEKTOR UND DIE HAUSHALTE IM ÜBERBLICK.....	6
2. KONTEXT	8
2.1 DER KLIMAWANDEL UND SEINE FOLGEN	8
2.2 INTERNATIONALER KONTEXT.....	9
2.3 NATIONALER KONTEXT	11
2.4 KANTONALER KONTEXT	16
3. BESTANDESAUFNAHME UND KANTONALE KLIMAPOLITIK	22
3.1 GOVERNANCE, GRUNDSÄTZE UND PROZESSE	22
3.2 TREIBHAUSGASBILANZ.....	24
3.3 BILANZ DER RISIKEN ANGESICHTS DES KLIMAWANDELS	26
3.4 EINE ERSTE AUSGABE DES KANTONALEN KLIMAPLANS	30
4. RELEVANZ, ZIELE DES GESETZES UND KLIMAZIELE	32
4.1 RELEVANZ UND ZIELE EINES KANTONALEN KLIMAGESETZES	32
4.2 KANTONALE KLIMAZIELE	32
5. DIE VERNEHMLASSUNG ZUM ENTWURF DES KLIMAGESETZES	34
5.1 VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN	34
5.2 ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN	34
5.3 VORSCHLÄGE.....	35
5.4 ÄNDERUNGEN INFOLGE DER RÜCKMELDUNGEN DER VERNEHMLASSUNG	36
6. KLIMA UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG	38
7. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN, KOSTEN DER UNTÄTIGKEIT	39
8. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT, KONFORMITÄT MIT DEM BUNDESRECHT	42
8.1 VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT	42
8.2 KONFORMITÄT MIT DEM BUNDESRECHT	42
9. AUFTEILUNG DER AUFGABEN ZWISCHEN GEMEINDEN UND KANTON	44
10. KOMMENTARE ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN	45
TEIL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	45
TEIL 2 UMSETZUNG DER KLIMAZIELE.....	50
TEIL 3 ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	55
TEIL 4 INFORMATION, SCHULUNG UND BETEILIGUNG	58
TEIL 5 FINANZIERUNG	60
TEIL 6 SCHLUSSBESTIMMUNG	61

Vom Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Meine Damen und Herren Abgeordnete,

Wir haben die Ehre, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf für ein kantonales Klimagesetz zur Beurteilung vorzulegen.

1. Das Wichtigste in Kürze

Das stabile Klima der letzten zehntausend Jahre hat es der menschlichen Zivilisation ermöglicht, sich zu entwickeln. Diese Stabilität ist bedroht. **Der Ausstoss von Treibhausgasen (THG)** im Zusammenhang mit den menschlichen Aktivitäten erwärmt die Atmosphäre, die Ozeane und die Landoberflächen. Diese Aktivitäten führen zu schnellen und sich verallgemeinernden Veränderungen ungekannten Ausmasses, die mitunter irreversibel sind und sich in mehrfacher Hinsicht auf Mensch und Natur auswirken, sei es durch die Störung der Lebensmittelproduktion, das Artensterben, die Zunahme von Naturgefahren oder die Verbreitung von Krankheiten. Kurz gesagt, die THG-Emissionen **bedrohen das Wohlergehen und die Gesundheit der Bevölkerungen**.

Das Pariser Übereinkommen von 2015 stützt sich auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und vereint alle Unterzeichnerstaaten um ein gemeinsames Anliegen: die Begrenzung der Erderwärmung auf maximal 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter. Die Entwicklung scheint dahin zu gehen, dass diese Obergrenze im 21. Jahrhundert überschritten wird, und der erste Teil des jüngsten 6. Berichts der Klimaexpertengruppe International Panel on Climate Change (IPCC), der im August 2021 veröffentlicht wurde, zeigt, dass sich Extremwetterereignisse intensivieren. Der zweite Teil des Berichts, der im März 2022 veröffentlicht wurde, handelt von den Auswirkungen des Klimawandels. Dieser «Atlas des menschlichen Leidens», wie er vom Generalsekretär der Vereinten Nationen bezeichnet wurde, macht deutlich, dass die Auswirkungen des Klimawandels ernster sind als bisher angenommen, und zwar in allen Regionen und allen Gesellschaftsbereichen.

Der letzte Teil des Berichts, der im April 2022 veröffentlicht wurde, konzentriert sich auf Lösungen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen und enthält eine wichtige Botschaft: **Es ist noch nicht zu spät, um zu handeln und die verheerendsten Szenarien zu verhindern**. Die Verminderung der Treibhausgasemissionen und die Anpassung an den Klimawandel müssen fortan prioritäre Ziele sein. Die starken und wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Klima, der Natur und dem Menschen sind grundlegend, um diese Ziele zu erreichen. Deswegen muss auf allen Ebenen gehandelt werden. Damit dies gelingt, müssen die politischen Behörden ein Umfeld schaffen, das Klimaschutzmassnahmen durch institutionelle Rahmenbedingungen, politische Konzepte und Instrumente, die klare Klimaziele vorgeben, begünstigt.

In den Alpenregionen der Schweiz findet der Klimawandel doppelt so schnell statt wie im weltweiten Durchschnitt. Der Anpassungs- und Handlungsbedarf ist entsprechend gross. Die Grundlinien für den Zeitraum 2020-2025 sind in einem nationalen Aktionsplan definiert. Die Schweiz, die das Übereinkommen von Paris unterzeichnet hat, beteiligt sich auch am Kampf gegen den Klimawandel, insbesondere durch das CO₂-Gesetz, das derzeit erneut revidiert wird, und durch ihre Klimastrategie 2050.

Das Wallis ist sich bewusst, dass die Kantone eine wichtige Rolle spielen müssen. Der Klimawandel und seine Auswirkungen stellen eine grosse Herausforderung für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele dar, die vom Staat in der kantonalen Agenda 2030 festgelegt wurden. **Der Kanton Wallis will einen Beitrag zum nationalen und internationalen Engagement des Bundes beim Kampf gegen den Klimawandel leisten**

und sich gleichzeitig auf dessen Auswirkungen vorbereiten. Die Strategie Agenda 2030 Wallis sieht die Erarbeitung eines kantonalen Klimaplanes vor, der Verminderungs- und Anpassungsmassnahmen umfasst. Dieses Ziel wurde auch im Regierungsprogramm des Staatsrates festgeschrieben, zu dessen Prioritäten die Ausarbeitung eines kantonalen Klimagesetzes gehört.

Schnelles Handeln ist auch aus wirtschaftlicher Sicht ganz im Sinne des Kantons Wallis. Die Experten aus der Geschäftswelt sind sich hinsichtlich des wirtschaftlichen Risikos im Zusammenhang mit Klimakrisen und dem Rückgang der Biodiversität einig. Laut Munich Re¹ (einem der wichtigsten weltweiten Rückversicherer) häufen sich die Verluste im Zusammenhang mit dem Klimawandel. 2021 erreichten sie den zweithöchsten Stand in der Geschichte, und die finanziellen Folgen stellen ein klares Risiko für die Gesellschaften, die Unternehmen und die Wirtschaft dar. **Die Kosten der Untätigkeit der Behörden überschreiten die notwendigen Investitionen zur Verlangsamung des Klimawandels bei weitem.** Sie sind unter anderem mit einem Rückgang der Ernteerträge, der Verminderung der Arbeitsproduktivität und häufigeren und intensiveren Schadensbeseitigungen infolge von Katastrophen verbunden. Hinzu kommen die finanziellen Risiken. Die Klimastrategie der Schweiz betont, **dass Massnahmen für das Klima mittelfristig Einsparungen von 2,5 % des BIP ermöglichen, d. h. 500 Millionen Franken pro Jahr für das Wallis**, wenn man das BIP 2019 (20'016 Millionen Franken) als Grundlage nimmt. Dabei handelt es sich wahrscheinlich um eine niedrige Schätzung, da das Wallis Naturkatastrophen besonders stark ausgesetzt ist. Für das Walliser Gebiet ist daher mit noch höheren Kosten der Untätigkeit zu rechnen. Je länger Massnahmen hinausgezögert werden, desto mehr muss getan werden und desto höher sind die Kosten, insbesondere aufgrund **des Verlusts von Wettbewerbsfähigkeit im Wirtschaftsgefücht.**

Klimaschutzinvestitionen wirken sich hingegen sehr vorteilhaft auf die lokale Wirtschaft aus, vor allem auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die Abhängigkeit von Exporten wird reduziert, was in der heutigen Zeit, **in der die geopolitische Unsicherheit die Versorgung mit Gas und anderen fossilen Energien bedroht**, äusserst wünschenswert ist. Die weiteren Vorteile im Zusammenhang mit dem Klimaschutz lassen sich nur schwer beziffern, wie beispielsweise die Verbesserung der Luft- und Wasserqualität, die Reduzierung von Naturgefahren, die Lebensmittelsicherheit sowie die klare Verbesserung der Lebensqualität.

Neben den öffentlichen Mitteln gibt es noch weitere Mittel aus dem Privatsektor, um die Klimawende zu finanzieren. **Der Staat muss geeignete Rahmenbedingungen schaffen, um dieses Umdenken und seine Finanzierung zu unterstützen**, insbesondere durch die Entwicklung von Partnerschaften mit den Akteuren des Privatsektors.

In diesem Zusammenhang und im Rahmen der Überlegungen zu den Massnahmen, die vom Kanton zur Umsetzung der nationalen Klimapläne ergriffen werden müssen, wurde schnell klar, **dass eine gesetzliche Grundlage für den Klimaschutz auf kantonaler Ebene fehlt, auch wenn sektorielle gesetzliche Grundlagen vorhanden sind.**

Die Klimaschutzmassnahmen sind in hohem Masse bereichsübergreifend. Sie betreffen zahlreiche Sektoren, vom Tourismus über den Energiesektor und das Gesundheitswesen bis zur Wasserwirtschaft. Der Klimawandel verlangt innovative Massnahmen. **Die Summe der existierenden sektoriellen Rechtsgrundlagen reicht jedoch nicht aus, um einen einheitlichen Rahmen für einen abgestimmten und kohärenten Klimaschutz zu schaffen**, der allen Akteuren im Kanton das Handeln erleichtern würde. Aus juristischer Sicht soll dieser Gesetzesentwurf den internationalen Rechtsrahmen sowie den Rechtsrahmen des Bundes ergänzen. Er soll die Klimapolitik des Kantons Wallis stärken und legitimieren und für mehr Klarheit und mehr Rechtssicherheit sorgen, indem die Klimaschutzmassnahmen nachhaltig verankert werden. Das Gesetz ermöglicht die Eröffnung einer Debatte im Grosse Rat und in der Bevölkerung.

¹ <https://www.munichre.com/en/company/media-relations/media-information-and-corporate-news/media-information/2022/natural-disaster-losses-2021.html>

Das Gesetz definiert die Klimaziele des Kantons für die Anpassung an den Klimawandel und die Verminderung der THG-Emissionen. Diese Ziele sehen vor, die direkten THG-Emissionen bis 2030 um 60 % im Vergleich zu 1990 zu senken und bis 2040 das Netto-Null-Ziel für die direkten Emissionen zu erreichen. Für die Kantonsverwaltung wurden ebenso ehrgeizige Ziele definiert.

Das kantonale Gesetz macht die Klimaherausforderungen zu Aufgaben des Staates. Es definiert die Grundzüge für die Umsetzung der Klimaziele, namentlich den Inhalt, den Umfang und die Befolgung des kantonalen Klimaplanes und seines Massnahmenplans.

Ausserdem legt es die Rollen und die Befugnisse des Grossen Rates, des Staates und der Gemeinden fest. Und schliesslich **liefert das Gesetz eine Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Massnahmen des Klimaplanes**, wie beispielsweise die Unterstützung von Verhaltensänderungen, die Unterstützung von Dritten, einschliesslich der Gemeinden, und die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere durch Schulung und Sensibilisierung. **Das Gesetz führt jedoch keine neuen Steuern oder Abgaben ein. Die Massnahmen werden über ein ordentliches Budget des Staates finanziert. Um die Finanzierung von grossen Massnahmen und Projekten zu erleichtern, soll eine Klimareserve gebildet werden.**

Mit dem Gesetz wird der kantonale Klimaplan zu einem wichtigen Instrument, das der Staatsrat nutzen kann, um seine Klimastrategie und die Mittel für ihre Umsetzung zu definieren. Er wird die Koordination, die Unterstützung und die Stärkung der politischen Konzepte und sektoriellen und intersektoriellen Strategien ermöglichen, die zur Erreichung der in dem Gesetz festgelegten Verminderungs- und Anpassungsziele im Zusammenhang mit dem Klimawandel beitragen.

1.1 Auswirkungen für die Gemeinden, den Privatsektor und die Haushalte im Überblick

Was sind die Vorteile für die Gemeinden?

- Der Gesetzesentwurf liefert die Rechtsgrundlage für eine finanzielle Unterstützung und eine Beratung zu Klimafragen.
- Das Gesetz schreibt den Gemeinden nicht vor, Klimapläne zu erstellen. Von den Gemeinden wird erwartet, dass sie dem Klimawandel bei ihren Aufgaben Rechnung tragen. Dies ermöglicht es, ihre Einwohnerinnen und Einwohner vor den neuen Risiken zu schützen. Man rechnet beispielsweise mit Veränderungen bei den verfügbaren Wassermengen für bestimmte Nutzungszwecke je nach Jahreszeit. Andererseits können die Gemeinden insbesondere über ihre Energie- und Raumplanung zur Reduzierung von Treibhausgasen beitragen.

Was sind die Vorteile für die Unternehmen?

- Das Gesetz gibt eine klare Vision für die Entwicklung des Kantons vor, die es dem Sektor ermöglicht, seine Investitionen optimal zu planen.
- Der Entwurf liefert die Rechtsgrundlage, um Innovation – sei es in technologischer oder sozialer Hinsicht – im Zusammenhang mit dem Klimawandel durch Dritte, einschliesslich des Privatsektors, zu fördern.
- Diese neue Rechtsgrundlage schafft Rahmenbedingungen für mehr Klimaresilienz, indem Unternehmen, die die nötigen Anstrengungen unternehmen, und neue Branchen gefördert werden.

Was sind die Vorteile für Privatpersonen?

- Die zahlreichen durch diesen Entwurf geförderten Klimaschutzmassnahmen verbessern die Lebensqualität und die Gesundheit der Bevölkerung. Der Kampf gegen den Klimawandel geht mit einer Verringerung der Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden einher. Ausserdem begünstigt er eine gesündere Lebensweise, zum Beispiel durch die Förderung von sanfter Mobilität.
- Das Gesetz führt keine neuen Steuern ein.
- Der Gesetzesentwurf liefert die Rechtsgrundlage für mehr Unterstützung bei Renovationen, Heizung und Elektrizität aus erneuerbaren Ressourcen.
- Diese Hilfen und die dadurch ermöglichte Energiewende bieten den Haushalten klare wirtschaftliche Vorteile, indem sie sie vor der Volatilität der Preise für fossile Brenn- und Treibstoffe schützen.
- Der Entwurf verankert den Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit in der kantonalen Klimapolitik. Die vom Kanton umgesetzten Klimamassnahmen müssen die Ungleichheiten, die vor allem im Wallis existieren, verringern, statt sie zu verstärken.
- Der Gesetzesentwurf ermöglicht es, mehr Mittel für den Schutz und die Anpassung der Bevölkerungen an die klimabedingten Risiken zur Verfügung zu stellen. Dabei kann es sich um physische Risiken handeln, vor allem durch die Zunahme des Risikos von Extremereignissen wie Hitzewellen, Unwettern und Stürmen. Es gibt jedoch noch weitere Arten von Risiken. Auf finanzieller Ebene gefährdet der Klimawandel beispielsweise die zukünftigen Renten der Pensionskassen².

² Ethos Opinion Paper. Klimawandel: Die Renten der zweiten Säule sind gefährdet, 2021.

- Das Gesetz liefert die Rechtsgrundlage für die Unterstützung bei der Information und Sensibilisierung von Konsumentinnen und Konsumenten, aber auch für die Unterstützung von Initiativen, die es jeder und jedem Einzelnen erleichtern, nachhaltig zu konsumieren.

2. Kontext

2.1 Der Klimawandel und seine Folgen

Der Weltklimarat (IPCC)³ veröffentlichte vor Kurzem seinen 6. Synthesebericht⁴. Im ersten Teil, in dem es um die physischen Daten zum Klima und zukünftige Modellierungen geht, **wird der menschliche Einfluss auf die Erwärmung der Atmosphäre, die Ozeane und die Landoberflächen unmissverständlich aufgezeigt**. In der Atmosphäre, den Ozeanen, der Kryosphäre und der Biosphäre (Abbildung 1) haben schnelle und sich verallgemeinernde Veränderungen stattgefunden, deren Ausmass in den vorherigen Jahrhunderten und Jahrtausenden beispiellos ist.

Die Folgen eines Temperaturanstieg um einige Grad °C...

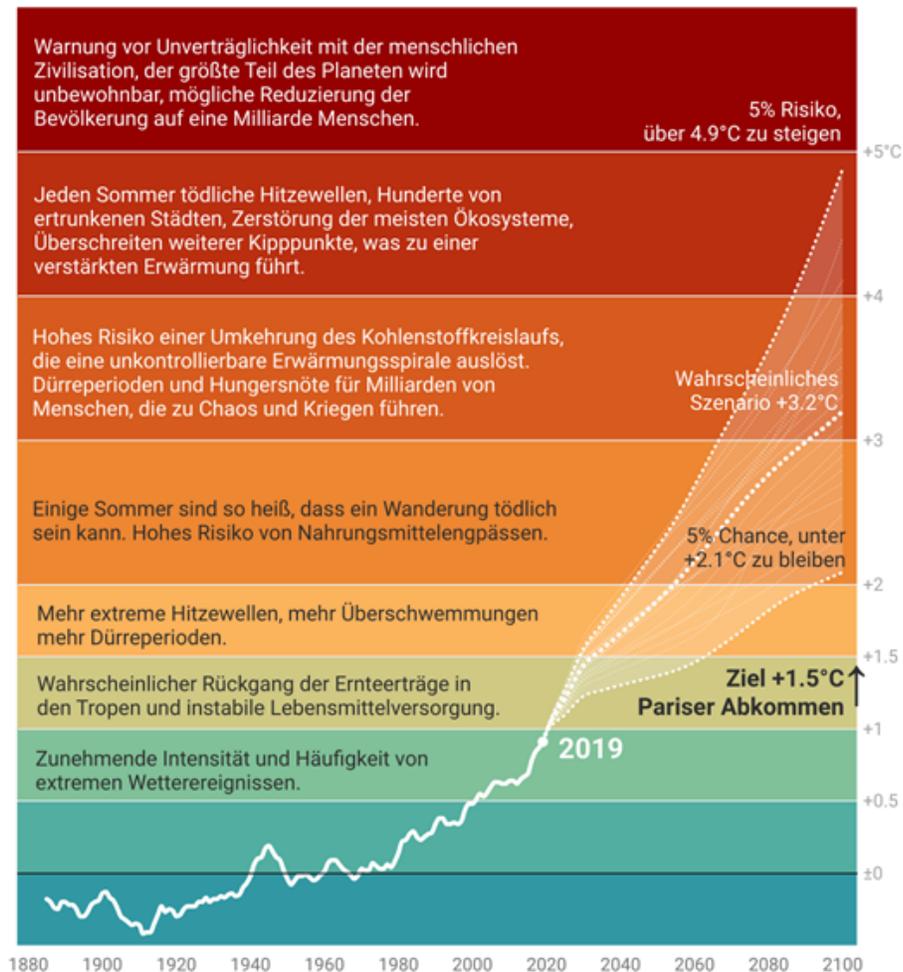


Abbildung 1: Die durchgehende Linie zeigt den Fünfjahresdurchschnitt der weltweiten Temperaturerhöhungen der Landoberflächen und Ozeane (NOAA). Die gestrichelten Linien geben die verschiedenen Perzentile der Erwärmungsprognosen laut Raftery et al. 2017 an. Inspiriert von The Guardian. Angepasst von Gregor Aisch durch die DEWK-WS. Erstellt mit Datawrapper.

³ Der Weltklimarat IPCC wurde 1988 von der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) gegründet, um den politischen Entscheidungsträgern regelmäßige wissenschaftliche Auswertungen zu den Klimaveränderungen, ihren Auswirkungen und den zukünftigen Risiken zur Verfügung zu stellen und ihnen Anpassungs- und Minderungsstrategien zu präsentieren (Englisch: Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC).

⁴ IPCC. Climate change. W1 The physical Science Basis Impacts. 2021, W2 Adaptation and vulnerability 2022.

Ein Teil dieser Veränderungen, insbesondere der Rückgang der Eisdecke, sowie jene, die die Ozeane betreffen, **ist für die nächsten Tausenden von Jahren unumkehrbar**. Das Klima wird sich mindestens bis zur Mitte des Jahrhunderts weiter erwärmen. Extremwetterphänomene intensivieren sich und die optimistische Obergrenze von 1,5 °C des Übereinkommens von Paris wird schneller erreicht werden als erwartet.

Der zweite Teil des Berichts, der im März 2022 veröffentlicht wurde, befasst sich mit den Folgen, der Anpassung und der Verwundbarkeit gegenüber dem Klimawandel. Dieser «Atlas des menschlichen Leidens», wie er vom Generalsekretär der Vereinten Nationen beschrieben wurde, verdeutlicht, dass die Folgen noch grösser sind als erwartet, und zwar in allen Regionen und allen Bereichen.

Der 3. und letzte Teil des Berichts, der im April 2022 veröffentlicht wurde, befasst sich mit den Lösungen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen.

Die Hauptbotschaft lautet: Es besteht dringender Handlungsbedarf, **um den Risiken zu begegnen**. Um den zunehmenden Verlust von Menschenleben, biologischer Vielfalt und Infrastrukturen zu vermeiden, müssen ehrgeizige und schnelle Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel getroffen werden, während gleichzeitig die Treibhausgasemissionen rasch und umfassend reduziert werden müssen. Die Rolle der Natur, die bislang unterschätzt wurde, wird vom IPCC nunmehr klar unterstrichen: «Der Schutz und die Stärkung der Natur sind entscheidend, um eine lebenswerte Zukunft zu sichern».

Die Experten sind sich einig, dass **noch ein Handlungsfenster vorhanden ist, um das Schlimmste zu verhindern**. Es besteht noch Hoffnung, auch für die kommenden Generationen gute Lebensbedingungen auf unserem Planeten sicherzustellen.

2.2 Internationaler Kontext

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2015 einstimmig verabschiedet wurde, umfasst auch den Klimaschutz (Entwicklungsziel 13). Dieses Ziel verlangt von den Mitgliedsstaaten sofortige Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Folgen, die in die politischen Konzepte, Strategien und nationalen Planungen integriert werden müssen (Ziel 13.2).

Im gleichen Jahr unterzeichneten 196 Länder ein verbindliches Instrument, das als Übereinkommen von Paris bekannt ist. Die drei Hauptziele des **Übereinkommens von Paris** sind die Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2°C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter (im Idealfall auf 1,5°C), die Förderung der Klimaresilienz und die Vereinbarkeit der Finanzströme mit den Klimazielen durch eine emissionsarme Entwicklung.

Das Übereinkommen von Paris präzisiert insbesondere, dass in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen den Emissionsquellen und den Kohlenstoffsinken⁵ erreicht werden muss (Art. 4 Abs. 1), und definiert die grossen Linien der langfristigen Klimastrategien. Gemäss dem Grundsatz der Verantwortung **müssen die entwickelten Länder weiterhin den Weg vorgeben**, insbesondere, «indem sie sich zu absoluten gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionszielen verpflichten» (Art. 4 Abs. 4) und indem sie «Mittel der Klimafinanzierung aus ganz verschiedenen Quellen mobilisieren» (Art. 9 Abs. 3). Alle Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris sind insbesondere verpflichtet, ein Reduktionsziel für die THG-Emissionen mitzuteilen, die sogenannten national festgelegten Beiträge (nationally determined contributions, NDC) (Art. 4 Abs. 2). Diese Reduktionen werden bei den Treffen anlässlich der Konferenz der Vertragsparteien (COP) diskutiert.

⁵ Ökosysteme oder geologische Reservoirs (z. B.: Wälder, Böden, Sümpfe, Meere), die Kohlendioxid speichern und somit vorübergehend oder dauerhaft absorbieren können. BAFU, Glossar Klima, 2020.

Die Europäische Union (EU) hat dieses Ziel für die Reduktion der THG-Emissionen im Rahmen des Europäischen Green Deal festgelegt, der am 11. Dezember 2019 von der EU-Kommission präsentiert wurde (Abbildung 2). Dieser Europäische Grüne Deal soll den Institutionen der Union, insbesondere der Europäischen Investitionsbank, einen wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Rahmen für wichtige Investitionen in strategische Infrastrukturen und wirtschaftliche Aktivitäten zur Verfügung stellen, die sich in bedeutendem Masse auf den Kampf gegen den Klimawandel und die Bewältigung seiner Folgen auswirken⁶. Er bildet eine Roadmap mit dem Ziel, die europäische Wirtschaft nachhaltiger zu gestalten und die Klima- und Umweltherausforderungen in allen Handlungsbereichen in Chancen zu verwandeln. Diese Massnahmen zielen darauf ab, durch die Umstellung auf eine saubere Kreislaufwirtschaft eine effiziente Nutzung der Ressourcen zu fördern und den Klimawandel, den Biodiversitätsverlust und die Umweltverschmutzung einzudämmen.



Abbildung 2: Die Schwerpunktbereiche des Europäischen Grünen Deals.

Am 30. Juni 2021 verabschiedete das Europäische Parlament das **Europäische Klimagesetz**. Dieses Gesetz macht das politische Engagement im Rahmen des European Green Deal zu einer verbindlichen Verpflichtung und schreibt vor, dass die EU bis 2050 klimaneutral werden muss. Es bietet den Bürgerinnen

⁶ Europäische Kommission, 2021: Europäischer Grüner Deal, S. <https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de> (12.04.2021).

und Bürgern und den Unternehmen in der Union die nötige Rechtssicherheit und Berechenbarkeit, um diesen Wandel zu planen. Nach 2050 verfolgt die EU das Ziel von negativen Emissionen⁷.

Länder wie Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Japan, Kanada, die skandinavischen Länder, Spanien, Südafrika, Südkorea und die Vereinigten Staaten haben gemäss dem Übereinkommen von Paris ebenfalls **langfristige Klimastrategien** beim Klimasekretariat der Vereinten Nationen vorgelegt. Die meisten bekräftigen ihren Wunsch, weitgehend oder ganz auf fossile Energien wie Erdöl, Erdgas und Kohle zu verzichten oder bis spätestens Mitte des Jahrhunderts das Netto-Null-Emissionsziel zu erreichen.

Das europäische Recht wird in der Schweiz nicht automatisch übernommen. Es hat jedoch einen starken Einfluss auf die schweizerischen Behörden und den Privatsektor. Aufgrund der geografischen Lage und der Bedeutung des Handels mit der EU werden EU-Standards jedoch auch rasch in der Schweiz eingeführt.

2.3 Nationaler Kontext

Im Laufe der letzten 150 Jahre sind die Temperaturen in der Schweiz um 2 °C angestiegen, was deutlich über dem weltweiten Durchschnitt von circa 1 °C liegt; Grund dafür ist ihre geografische Lage. (Abbildung 3 und Abbildung 4). Sie ist daher besonders verwundbar⁸. Deshalb spielt das Klima eine zentrale Rolle in der Strategie für die nachhaltige Entwicklung der Schweiz (nationale Agenda 2030)⁹.

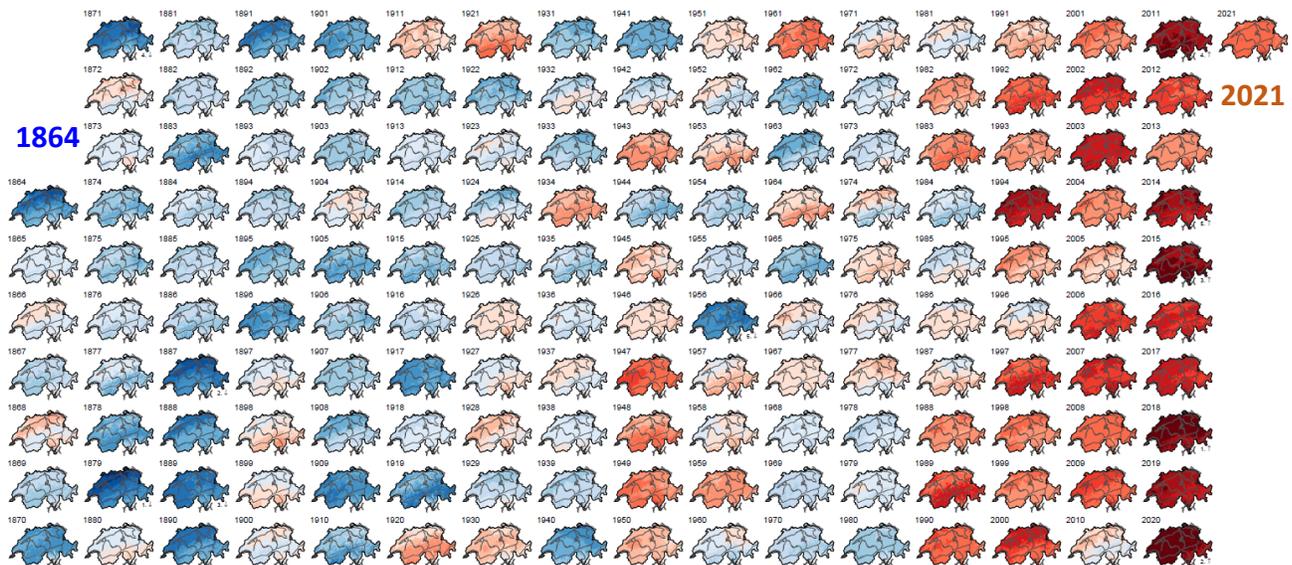


Abbildung 3: Darstellung der Abweichung (in °C) von der Jahresdurchschnittstemperatur 1961-90 in der Schweiz für die Jahre 1864 bis 2019. @NCCS

⁷ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 (= Europäisches Klimagesetz), S. «<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1119&from=DE>».

⁸ <https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/regionen/kantone.html>

⁹ EDA, 2020, 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, S. «<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung.html>» (12.04.2021).

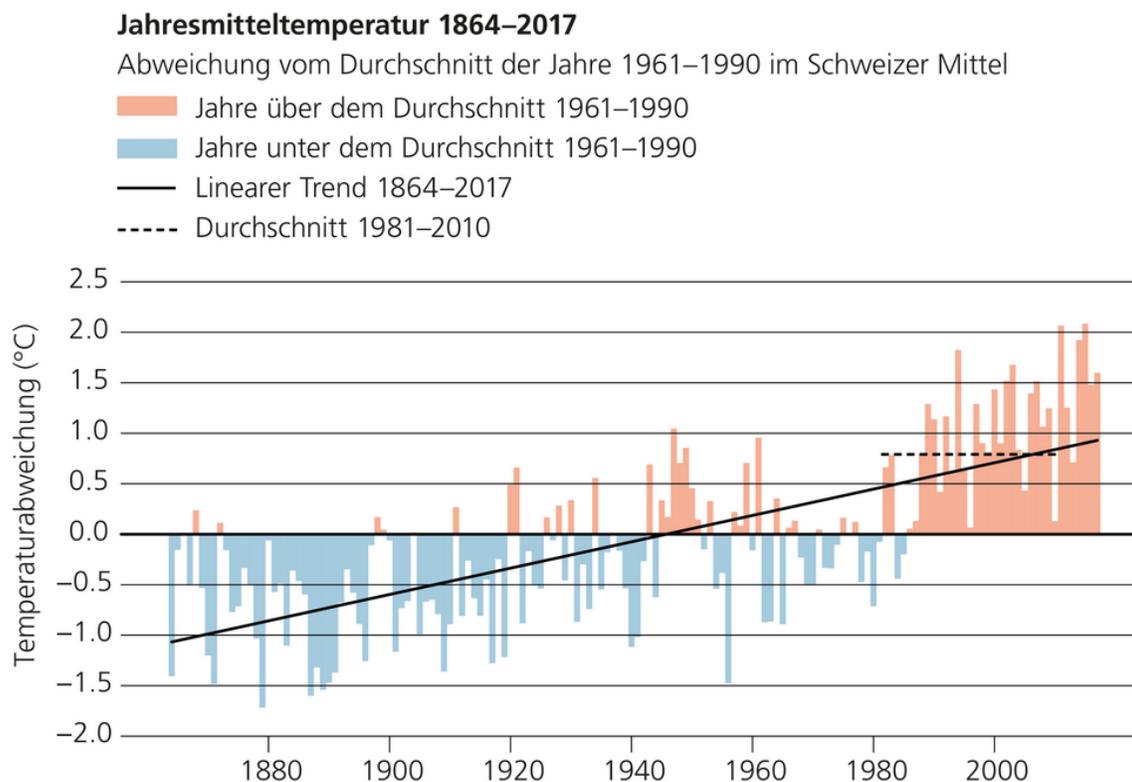


Abbildung 4: Darstellung der Abweichung (in °C) von der Jahresdurchschnittstemperatur 1961-90 für die Jahre 1901 bis 2020: Der Erwärmungstrend in der Schweiz ist deutlich. @NCCS

Die Klimaszenarien CH2018 zeigen, wo und wie der Klimawandel die Schweiz trifft und was weltweite Klimaschutzanstrengungen dagegen ausrichten können. Es gibt auch ein «Weiter so wie bisher»-Szenario (RCP8.5). Die Unterschiede bei den Auswirkungen gemäss den Szenarien sind für die Schweiz deutlich (Abbildung 5).

2.3.1 Das CO₂-Gesetz und seine Revision

Das Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 zur Reduzierung der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71) und die Verordnung vom 30. November 2012 zur Reduzierung der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) bilden die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Klimapolitik des Bundes. Sie definieren die Ziele, die Instrumente und die Kompetenzen für die Umsetzung und konkretisieren die internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Klimapolitik im nationalen Recht.

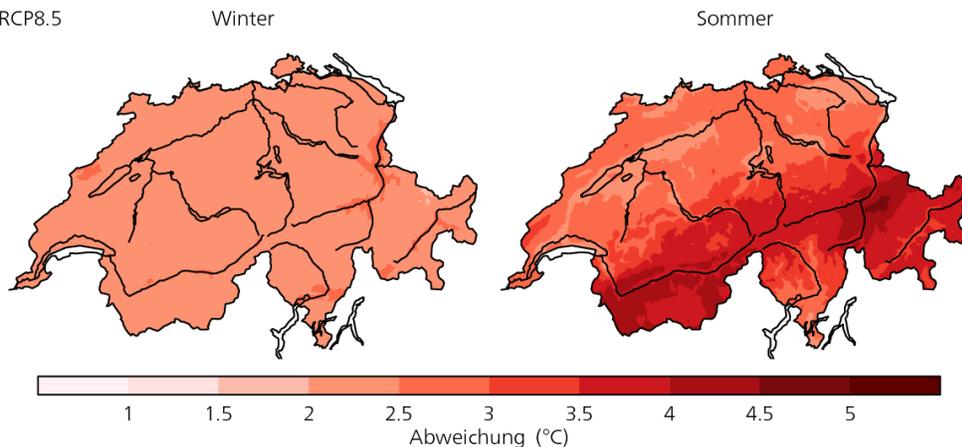
Das aktuelle CO₂-Gesetz konzentriert sich auf die Reduzierung der THG-Emissionen bis 2020, gemäss dem zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls (2014-2020). Es umfasst ausserdem ein Ziel für die Anpassung an den Klimawandel.

Temperatur

Abweichung von der Normperiode 1981-2010

2060

RCP8.5



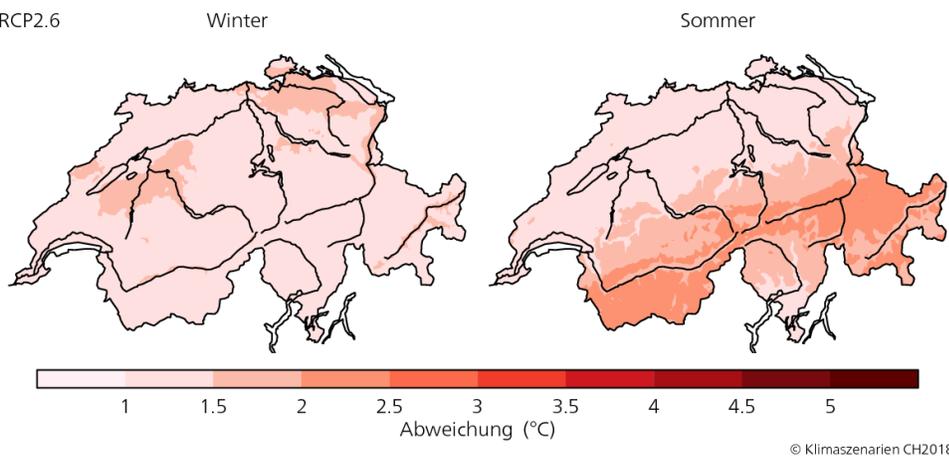
Szenario ohne Massnahmen gegen die Klimaerwärmung (RCP8.5).

Temperatur

Abweichung von der Normperiode 1981-2010

2060

RCP2.6



Szenario mit Massnahmen (RCP 2,6)

Abbildung 5: Die saisonalen Durchschnittstemperaturen für Winter und Sommer und ihre erwartete Entwicklung bis 2060. Die Temperaturen werden in allen Regionen der Schweiz steigen. Im Winter ist die Erwärmung in allen Regionen recht ähnlich. Im Sommer ist die Erwärmung in den Alpenregionen stärker ausgeprägt als im Rest der Schweiz. © NCCS.

Zu diesem klimaspezifischen Instrument kommen die **Massnahmen des Bundes in anderen sektoriellen Politiken und Rechtsvorschriften** hinzu (Umwelt, Wasser, Energie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Holzindustrie), die ebenfalls zur Reduzierung der THG-Emissionen und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris am 6. Oktober 2017 hat sich die Schweiz verpflichtet, die THG-Emissionen bis 2030 um 50 % gegenüber 1990 zu reduzieren. Die Umsetzung des Reduktionsziels von **50 % bis 2030 auf nationaler Ebene machte eine Totalrevision des CO₂Gesetzes**¹⁰ erforderlich. Ziel dieser Revision war es insbesondere, den weltweiten Temperaturanstieg auf 2 °C oder sogar 1,5 °C zu begrenzen, die Klimaresilienz zu erhöhen und die Finanzmittelströme mit dem Klimaschutz vereinbar zu machen (dabei handelt es sich auch um die drei wichtigsten Ziele des Übereinkommens von Paris).

¹⁰ Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (revidiertes CO₂-Gesetz; FF 2020 [45] S. 7607).

Am 25. September 2020 wurde **diese Revision** von der Bundesversammlung angenommen. **Bei der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021** wurde sie von den Schweizer Stimmberechtigten abgelehnt. Im Dezember 2021 wurde ein neues Vernehmlassungsverfahren eingeleitet. Im Gegensatz zu dem Entwurf, der bei der Volksabstimmung ablehnt wurde, **sieht die Neuauflage des vom Bundesrat vorgeschlagenen CO₂-Gesetzes nur sehr wenige zusätzliche Mittel für die Kantone und Gemeinden vor**. Der Anteil der möglichen Kompensationen im Ausland wurde erhöht. Die Anpassung an den Klimawandel kommt im Gesetzesentwurf nicht vor. Am 16. September 2022 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Revision des CO₂-Gesetzes für den Zeitraum 2025 bis 2030.

Mit dem revidierten Gesetz des Bundes besteht das Risiko, dass die Schweiz ihre CO₂-Emissionen nicht ausreichend zu vermindern vermag. Zudem könnten die Mittel, die für die Finanzierung der verschiedenen Massnahmenprogramme erforderlich sind, fehlen. Folglich wäre es nicht möglich, Forschung und Innovationen, Investitionen in die Energiesanierung des Immobilienbestands oder technologische Veränderungen zu unterstützen.

Die **Unsicherheiten im Zusammenhang mit der nationalen Klimapolitik und ihren Instrumenten**, insbesondere bei der Finanzierung, unterstreichen die Bedeutung und die Notwendigkeit der Umsetzung von Klimastrategien auch auf den kantonalen und kommunalen Ebenen und einer nachhaltigen Finanzierung. Es ist wesentlich, dass jedes Glied in der Kette in seinem Kompetenzbereich einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung leistet.

2.3.2 Langfristige Klimastrategie des Bundes und Anpassungsplan

Das Übereinkommen von Paris verlangt von seinen Vertragsparteien ausserdem die Entwicklung einer langfristigen Klimastrategie. Im Rahmen der Diskussionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen gab der Bundesrat 2019 auf der Grundlage der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse seine Entscheidung bekannt, sein Ziel für die Verminderung der THG-Emissionen bis 2050 zu verschärfen. Am 28. August 2019 präzisierte er dieses Ziel und beschloss, dass **die Menge der von der Schweiz in die Atmosphäre ausgestossenen THG die Absorptions- und Speicherkapazitäten der natürlichen und künstlichen Reservoirs bis 2050 nicht mehr überschreiten darf**¹¹. Damit sollte das Netto-Null-Ziel bis zu diesem Zeitpunkt erreicht werden.

Für 2050 schätzt der Bundesrat die unvermeidbare Emissionsmenge in der Schweiz in den Sektoren Industrie, Abfall und Landwirtschaft auf circa 12 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent¹² (t CO₂-eq). Diese Emissionen müssen durch Speicherung einer mindestens gleich grossen Menge THG in natürlichen und künstlichen Reservoirs in der Schweiz oder im Ausland «neutralisiert» werden.

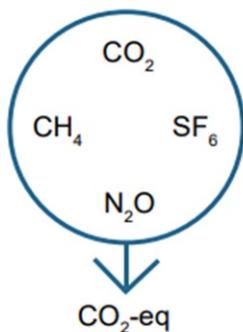


Abbildung 6: Modellierung der verschiedenen Treibhausgase in CO₂-Äquivalent.

Mit dem Netto-Null-Ziel berücksichtigt der Bundesrat die jüngsten wissenschaftlichen Ergebnisse des IPCC, denen zufolge bereits bei einer durchschnittlichen Erwärmung von 1,5 °C mit schweren Folgen für die Menschen und die Artenvielfalt zu rechnen ist. Ein halbes Grad mag unbedeutend erscheinen, die Konsequenzen einer Erwärmung um 2 °C gegenüber 1,5 °C sind jedoch deutlich verheerender.

Der Bundesrat hat diese Verpflichtung in seiner **langfristigen Klimastrategie** vom 27. Januar 2021 konkretisiert, die den Weg zur Erreichung des Netto-Null-Emissionsziels bis 2050 vorgibt und zehn strategische Grundsätze formuliert, mit denen die Massnahmen des

¹¹ Bundesrat will bis 2050 eine klimaneutrale Schweiz, in: Schweizerische Eidgenossenschaft (www.admin.ch), Bern 2019, S. <<https://www.admin.ch/gov/de/Start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-76206.html>> (12.04.2021).

¹² Nicht alle Treibhausgase haben dieselbe Verweildauer in der Atmosphäre und dasselbe Erwärmungspotenzial. Das Erwärmungspotenzial von Distickstoffoxid N₂O ist beispielsweise circa 300-mal grösser als das von CO₂ (über 100 Jahre). Da die Inventare verschiedene Gase enthalten, wird hier absprachegemäss von Tonnen CO₂-Äquivalent gesprochen. Vgl. Abbildung 6

Bundes, der Kantone und der Gemeinden im Bereich der Klimapolitik in den folgenden Jahren übereinstimmen müssen¹³. Die Strategie stützt sich auf die Massnahmen und Ziele des revidierten CO₂-Gesetzes, das wichtigste Instrument zur Erreichung des Netto-Null-Ziels. Nach der Ablehnung dieses Gesetzes durch die Stimmberechtigten muss der Bundesrat andere Lösungen vorschlagen, um es der Schweiz zu ermöglichen, ihre THG-Emissionen bis 2030 um die Hälfte zu reduzieren und das Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen. Die im Herbst 2020 veröffentlichten Energieperspektiven 2050+ des Bundesamts für Energie (BFE) bilden ebenfalls eine wichtige Grundlage für die Klimastrategie der Schweiz.

Auf dieser Grundlage hat der Bundesrat bereits 2012 die nötigen Voraussetzungen für eine koordinierte Anpassung geschaffen. In seiner Anpassungsstrategie werden die Anpassungsziele präsentiert, die grössten Herausforderungen beschrieben und die wichtigsten Handlungsfelder festgelegt. Für die Umsetzung dieser Strategie beschloss der Bundesrat 2014 einen ersten Aktionsplan für den Zeitraum 2014-2019. Am 19. August 2020 genehmigte er den zweiten Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel 2020-2025.

Weiter gilt zu beachten, dass die Volksinitiative **«Für ein gesundes Klima (Gletscherinitiative)»**, die am 27. November 2019 vom Verein Klimaschutz Schweiz eingereicht wurde, vorsieht, den Klimaschutz und das Netto-Null-Ziel bis 2050 in die Bundesverfassung aufzunehmen. Der Bundesrat hat einen Gegenentwurf zu der Initiative vorgelegt, in dem er die grundlegenden Anforderungen der Initiative zwar unterstützt, d. h. die Aufnahme des Netto-Null-Ziels in die Verfassung und die Abkehr von fossilen Energien, ohne letztere jedoch wie von der Initiative gewollt ab 2050 zu verbieten, sondern vielmehr durch ihre maximale Reduzierung. Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) hat ausserdem **einen indirekten Gegenentwurf zu der Initiative** vorgelegt, der die wichtigsten Elemente wiederaufgreift, unter anderem das Netto-Null-Emissionsziel bis 2050. Es sieht zudem Zwischenziele auf dem Weg zur Erreichung dieses Ziels sowie die **Stärkung der Vorbildrolle der Verwaltungen** des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, vor, indem **für alle ihre Emissionen das Netto-Null-Ziel bis 2040** festgelegt wird. Wie der Gegenentwurf des Bundesrates enthält es jedoch kein explizites Verbot für fossile Energieträger und berücksichtigt die besondere Situation von Berg- und Randgebieten. Der indirekte Gegenentwurf wurde im Juni 2022 vom Nationalrat und im September 2022 vom Ständerat verabschiedet.

Bei der **Anpassung** koordiniert der Bund gemäss Artikel 8 des CO₂-Gesetzes die Massnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von Schäden an Personen oder Gütern von erheblichem Wert, die sich als Folge der erhöhten THG-Konzentration in der Atmosphäre ergeben können, und sorgt für die Erarbeitung und die Beschaffung von Grundlagen, die für die Ergreifung dieser Massnahmen notwendig sind. Seit mehreren Jahren leistet das BAFU wichtige Arbeit, um den Kantonen die nötigen Grundlagen für die Anpassung auf kantonaler Ebene zur Verfügung zu stellen, und unterstützt Pilotprojekte.

Der Rechtsrahmen für den Klimaschutz auf Bundesebene wird durch zahlreiche sektorielle Gesetze ergänzt.

¹³ Schweizerische Eidgenossenschaft, 2021: Langfristige Klimastrategie der Schweiz. Bern, 27. Januar 2021.

2.4 Kantonaler Kontext

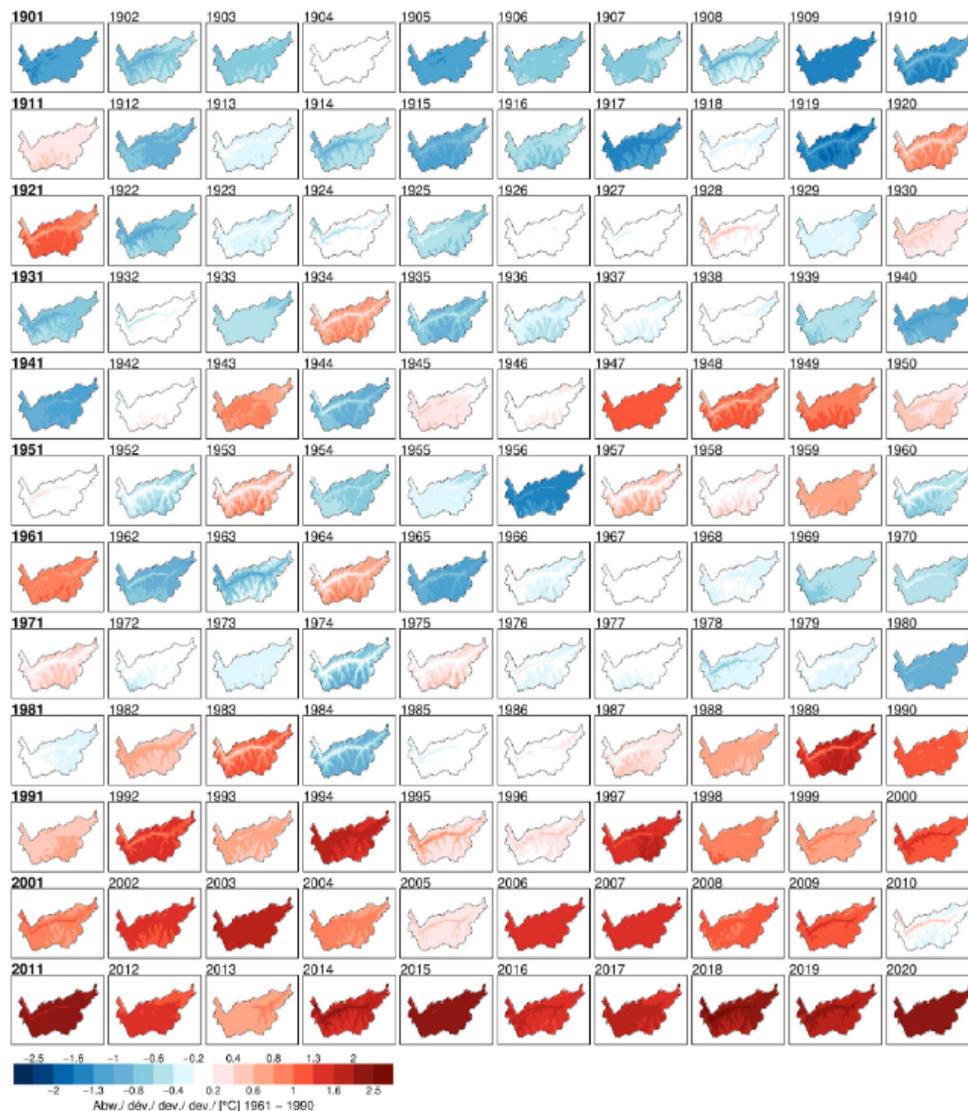


Abbildung 7: Darstellung der Abweichung (in °C) von der Jahresdurchschnittstemperatur 1961-90 für die Jahre 1901 bis 2020: Der Erwärmungstrend im Wallis ist deutlich. @ NCCS

Die Klimaszenarien des Bundes rechnen für unseren Kanton mit mehr tropischen Hitzetagen, trockeneren Sommern, stärkeren Niederschlägen und weniger Schnee im Winter.

Die Szenarien zeigen einen alarmierenden Temperaturanstieg im Wallis (Abbildung 7). In der Risikobetrachtung zum Klimawandel werden die Auswirkungen dieser Veränderungen nach Sektoren behandelt.

2.4.1 Rolle der Kantone

Die Ausführung des CO₂-Gesetzes fällt in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich des Bundes; erwähnenswerte Ausnahmen sind Artikel 9 (Massnahmen bei Gebäuden) und 41 (Aus- und Weiterbildung), die **den Kantonen in den Bereichen Energiemassnahmen bei Gebäuden und Beratung von Gemeinden, Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten eine wichtige Rolle zukommen lassen**. Weitere sektorielle Politiken beziehen die Kantone mit ein, namentlich das Energiegesetz (Art. 45) betreffend Gebäude, erneuerbare Energien und Abwärme.

Der schweizerische Föderalismus und die Interdisziplinarität der Klimaschutzmassnahmen stärken die Rolle der Kantone zusätzlich. Letztere besitzen exklusive oder geteilte Kompetenzen in einer ganzen Reihe von öffentlichen Politikbereichen, die die Erreichung der Emissionsverminderungs- und Anpassungsziele beeinflussen: Energie, Mobilität, Raumplanung, Abfallwirtschaft, Umweltschutz etc. In all diesen Bereichen gibt die langfristige Strategie des Bundes den Grundsatz vor, dass **«der Bund und die Kantone ihre Planungsaktivitäten auf die Erreichung des Netto-Null-Ziels ausrichten»** (6. Grundsatz).

Temperatur

Abweichung von der Normperiode 1981-2010

Kt. Wallis
Sommer

RCP2.6
RCP8.5

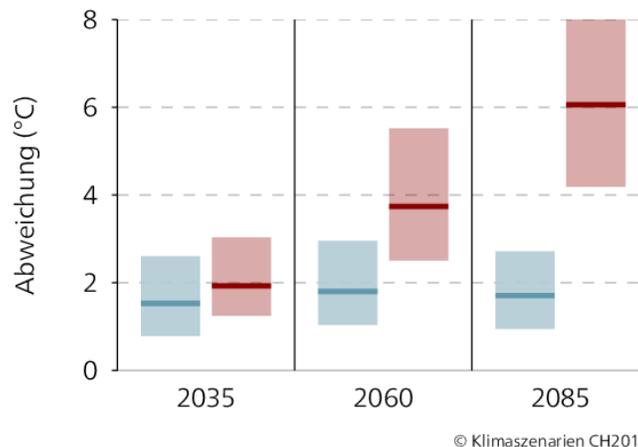


Abbildung 8: Hier sind zwei verschiedene Szenarien zu sehen: das erste mit signifikanten Klimaschutzmassnahmen (RCP2.6), das zweite mit unkontrolliert steigenden Treibhausgasemissionen (RCP8.5). Mit dem Szenario RCP8.5 muss im Wallis mit einer Erwärmung von 4 °C bis 8 °C gerechnet werden! @NCCS.

Daher spielen die Kantone in Zusammenarbeit mit den anderen öffentlichen Institutionen, den Unternehmen, den Vereinen und der Bevölkerung eine wichtige Rolle bei der Schaffung einer klimabewussten Gesellschaft. **Die allgemeinen Minderungsziele für die THG-Emissionen und die Ziele zur Anpassung an den Klimawandel können nur erreicht werden, wenn alle Kantone an einem Strang ziehen und ihre entscheidende Rolle bei dieser gemeinsamen Aufgabe wahrnehmen.**

Die Kantone sind sich ihrer Verantwortung vollkommen bewusst und haben nicht auf das revidierte CO₂-Gesetz gewartet, um die Zügel in die Hand zu nehmen und ihre Rolle zu erfüllen. Sie haben bereits in allen Sektoren, die in ihren Kompetenzbereich fallen, gehandelt, ob durch ihre Energiestrategie, die Entwicklung von Mobilitätsinfrastrukturen oder Massnahmen zum Schutz der Umwelt und der Biodiversität. Ausserdem entwickeln seit circa fünf Jahren nahezu alle Kantone Klimastrategien oder Klimapläne, die auf die Stärkung und die Unterstützung dieser sektoriellen Strategien abzielen. Die überwiegende Mehrheit der kantonalen Regierungsprogramme hat ein Ziel im Zusammenhang mit dem Klima aufgenommen.

Angetrieben durch Volksinitiativen und parlamentarische Motionen wurden kürzlich in manchen Kantonen erste Schritte eingeleitet, um den Klimaschutz und die Minderungs- und Anpassungsziele in den kantonalen Verfassungen festzuschreiben (Bern, Luzern, Basel-Landschaft, Waadt, Glarus, Zürich, Appenzell Ausserrhoden). Genf verfügt als erster Kanton seit 2012 über einen Verfassungsartikel zum Klima (Art. 158 BV/GE). Der Kanton Freiburg hat als erster bereits einen Entwurf für ein Klimagesetz in die Vernehmlassung gegeben, das Wallis hat dieses legislative Vorgehen aufmerksam verfolgt. Der Entwurf dürfte den Freiburger Parlamentariern 2022 präsentiert werden.

2.4.2 Individuelle Verantwortung im Klimabereich ist notwendig, hat jedoch ihre Grenzen

Die Auswirkungen des individuellen Handelns sind nicht zu vernachlässigen und Verhaltensänderungen sind wesentlich, um Klimaneutralität zu erreichen: Gemäss einer Studie der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) haben die Konsumenten einen direkten Einfluss auf etwas mehr als 50 % der Emissionen¹⁴. Ein bedeutender Teil der Emissionen geht jedoch auf kollektive Investitionen und Regeln zurück, die in den Zuständigkeitsbereich des Staates und der Unternehmen fallen. Wenn sich alle so verhielten wie die 20 % der Bevölkerung mit dem vorbildlichsten Klima-Verhalten, würde dies die Emissionen lediglich um 16 % senken. Eine andere Studie von Carbone 4 schätzt diesen Anteil im Falle einer «realistischen» Verhaltensänderung eher auf 20 % und auf 45 % im Falle einer «vorbildlichen» Verhaltensänderung¹⁵.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse dieser Studie, dass Ansätze, die auf individueller Verantwortung beruhen, ihre Grenzen haben. Daher kommt der öffentlichen Hand und insbesondere dem Staat Wallis eine entscheidende Rolle als Regulierer, Investoren und Katalysatoren dieser Veränderung zu.

2.4.3 Die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Wirtschaft schaffen

Der Privatsektor hat die Möglichkeit sowie eine wachsende Bereitschaft, einen Teil der nötigen Veränderungen zu finanzieren. Gemäss der Schweizerischen Bankiervereinigung erfordert die Transition der Schweiz zu einer emissionsarmen Wirtschaft Investitionen in Höhe von circa CHF 12,9 Milliarden pro Jahr, wovon circa 80 % (10,7 Mrd.) grundsätzlich durch herkömmliche Bankkredite finanzierbar sind¹⁶. Die grossen Unternehmen haben die Mittel, um zu investieren und ihre Auswirkungen auf die Klima- und Biodiversitätskrise stark zu reduzieren¹⁷. Im Wallis hat der Austausch mit den verschiedenen Akteuren gezeigt, dass **diese Bereitschaft auch bei den KMU des Kantons gross ist**. Sie erfordert jedoch günstige Rahmenbedingungen für die Klimawende. Dem Staat kommt daher auch auf kantonaler Ebene eine wichtige Rolle zu. Im Walliser Klimaplan sind besondere Arbeiten zu den Rahmenbedingungen vorgesehen.

2.4.4 Regierungsprogramm

Im Februar 2022 veröffentlichte der Staatsrat sein aktualisiertes Regierungsprogramm für den Zeitraum 2021-2025. Darin beschreibt er eine gemeinsame strategische Vision: die eines Kantons, der die Gesundheitskrise überwinden kann, der Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung erzielt und sein Potenzial voll entfaltet. Die nachhaltige Entwicklung ist in Form eines zentralen Ziels verankert: «die Umsetzung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung beschleunigen».

Der Staatsrat hat beschlossen, die Umsetzung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung durch die Verabschiedung eines Klimarahmengesetzes und die Umsetzung eines kantonalen Klimaplanes zu beschleunigen. Wenn man bedenkt, wie stark der Kanton vom Klimawandel und seinen Folgen wie den Risiken durch Naturgefahren betroffen ist, ist dieses Vorhaben mehr als begründet. Für einen Kanton, der die Mittel hat, eine Vorreiterrolle im Bereich der erneuerbaren Energien zu übernehmen und sich als «Hotspot» für die Biodiversität zu positionieren, ist es ausserdem eine nicht zu vernachlässigende Chance.

In der Vision, für die er im Rahmen dieses zentralen Ziels eintritt, **wünscht der Staatsrat, dass der Kanton «Klimaneutralität anstrebt und sich an den Klimawandel anpasst»**. Zu seinen prioritären Massnahmen und Projekten gehört der vorliegende Entwurf für ein Klimagesetz. Für seine Umsetzung sind ein kantonaler

¹⁴ The Influence of Consumer Behavior on Climate Change: The Case of Switzerland», EMPA, Januar 2021.

¹⁵ Dugast, C. & Soyeux, A. (2019). Faire sa part ? Pouvoir et responsabilité des individus, des entreprises et de l'État face à l'urgence climatique (Seiten 1–21). Paris: Carbone 4.

¹⁶ Swiss banking association. <https://www.swissbanking.ch/fr/actualites-et-positions/communiqués-de-presse/net-zero-a-l-horizon-2050-un-objectif-climatique-qui-necessite-d-investir-chf-12-9-milliards-par-an>.

¹⁷ Swiss Sustainable Finance (SSF). Eine emissionsarme Wirtschaft fördern. Instrumente, Barrieren und Empfehlungen, 2020.

Klimaplan sowie die Mobilisierung von Unternehmen, Vereinen, wissenschaftlichen Kreisen und Bürgerinnen und Bürgern für nachhaltige Praktiken vorgesehen.



Der zum Schutz vor dem Abschmelzen mit Planen bedeckte Aletschgletscher. ©Laurence Piaget / FDDM.

2.4.5 Kantonale parlamentarische Interventionen

Zum Thema Klima wurden mehrere parlamentarische Vorlagen eingereicht. Nachstehend die wichtigsten, die weiterverfolgt wurden:

- Postulat 2018.11.425: "Für einen Walliser Klimaplan". Das Postulat wurde angenommen. Es fordert die Erstellung eines kantonalen Klimaplanes, der "ein Instrument zur Koordination der kantonalen Politiken mit einem transversalen Ansatz zum Klimaschutz" sein soll und der ebenfalls "präzise Ziele hinsichtlich der zu erreichenden Verringerung der Treibhausgasemissionen festlegen" soll. Diese Ziele werden derzeit im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen Klimaplanes umgesetzt.
- Postulat 2019.09.350: "Das Wallis, Land der Energien. Aber wann?" Dieses Postulat verlangt, dass ein kantonales Energieprogramm geschaffen wird, das finanzielle Anreize für Investitionen in die Produktion erneuerbarer Energien bietet. Es ist bereits umgesetzt und wurde daher abgeschrieben.
- Postulat 2020.03.092: "Begrünung der kantonalen Gebäude". Es fordert, dass der Staat proaktiv eingreift, um die Begrünung von Gebäudeflächen zu fördern, die sich in seinem Besitz befinden (oder für die er verantwortlich ist). Das Postulat wurde angenommen und befindet sich in der Umsetzungsphase.
- Postulat 2020.11.369: "Wassermanagement im Wallis". Dieses Postulat fordert den Staatsrat auf, in einem Bericht verschiedene Fragen zu beantworten, darunter die Entwicklung der Wasserressourcen im Wallis bis zum Jahr 2050 unter Berücksichtigung der künftigen Klimaentwicklung. Das Postulat wurde angenommen und befindet sich in der Umsetzungsphase.
- Motion 2020.12.434: "Für einen Kanton, der sich die Mittel für den Energiewandel verschafft". Diese Motion wurde am 07.03.2022 im Stadium der Behandlung angenommen. Sie wurde zur Ausführung an den Staatsrat überwiesen.
- Postulat 2021.09.292: "Ein realistischer Klimaplan, der auch auf Technologien mit negativen Emissionen setzt". Die Verfasser dieses Postulats fordern den Staatsrat auf, die verschiedenen

bestehenden Technologien mit negativen Emissionen zu untersuchen, ihre Machbarkeit und ihre Auswirkungen für den Kanton zu analysieren und sie als vollwertige Instrumente in die Klimastrategie zu integrieren. Sie fordern zudem, eine Studie zu erstellen, die es ermöglicht, die Investitionen zu beziffern, um bis 2050 eine "Netto-Null" zu erwarten. Dieses Postulat wurde im März 2022 im Entwicklungsstadium angenommen. Es wurde zur Beantwortung an den Staatsrat weitergeleitet und wird in Kürze behandelt.

- Interpellation 2021.09.326: "6. Bericht des IPCC, Version für Entscheidungsträger". In der Antwort auf diese Interpellation informierte der Staatsrat den Grossen Rat darüber, dass der Staat Wallis im Hinblick auf die Umsetzung des Klimaplanes prüfe, ob es sinnvoll sei, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen und als einer der ersten Kantone ein Klimarahmengesetz auszuarbeiten. Der Staatsrat ist daher der Ansicht, dass eine formelle Verankerung des Klimaplanes im kantonalen Gesetzgebungsapparat durch ein Klimagesetz ein wirksames Mittel darstellt, um diese Strategie und ihre Ziele langfristig zu verankern und die vorgeschlagenen Massnahmen, die sich daraus ergeben, effizient umzusetzen.
- Motion 2021.11.402: "Alle zusammen in dieser Energiewende". Diese Motion fordert den Staatsrat auf, bei der Umsetzung des neuen Energiegesetzes die auf dem heutigen Markt verfügbaren erneuerbaren Energien und Energieträger zu analysieren und zu berücksichtigen. Sie fordert zudem, die Möglichkeiten einer interkantonalen oder gar internationalen Zusammenarbeit bei der Versorgung mit erneuerbaren Energien zu prüfen, das Gesetz an die Möglichkeiten anzupassen, erneuerbare Energien an einem anderen Ort als dem Verbrauchsort zu produzieren, und die gesamte Vielfalt der Energieträger zu nutzen. Die Motion wurde angenommen und wird daher zur Beantwortung an den Staatsrat weitergeleitet.
- Motion 2021.11.465: "Beschleunigung der Verfahren zur Erreichung der Energiewende: Kantonalen Handlungsspielraum nutzen!" Diese Motion verlangt, dass die notwendigen gesetzlichen Grundlagen angepasst werden, um die Bewilligungsverfahren für die Produktion von erneuerbaren Energien stark zu beschleunigen. Der Grosse Rat hat diese Motion angenommen, sie wird daher zur Beantwortung an den Staatsrat überwiesen.
- Postulat 2021.12.524: "Digitaler Fußabdruck: für ein Wallis als Vorreiter in Sachen nachhaltiger und ethischer Digitalisierung". In diesem Postulat wird der Staatsrat aufgefordert, eine verantwortungsvolle digitale Charta einzuführen und in seiner Verwaltung umzusetzen, ein Labeling- oder Zertifizierungsverfahren im Bereich der verantwortungsvollen und ethischen Digitalisierung einzuleiten und letztendlich eine informative und präventive Plattform für Gemeinden und Bürger zum Thema verantwortungsvolle Digitalisierung einzurichten. Es wurde vom Grossen Rat angenommen und wird demnächst vom Staatsrat behandelt.
- Postulat 2022.03.102: "Für einen gemeinsamen Ansatz zu Wasserkraft und Biodiversität". Dieses Postulat fordert den Kanton Wallis auf, ebenfalls eine Negativplanung vorzunehmen und in seinem Richtplan die Gebiete und Abschnitte von kantonalem Interesse an Wasserläufen zu bezeichnen, die freizuhalten sind. Dies mit dem Ziel, eine Planung zu schaffen, die zeigt, dass der Ausbau der Wasserkraft und die Erhaltung der Ökosysteme kompatible Prozesse sind. Der Plan wurde vom Grossen Rat angenommen und wird demnächst vom Staatsrat behandelt.

2.4.6 Sektorielle und intersektorielle Politiken, die zu den Klimazielen beitragen

Vom Staat und den kantonalen Dienststellen werden bereits zahlreiche Klimaschutzmassnahmen getroffen. Zu den politischen Klimaschutzkonzepten und -projekten gehören insbesondere die Wasserstrategie des Kantons, die kantonale Landschaftskonzeption, die zurzeit fertiggestellt wird, die kantonale Energiestrategie 2060, die langfristig auf eine Versorgung mit 100 % erneuerbarer und heimischer Energie abzielt, das

Bauprogramm, das vor allem durch die CO₂-Steuer finanziert wird, der neue Entwurf für ein kantonales Energiegesetz, der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel und das Kantonale Mobilitätskonzept 2040. Das Klima ist auch Gegenstand eines Koordinationsblatts des Kantonalen Richtplans.

Angesichts **der Klimarisiken einerseits und der Verminderungsziele andererseits sind jedoch noch weitere Massnahmen erforderlich**. Dies kommt insbesondere im Sektor der Naturgefahren und des Wassermanagements anschaulich zum Ausdruck. Der Kanton Wallis investiert bereits massiv in die Prävention von Naturgefahren, und zahlreiche Massnahmen wie Schutzbauten, Gefahrenkarten, der Hitzeplan etc. wurden umgesetzt. Diese Massnahmen müssen jedoch angesichts zukünftiger Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, und insbesondere der hydrologischen Risiken, für die Mängel identifiziert wurden, ergänzt und verstärkt werden.

Diese Feststellung hat den Staat dazu veranlasst, eine echte kantonale Klimapolitik auszuarbeiten. Wenn die vom Staatsrat festgelegten Minderungs- und Anpassungsziele im Zusammenhang mit dem Klimawandel erreicht werden sollen, muss diese Klimapolitik die bereits existierenden Programme und Massnahmen verstärken, unterstützen und fördern und eine angemessene Koordination mit den anderen sektoriellen und intersektoriellen Politiken und Strategien gewährleisten. **Der vorliegende Gesetzesentwurf und der kantonale Klimaplan wurden als sich ergänzende Instrumente entwickelt**: Der Klimaplan setzt die vom Gesetz vorgegebenen Ziele um, während das Gesetz als Koordinationsinstrument dient, das die juristische Legitimität, die Effizienz, die Finanzierung und die Nachhaltigkeit des Plans sicherstellt.

3. Bestandesaufnahme und kantonale Klimapolitik

3.1 Governance, Grundsätze und Prozesse

Der Klimaplan ist fester Bestandteil der vom Staatsrat verabschiedeten Agenda 2030 Wallis und seiner «Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030». Eine **ständige Delegation für Energie und Nachhaltigkeit** wurde ernannt. Ihre Rolle besteht darin, die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung an eine **Strategische Direktion (SD)** zu delegieren, die aus staatlichen Dienststellen besteht, welche die fünf Departemente vertreten. Bei den operativen Folgemaßnahmen wird die SD von der Stiftung für die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen (FDDM¹⁸) begleitet. In der Kantonsverwaltung wurden diverse Arbeitsgruppen gebildet. Ausserdem wurden je nach Arbeitsschritt (Erstellung einer CO₂-Bilanz, Workshops zur Vorbereitung des Plans, Beratung und technische Unterstützung) Mandate für externe Unterstützung vergeben.

Ein **wissenschaftlicher Ausschuss Klimaplan** wurde gebildet, der die Aufgabe hat, den Entscheidungsträgern und Behörden die auf aktuellen wissenschaftlichen Daten basierenden Empfehlungen der unabhängigen Experten vorzulegen («Evidence based policy»). So gibt der wissenschaftliche Ausschuss des Klimaplan Wallis unverbindliche Empfehlungen darüber ab, wie der Kanton den Übergang zu einer kohlenstoffarmen, klimaresilienten und in ökologischer und gesellschaftlicher Hinsicht nachhaltigen Wirtschaft vollziehen sollte. Der Ausschuss besteht aus Vertretern der akademischen Kreise aus unterschiedlichen Bereichen im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

Die nachstehenden **Grundsätze** leiten die Ausarbeitung des Walliser Klimaplanes. Sie sind von bewährten Verfahrensweisen, anerkannten Modellen für die lokale Klimaplanung und den Empfehlungen des Centre interdisciplinaire de recherche sur la montagne (CIRM) und der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNat) inspiriert:

- Eine solide **Faktenbasis**.
- **Diversifizierte** Strategien und Massnahmen (Infrastrukturen, Studien, Instrumente, Revisionen der gesetzlichen Grundlagen und Planungsprozesse, Subventionen etc.) erleichtern das Erreichen der Ziele.
- **Beteiligung der lokalen Akteure**: Der Klimaplan ist das Ergebnis der Arbeiten zahlreicher partizipativer Workshops. Die Besonderheiten der Regionen wurden berücksichtigt. Der Dialog mit den regionalen Akteuren wird im Zuge der Umsetzung fortgesetzt.
- **Kohärenz der politischen Konzepte**: Die Klimafrage, wie auch generell die Frage der Nachhaltigkeit, muss in den Entscheidungsprozess des Staates einbezogen werden. **Synergien müssen verstärkt und Konflikte bezüglich der Ziele müssen begrenzt werden. Der konzeptuelle Rahmen der planetaren Grenzen¹⁹ soll als Leitfaden dienen**, um die Kohärenz der öffentlichen Politiken sicherzustellen. Dabei handelt es sich um Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen, wenn die günstigen Bedingungen, unter denen sich die Menschheit entwickeln konnte, und ein nachhaltiger Lebensraum in einem sicheren Ökosystem bewahrt werden sollen (vgl. Glossar). Effizienter Klimaschutz geht somit mit dem Schutz der Biodiversität einher.
- **Soziale Gerechtigkeit**: Der Klimawandel verschärft die existierenden Ungleichheiten. Jene, die am wenigsten zu den Emissionen beitragen, leiden oft am stärksten unter den Folgen der Klimakrise. Das Konzept der Klimagerechtigkeit muss in die Überlegungen einbezogen werden und sich in den Massnahmen widerspiegeln.

¹⁸ Die FDDM ist eine gemeinnützige Stiftung, die 1999 vom Staat Wallis und der Stadt Sitten gegründet wurde und Projekte fördert, die die Lebensqualität der Bevölkerungen in den Bergregionen im Wallis, in der Schweiz und weltweit verbessern.

¹⁹ Johan Rockström et al., «A safe operating space for humanity», Nature, 23. September 2009.

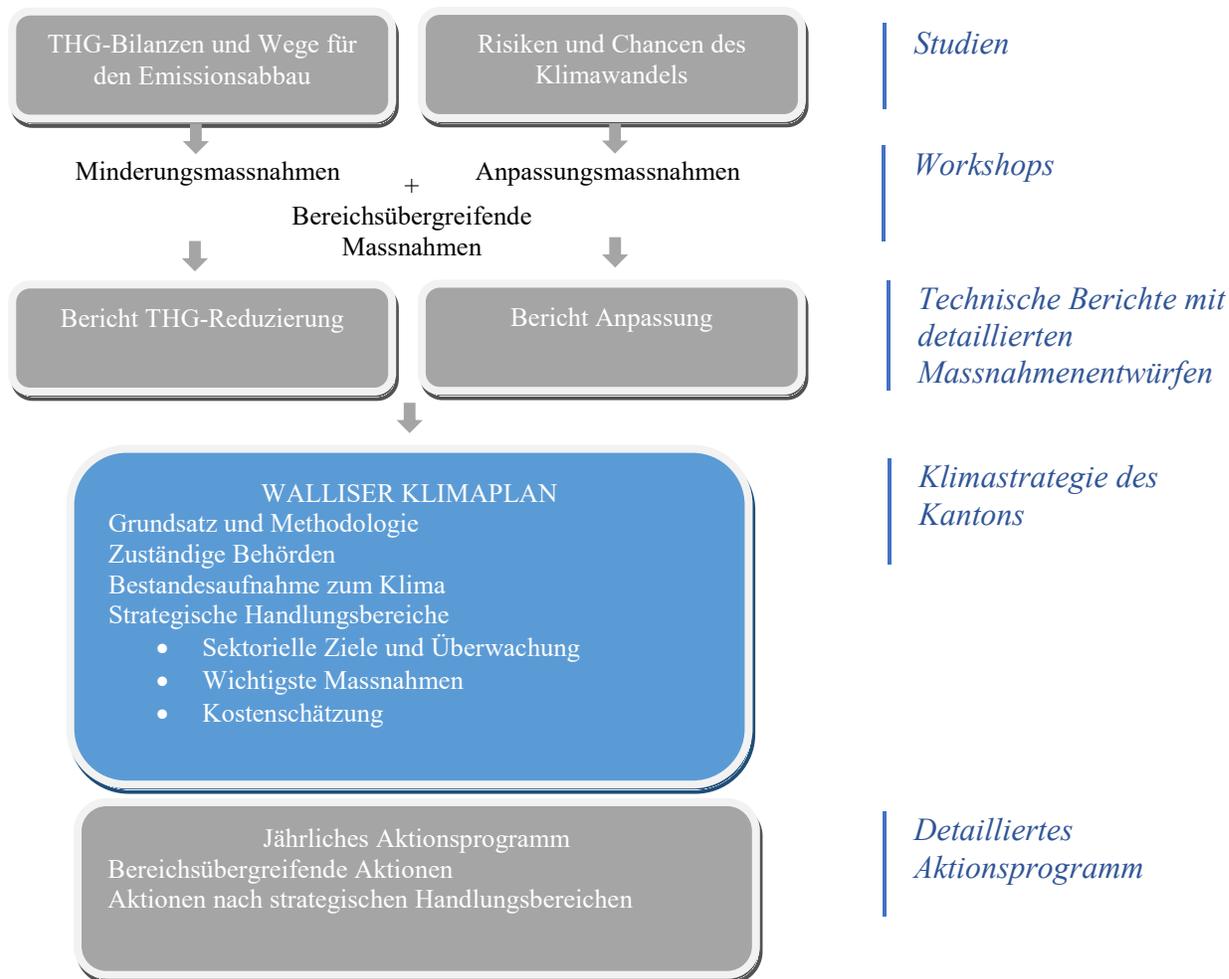


Abbildung 9: Die Grundlagen Grundlagen des Projekts für den kantonalen Klimaplan Wallis und sein Aktionsprogramm. Der Klimaplan fasst die wichtigsten Elemente der zwischen 2020 und 2021 durchgeführten Studien und technischen Berichte zusammen. Letztere stehen auf der Website der Agenda 2030 VS zur Verfügung.

Abbildung 9 fasst den Erstellungsprozess des kantonalen Klimaplan zusammen. Um detaillierte Klimaziele und entsprechende Massnahmen für ihre Erreichung festzulegen, muss man sich ein Bild von der aktuellen Situation und den bereits bestehenden Massnahmen machen. Zu den ersten durchgeführten Massnahmen gehört daher die Erstellung einer Kohlenstoffbilanz auf kantonaler Ebene²⁰.

²⁰ <https://www.vs.ch/web/agenda2030/documents-de-r%C3%A9f%C3%A9rence>.

3.2 Treibhausgasbilanz

Zunächst wurde ein Inventar der THG-Emissionen erstellt, die durch die Aktivitäten (einschließlich Konsum) der Walliserinnen und Walliser auf dem Kantonsgebiet und darüber hinaus verursacht werden. Die nachstehende Abbildung 10 zeigt die berücksichtigten Emissionsquellen.

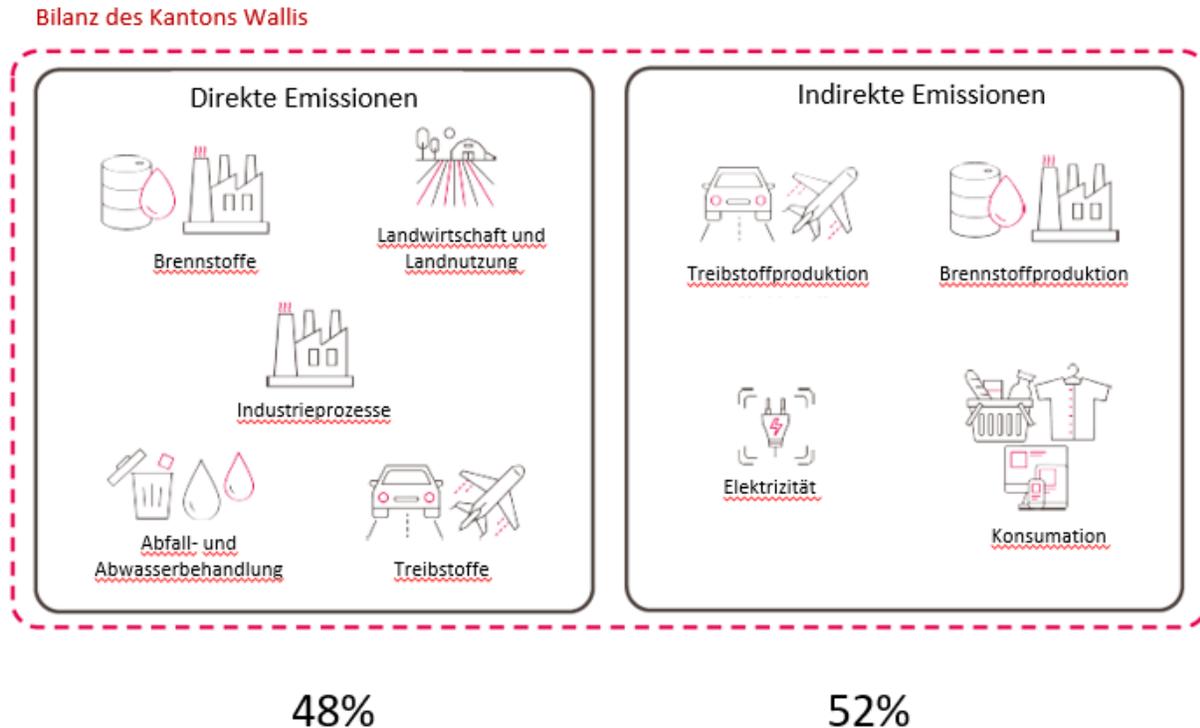
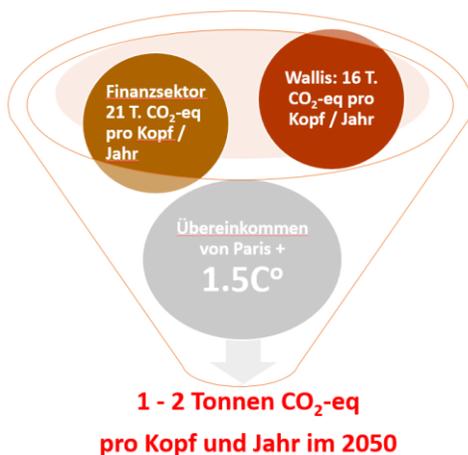


Abbildung 10: Perimeter der Bilanz für die THG-Emissionen des Wallis. Links die direkten Emissionen, rechts die indirekten Emissionen. Die Emissionen im Zusammenhang mit dem Finanzwesen sind nicht dargestellt. Neben den Importgütern gehören im Wallis produzierte Güter zu dieser Kategorie.



Die Inventare haben gezeigt, dass das Emissionsniveau des Kantons Wallis im oberen nationalen Durchschnitt liegt. Da die Inventare verschiedene Gase enthalten, wird hier absprachegemäss von Tonnen CO₂-Äquivalent (t CO₂-eq²¹) gesprochen. **Die Bilanz des Wallis beläuft sich auf 5,5 Millionen Tonnen CO₂-eq, d. h. 16 Tonnen pro Einwohner und pro Jahr.** Wie in den anderen Kantonen sind erhebliche und schnelle Reduktionen erforderlich.

Abbildung 11: Ergebnisse der Kohlenstoffbilanz für den Kanton Wallis und Ziel 2050 im Zusammenhang mit dem Übereinkommen von Paris.

²¹ Die Emissionen werden in CO₂-Äquivalent (CO₂-eq) gemessen, d. h. dass die Emissionen für die einzelnen Gase, die jeweils ein anderes intrinsisches Treibhauspotenzial (global warming potential) für einen Zeithorizont von 100 Jahren besitzen (GWP₁₀₀), in CO₂-eq umgerechnet werden. Absprachegemäss beträgt das GWP₁₀₀ von CO₂ 1.

Nicht alle Emissionen werden durch die Walliser Bevölkerung verursacht, circa ein Viertel ist der Grossindustrie zuzuschreiben. Bei den Emissionsquellen stammt ein Grossteil (ca. 40 %) aus fossilen Energieträgern (vor allem Heizöl und Gas) und aus Brennstoffen im Zusammenhang mit der thermischen Mobilität (Abbildung 12).

Zudem wurde eine geschätzte Emissionsbilanz für den Finanzsektor und das Vermögen der Walliserinnen und Walliser erstellt. Sie beläuft sich auf beinahe 21 Tonnen THG pro Einwohner und pro Jahr, also mehr als die 16 Tonnen, die jährlich durch unsere Aktivitäten verursacht werden (Abbildung 11). Auch wenn es hinsichtlich des verwendeten Modells Unsicherheiten gibt, ist klar, dass die damit verbundenen Emissionen gross sind. Um als Vorbild voranzugehen, wurde auch eine Bilanz für die Kantonsverwaltung erstellt.

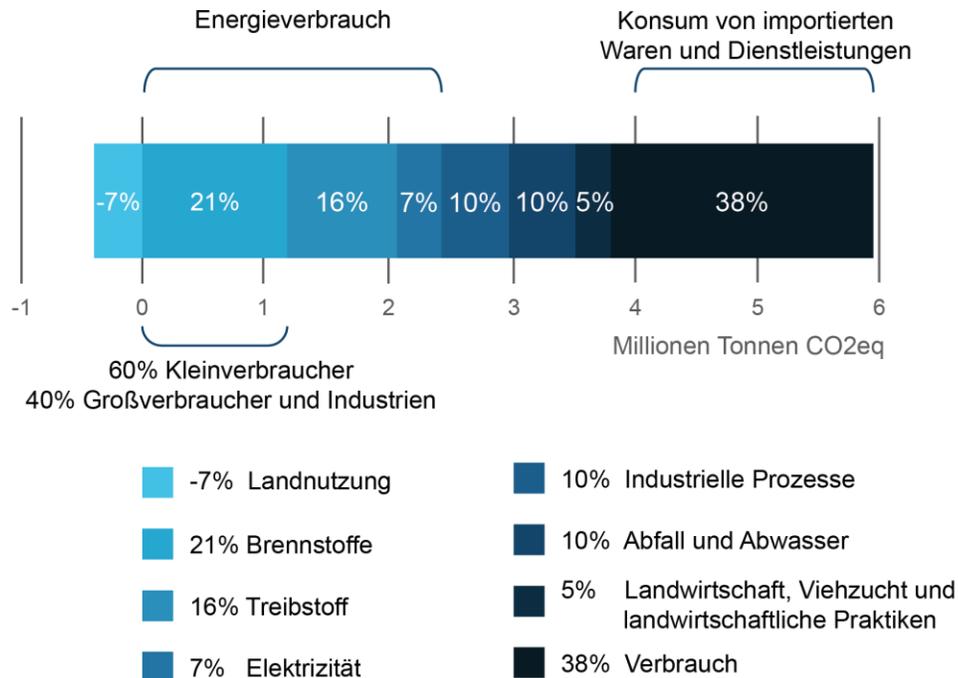


Abbildung 12: Beitrag der verschiedenen Kategorien zur THG-Bilanz des Wallis (5,5 Millionen Tonnen CO₂-eq). Die -7 % stellen die Kohlenstoffsequestrierung durch die Walliser Wälder und Böden dar.

Das Inventar der THG-Emissionen der Kantonsverwaltung umfasst die kantonalen Dienststellen, die Schulen, die Gerichtsbehörden und das Parlament. Gesamthaft belaufen sich die Emissionen der Verwaltung auf nahezu 55'000 t CO₂-eq (Scope 1 bis 3), d. h. ca. 1 % der Gesamtemissionen des Kantons. Die grössten Emissionsquellen (mehr als 55 %) stehen in Zusammenhang mit Kapitalgütern wie dem Bau von Gebäuden und Strasseninfrastrukturen sowie dem Kauf von neuen Fahrzeugen. Beinahe 28 % der Emissionen entfallen auf den Berufs- und Pendelverkehr (Abbildung 12). Es gilt zu beachten, dass die Daten im Zusammenhang mit dem Immobilienbestand des Staates zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz noch unvollständig waren.

3.3 Bilanz der Risiken angesichts des Klimawandels

Die CO₂ verursachenden Aktivitäten, beispielsweise die mit dem Automobilverkehr verbundene Luftverschmutzung, wirken sich schon heute negativ auf die Umwelt und die Gesundheit der Walliser Bevölkerung aus. Die Klimaveränderungen, die durch diese Verschmutzungsquellen herbeigeführt werden, haben wiederum ebenfalls Folgen, sowohl im Gesundheitssektor (durch den Anstieg der Brandrisiken und die damit verbundenen Risiken für die Atemwege), als auch in anderen Sektoren. Die Analyse der Risiken und der Chancen des Klimawandels für den Kanton für die verschiedenen betroffenen Sektoren (Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Wälder etc.) ermöglicht einen Überblick über diese Auswirkungen. Die Analyse basiert auf den Klimaszenarien des Bundes.

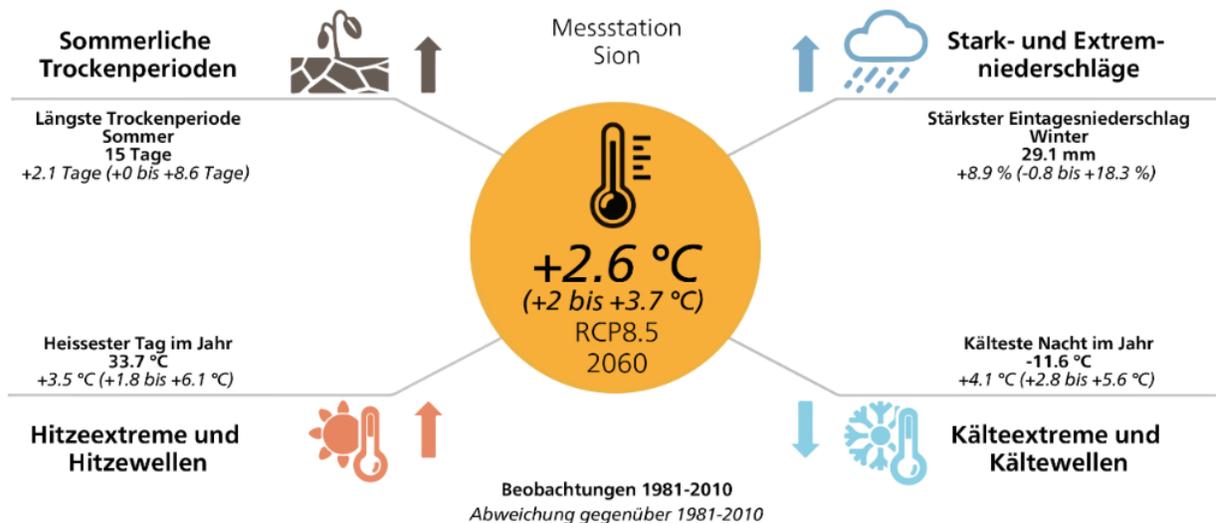


Abbildung 13: ©MeteoSchweiz, aus <https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/regionen/kantone/wallis.html>. Der Zeithorizont 2060 wird verwendet.

Als Alpenkanton **ist das Wallis besonders stark von der Klimaerwärmung betroffen. Seit Ende des 19. Jahrhunderts ist die Durchschnittstemperatur bereits um mehr als 2 °C gestiegen.** Wenn die Treibhausgasemissionen global weiterhin im aktuellen Rhythmus ansteigen, wird die Temperatur bis 2060 gegenüber dem Zeitraum 1981-2010 ungefähr um weitere 3 °C ansteigen. Die Grafik oben bietet einen Überblick über Extremereignisse, auf die sich der Kantons Wallis um das Jahr 2060 vorbereiten muss, wenn keine signifikanten Klimaschutzmassnahmen ergriffen werden (Emissionsszenario RCP8.5).

Der Klimawandel wird Auswirkungen auf zahlreiche Bereiche haben, wie beispielsweise die Verbreitung von Krankheiten, die Verbreitung von gebietsfremden Arten oder die Zunahme der Häufigkeit und der Intensität von Unwettern, Stürmen und Trockenperioden (vgl. nachstehende Fotos). Der Temperaturanstieg beschleunigt nicht nur den Gletscherrückgang, sondern führt auch zu einer Erhöhung der Naturgefahren (Überschwemmungen, Erdbeben, Murgänge etc.), einem starken Rückgang der Neuschneetage und der Dauer der Schneebedeckung (Abbildung 13) sowie trockeneren Sommern: Der Kanton Wallis wird zu den Regionen gehören, die am stärksten von der Abnahme der Sommerniederschläge betroffen sind (bis zu - 35 %). In einigen Sektoren wurden bereits Vorbereitungs- und Anpassungsmassnahmen getroffen.

Die Risikoanalyse zeigt, wo die Prioritäten bei den Präventions- und Anpassungsmassnahmen gesetzt werden müssen (Abbildung 14). Auf der Grundlage dessen, was bereits umgesetzt wurde, und der Schwere der Auswirkungen, mit denen für die einzelnen Sektoren zu rechnen ist, können Prioritäten für die Anpassung an den Klimawandel festgelegt werden. Die Wasserwirtschaft, der Bodenschutz und der Erhalt der Biodiversität sind für das Wallis kritische Bereiche.

Folgen des Klimawandels \ Sektoren	Anstieg der Durchschnittstemperaturen	Wärmere Sommer und Zunahme der Hitzetage	Trockenere Sommer	Zunahme von Starkniederschlägen	Handlungsbedarf
Wasserwirtschaft					
Umgang mit Naturgefahren					*
Waldwirtschaft					
Landwirtschaft, Tiergesundheit und Versorgungssicherheit					
Bodenschutz					
Biodiversitätsmanagement					
Energie und Wohnungswesen					
Menschliche Gesundheit					
Tourismus					
Raumentwicklung					
Legende					
hohe Relevanz		mässige / ungewisse Relevanz		geringe Relevanz / irrelevant	
hoch		mässig		gering	
* Hoher Handlungsbedarf beim Management von hydrologischen Gefahren					

Abbildung 14: Bedeutung der Klimaherausforderungen für die verschiedenen Sektoren und Handlungsbedarf angesichts der bestehenden Massnahmen.

Die vollständige Analyse ist fester Bestandteil des technischen Berichts «Anpassung», der im Herbst 2022 veröffentlicht wird. Diese Bestandesaufnahme im Zusammenhang mit dem Klimaschutz dient als Grundlage, um die sektoriellen Ziele, Massnahmen und Aktionen des ersten Walliser Klimaplan auszuarbeiten.



Foto 1: Bergsturz in Rarogne, 2021 ©L.Gillieron
24heures



Foto 2: Die Rhone tritt über die Ufer, Siders, 2020 ©Keystone



Foto 3: Prävention von Spätfrostschäden. ©lematin.ch



Foto 4: Die Tigermücke, eine Spezies, die sich mit dem Klimawandel auch in unseren Breitengraden ausbreitet ©lenouvelliste.ch



Foto 5: Tödlicher Murgang in Chamoson 2018 ©rts.ch

Die Auswirkungen des Klimawandels betreffen zahlreiche Sektoren, wie beispielsweise die Landwirtschaft, die Gesundheit und den Umgang mit Naturgefahren. Durch die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und die Anpassung an die Veränderungen ermöglicht es der Klimaschutz, diese Auswirkungen zu begrenzen.

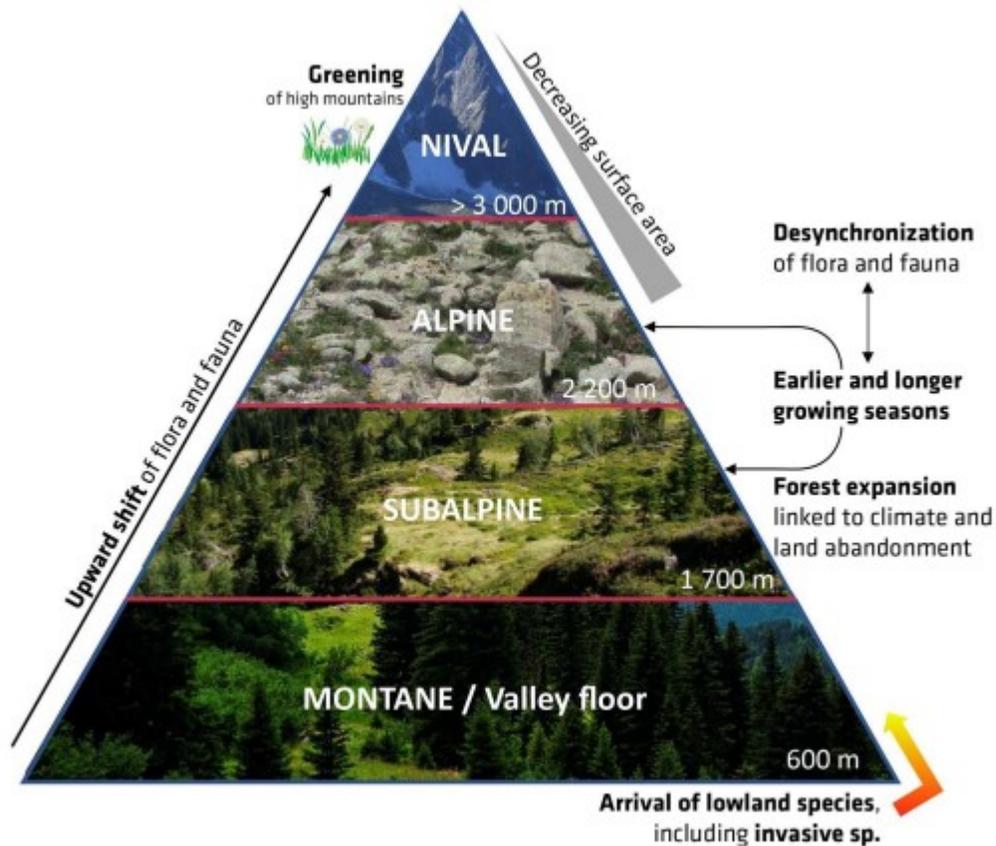


Abbildung 15: Schematische Darstellung der aktuell stattfindenden Veränderungen der Biodiversität entlang der Höhengradienten im Espace Mont-Blanc. Bei den angegebenen Höhen handelt es sich um Annäherungen, die anhand der aktuellen Vegetationsstufe festgelegt wurden, wobei sich letztere in den kommenden Jahren stark verändern könnte.

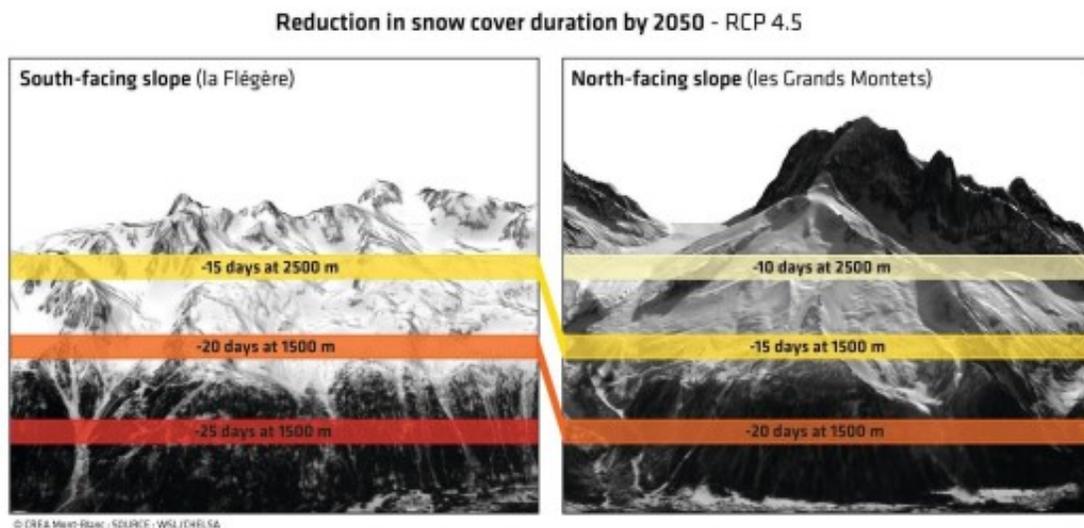


Abbildung 16: Rückgang der Schneebedeckung (Anz. Tage mit Schnee am Boden) an Süd- und Nordhang bis 2050, hier im Tal von Chamonix. Der Rückgang wird am Südhang und unterhalb von 2000 m am stärksten sein. Das Hintergrundbild stammt aus einem Bild des Satelliten Sentinel-2 von Februar 2016.

3.4 Eine erste Ausgabe des kantonalen Klimaplanes

Der kantonale Klimaplan bildet die Klimastrategie der Regierung. Wie die Klimapolitik des Bundes wird er **Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sowie Massnahmen zur Reduzierung der Emissionen und Massnahmen im Zusammenhang mit Negativemissionstechnologien enthalten**. Diese Massnahmen sind nach Handlungsbereichen zusammengefasst. Abbildung 17 präsentiert den Aufbau des Projekts des Klimaplan der 1. Generation. Die sektoriellen Minderungs- und Anpassungsmassnahmen müssen mit grundlegenden Veränderungen einhergehen, um die Klimawende zu vollziehen. Diese Veränderungen betreffen sowohl die Rahmenbedingungen, die vom Kanton und den anderen öffentlichen Körperschaften geschaffen wurden, als auch das Verhalten der Privatpersonen und der Akteure des Kantons. Die **bereichsübergreifenden Massnahmen** zur Koordination, Kommunikation, Ausbildung und Begleitung der Akteure fördern diesen Wandel und bilden das Fundament des Klimaplanes.



Abbildung 17: Der Entwurf des Klimaplanes umfasst bereichsübergreifende Massnahmen, die das Fundament des Klimaschutzkonzepts bilden. Die Reduktions- und Anpassungsmassnahmen sind in verschiedenen strategischen Bereichen zusammengefasst.

Zusätzlich zur Festlegung der wichtigsten Massnahmen wird der Klimaplan die sektoriellen Ziele für die einzelnen Handlungsbereiche, die zuständigen Behörden sowie den Finanzbedarf für die Umsetzung einer ehrgeizigen kantonalen Klimapolitik bestimmen.

Der Klimaplan ist in Aktionen unterteilt (jährliches Aktionsprogramm). Einige davon sind neu. Bei anderen handelt es sich um Abwandlungen von bestehenden Praktiken. Einige Massnahmen erfordern eine kantonale Rechtsgrundlage, die der vorliegende Gesetzesentwurf liefert.

Für die Massnahmen und das gesamte kantonale Vorgehen im Bereich des Klimaschutzes wird ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess eingeführt (Abbildung 18). Das Überwachungssystem wird dazu dienen, die Effizienz des Klimaplanes und der daraus resultierenden Massnahmen zu beurteilen, um die nötigen Anpassungen abzuleiten.

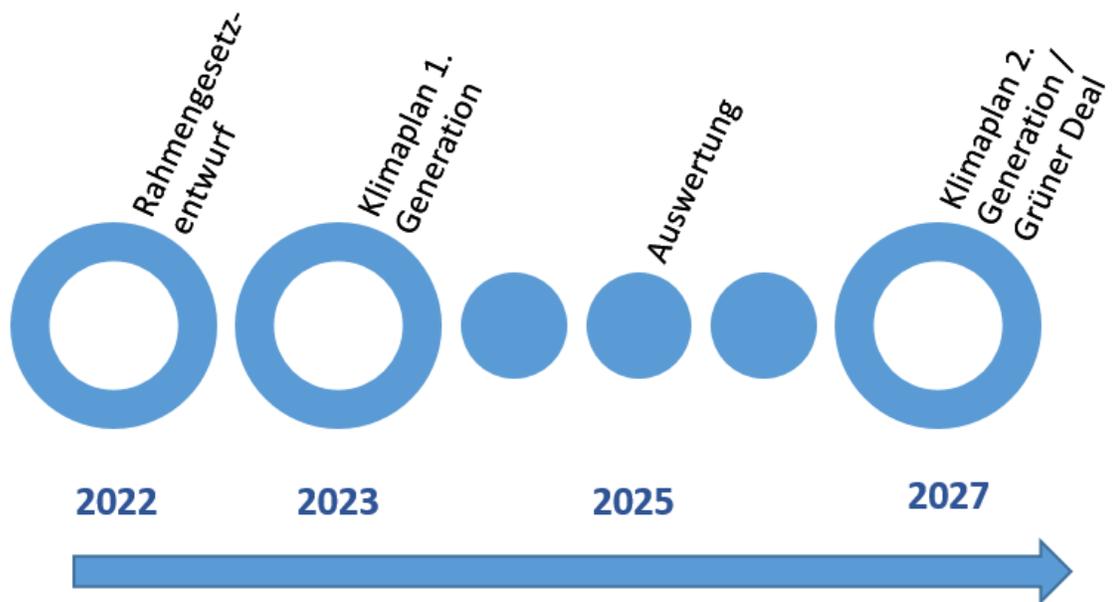


Abbildung 18: Zeitplan der kantonalen Klimapolitik. Die Massnahmen werden jährlich kontrolliert. Der Klimaplan wird nach der Hälfte des Zeitraums bewertet und alle 4 Jahre aktualisiert.

4. Relevanz, Ziele des Gesetzes und Klimaziele

4.1 Relevanz und Ziele eines kantonalen Klimagesetzes

Dieser Entwurf für ein kantonales Gesetz hat folgende Ziele:

1. **Die Stärkung und Legitimierung der Klimapolitik des Kantons durch Eröffnung der politischen Debatte im Grossen Rat und in der Bevölkerung.** Die Bedeutung und Reichweite der Klimaschutzmassnahmen und -ziele, insbesondere für die zukünftigen Generationen, rechtfertigen es, dass sie vom Parlament debattiert und festgelegt werden;
2. **Die langfristige Verankerung der Klimaschutzmassnahmen und die Schaffung einer breiteren Basis** durch die Aufforderung, das öffentliche Handeln auf allen Ebenen und in allen Sektoren auf die Klimaziele auszurichten. Das staatliche Handeln im Bereich des Klimaschutzes wird zu einer rechtlichen Verpflichtung mit klar definierten Konturen. Die Ausarbeitung und Überarbeitung eines Klimaplanes wird zu einer permanenten Aufgabe des Staatsrates, wodurch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele gewährleistet ist. Das Gesetz verleiht dem Klimaplan gegenüber den kantonalen Behörden verbindlichen Charakter. Der Massnahmenplan kann durch das Gesetz bindende Rechtswirkungen entfalten. Die bindende Wirkung impliziert eine Umsetzungspflicht für die angesprochenen kantonalen Behörden, hat jedoch keine Rechtswirkungen auf Privatpersonen. Das Gesetz stützt den Klimaplan mit einem konkreten Finanzierungs-, Umsetzungs- und Kontrollmechanismus aus sowie mit einer Koordinations- und Kooperationspflicht zwischen den betroffenen Departementen und Verwaltungseinheiten;
3. Mehr **Klarheit und Rechtssicherheit**, namentlich durch die Konkretisierung der spezifischen Verantwortlichkeiten, die das CO₂-Gesetz den Kantonen überträgt, insbesondere in Bezug auf die energetischen Massnahmen an Gebäuden und die Begleitung von Gemeinden, Zivilgesellschaft, Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten bei Klimaschutzmassnahmen. Die Ziele, an denen sich die Behörden orientieren sollen, werden ausdrücklich benannt, lassen den von der jeweiligen Politik betroffenen Akteuren jedoch einen gewissen Handlungsspielraum;
4. **Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Massnahmen** des Klimaplanes

4.2 Kantonale Klimaziele

Das allgemeine Ziel des Gesetzes besteht darin, zur Kontrolle der weltweiten Klimakrise beizutragen, es definiert jedoch auch messbare und bezifferte Zwischenziele. Letztere sind mit den Zielen des Übereinkommen von Paris kompatibel. **Der Kanton ist vom Klimawandel besonders betroffen und verpflichtet sich zu einem ehrgeizigen Ziel**, das in einem dem des Bundes ähnlichen Rahmen erreicht werden soll. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich dabei ausschliesslich um Ziele zur CO₂-Minderung und -Sequestrierung auf seinem Gebiet handelt.

Der Kanton Wallis verpflichtet sich, das **Netto-Null-Ziel bis 2040** zu erreichen, anschliessend sollen negative Emissionen erzielt werden. Er verpflichtet sich, seine direkten Emissionen bis 2030 um 60 % im Vergleich zu 1990 und bis 2040 um mindestens 80 % zu senken (Abbildung 19). Die restlichen 10 % bis 20 % (circa 0.29 bis 0.57 Mio. t CO₂-eq) sind nicht reduzierbare Emissionen, die bis 2040 nicht eliminiert werden können und die aus bestimmten landwirtschaftlichen Verfahren, die für die Lebensmittelproduktion unerlässlich sind, sowie aus der Kehrlichtverbrennung und aus bestimmten industriellen Prozessen stammen.

Diese unvermeidbaren direkten, nicht reduzierbaren Emissionen werden im Wallis durch Negativemissionstechnologien kompensiert, um das Netto-Null-Ziel bis 2040 zu erreichen. Negativemissionstechnologien sind biologische und technische Verfahren, die CO₂ aus der Atmosphäre extrahieren und dauerhaft in Wäldern, Böden, Holzprodukten oder anderen Kohlenstoffspeichern binden.

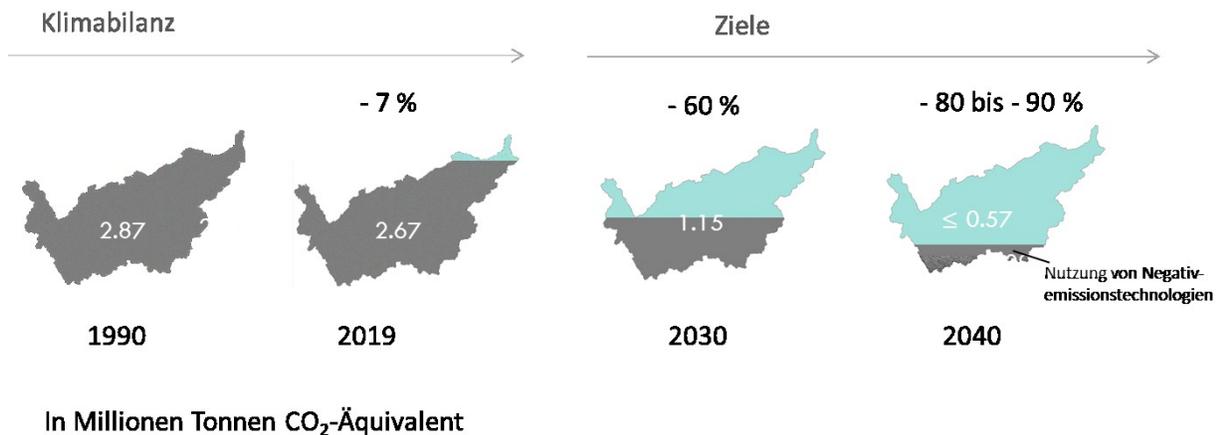


Abbildung 19: Verminderungsziele für die direkten Emissionen des Kantons.

Der Kanton trägt dazu bei, **seine indirekten Emissionen stark zu reduzieren** und sie zu überwachen. **Indirekte Emissionen** machen mehr als die Hälfte der Gesamtemissionen des Kantons aus. Sie sind mit der Produktion und dem Transport von Gütern und Lebensmitteln verbunden, die im Kanton konsumiert werden, aber auch mit der Mobilität der Walliser Bevölkerung ausserhalb des Kantons. Diese indirekten Emissionen müssen zwingend überwacht werden, um sicherzustellen, dass die direkten Emissionen nicht einfach aus dem Kanton exportiert werden. Die Daten sind bisher noch unvollständig und stammen zum Teil aus Aufschlüsselungen von Daten des Bundes. Im Hinblick auf die Massnahmen zur Senkung dieser Emissionen sind die Hebel des Kantons begrenzter, da sie hauptsächlich mit einer Veränderung des Konsums der Akteure des Gebiets und der Produktion in den Ländern, aus denen wir Güter und Dienstleistungen importieren, zusammenhängen. Die Festlegung eines bezifferten Ziels wird daher als ungeeignet angesehen. Es ist jedoch wichtig, die Stossrichtung zu definieren, die der Staat einschlagen möchte, der insbesondere die Massnahmen des Klimaplanes für den Konsum zugrunde liegen. Ausserdem muss die Überwachung sicherstellen, dass die Minderungen der direkten Emissionen nicht einfach exportiert werden. Hierzu müssen die Datenlücken in den relevanten Emissionsbereichen geschlossen werden.

Der Kanton **legt für seine Verwaltung** ein ehrgeiziges Netto-Null-Ziel für die direkten Emissionen bis 2035 fest. Damit möchte er seine Vorbildrolle unterstreichen und autonome öffentliche Einrichtungen sowie Gesellschaften, an denen er eine Mehrheitsbeteiligung hält, dazu anhalten, zu den Zielen beizutragen. Seine **indirekten Emissionen** werden bis 2035 um 30 % gegenüber 2019 reduziert. Der Prozess für die Verbesserung der verfügbaren Daten zum gesamten Gebäudebestand des Kantons ist im Gang und wird bei der Überwachung der Trends berücksichtigt werden.

Bei der Anpassung verpflichtet sich der Kanton schliesslich, nach dem Prinzip des **integralen Risikomanagements**, die Vorsorgeaspekte und die Bewältigung der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen, die Biodiversität und die Güter von erheblichem Wert zu verbessern und die sich bietenden Gelegenheiten zu nutzen. Biodiversität ist ein Bewertungsmaßstab für die Fülle unterschiedlicher lebender Organismen innerhalb und zwischen den Arten sowie für ihre Ökosysteme, das heisst, für den genetischen Reichtum von Arten und Ökosystemen. Das schliesst also die verschiedenen Arten, ihre Vielfältigkeit, aber auch ihre Biotope ein. Die Güter von erheblichem Wert beziehen sich auf

Artikel 8 des CO₂-Gesetzes und können insbesondere historische Stätten und bestimmte Gebäude oder Infrastrukturen umfassen²².

5. Die Vernehmlassung zum Entwurf des Klimagesetzes

5.1 Vernehmlassungsverfahren

Durch Entscheid vom 18. Mai 2022 autorisierte der Staatsrat das Departement für Finanzen und Energie, den Vorentwurf für das Klimagesetz sowie den begleitenden Bericht in die Vernehmlassung zu schicken, ohne grundsätzlichen Entscheid des Staatsrates. Die Vernehmlassung fand vom 2. Juni bis zum 22. Juli 2022 statt.

Die Rückmeldungen erfolgten über das Online-Vernehmlassungsformular oder wurden an die E-Mail-Adresse der Kanzlei gesendet. Um sie für die Endergebnisse zu berücksichtigen, wurden die Rückmeldungen, die per E-Mail eingingen, in das Online-Formular übertragen. Insgesamt wurden 50 Antworten erfasst.

Für die Verarbeitung der Ergebnisse wurden folgende Interessengruppen unterschieden:

Interessengruppen	Stellungnahmen
Gemeinden und Burgergemeinden	12
Politische Parteien	11
Privatunternehmen	3
Hochschulen/Forschung	2
Vereine	13
Individuelle Stellungnahmen	9
Total	50

5.2 Zusammenfassung der Stellungnahmen

Der Entwurf, der in die Vernehmlassung geschickt wurde, **wurde im Allgemeinen positiv aufgenommen**. Ein Grossteil der Teilnehmenden hat erkannt, dass der Kanton Wallis handeln muss, um die Auswirkungen des Klimawandels zu verhindern und zu reduzieren, und beurteilt die allgemeine Ambition des Gesetzes als «ehrgeizig, aber angemessen» oder «nicht ehrgeizig genug». Nur 7 % unterstützen die im ersten Artikel definierten Ziele des Rahmengesetzes nicht (20 % haben nicht geantwortet). Parallel dazu werden die kantonalen Klimaziele von 33 % der Teilnehmenden unterstützt, 34 % halten sie sogar für nicht ehrgeizig genug. 11 % halten sie für zu ehrgeizig (22 % haben nicht geantwortet). Für die Klimaziele der Kantonsverwaltung sehen die Ergebnisse ähnlich aus.

Die Rückmeldungen zu den Artikeln für die Umsetzung der Klimaziele waren ebenfalls positiv. Der Vorschlag, einen kantonalen Klimaplan zu erstellen, wird von 51 % der Teilnehmenden unterstützt, 27 % lehnen dies ab (22 % haben nicht geantwortet). Die detaillierten Massnahmen in Artikel 5 und die Berücksichtigung der Klimaherausforderungen gemäss Artikel 6 stossen ebenfalls auf grosse Unterstützung, ebenso wie der Grundsatz für die Überwachung und die Evaluation der umgesetzten Massnahmen gemäss Artikel 7 des Gesetzesentwurfs.

²² PLANAT (2013) hat Empfehlungen für das gewünschte Sicherheitsniveau dieser schützenswerten Güter herausgegeben.

Die Mehrheit der Teilnehmenden unterstützt die Bestimmungen im Zusammenhang mit den zuständigen Behörden. Sie teilt auch die Vorschläge für die Befugnisse des Staatsrates und unterstützt den Grundsatz, nach dem die Dienststellen für die Ausführung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Klimapolitik in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen verantwortlich sind. 58 % unterstützen die Möglichkeit, einen wissenschaftlichen Klimarat zu bilden, 15 % lehnen dies ab (27 % haben nicht geantwortet). Die meisten Teilnehmenden finden, dass die Gemeinden eine wichtige Rolle bei der Klimawende spielen müssen. Der Vorschlag, die Gemeinden bei ihren Klimaschutzmassnahmen durch den Kanton zu unterstützen, wurde von 67 % begrüsst (gegenüber 6 %, 27 % haben nicht geantwortet), 62 % befürworten den Vorschlag einer kantonalen Unterstützung für Dritte. Die Möglichkeit des Kantons, seine Aufgaben an Dritte zu delegieren, wurde von 62 % unterstützt, 11 % sprachen sich dagegen aus (27 % haben nicht geantwortet).

Die zwei Artikel zur Information, Ausbildung und Beteiligung wurden allgemein unterstützt. Der Artikel im Zusammenhang mit der Information und der Sensibilisierung der Bevölkerung wird von 44 % unterstützt, gegenüber 9 % (20 % unterstützen ihn teilweise, 27 % haben nicht geantwortet). Der Artikel 15, der insbesondere die Bildung, die Ausbildung und die Forschung betrifft, wird ebenfalls von einer Mehrheit der Teilnehmenden unterstützt (49 % gegenüber 9 %, 15 % unterstützen ihn teilweise und 27 % haben nicht geantwortet).

Die Bestimmungen betreffend die Finanzierung des Gesetzesentwurfs stiessen auf weitgehende Zustimmung. Der Vorschlag, Finanzhilfen zu gewähren, wird von 60 % der Teilnehmenden unterstützt, 4 % lehnen ihn ab (7 % unterstützen ihn teilweise, 29 % äussersten sich nicht). 51 % unterstützen Artikel 17, der vorsieht, dass die Massnahmen des Kantons grundsätzlich über den ordentlichen Haushalt des Kantons und nach den verfügbaren Mitteln finanziert werden. 41 % der Teilnehmenden unterstützen die Bildung einer Klimareserve, 23 % unterstützen diesen Vorschlag nur teilweise und 7 % sind dagegen (29 % haben nicht geantwortet).

5.3 Vorschläge

Obwohl sie den Entwurf unterstützen, haben mehrere Teilnehmende die Artikel des Gesetzesentwurfs kommentiert. Die häufigsten Vorschläge waren:

- Allgemeine Bestimmungen: Mehrere Teilnehmende fordern die Aufnahme von Begriffen wie Information, Ausbildung, Forschung, Innovation, Biodiversität oder Wasser in die Ziele, die im ersten Artikel des Gesetzes beschrieben werden. Ein weiterer Vorschlag ist die Formulierung von klareren und messbaren Zielen. In Anbetracht der Tatsache, dass der Kanton Wallis besonders vom Klimawandel betroffen ist, bedauern mehrere Teilnehmende, dass die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen kantonalen Ziele nicht ehrgeiziger sind als die nationalen Ziele. Mehrere Teilnehmende bedauern ausserdem das Fehlen von bezifferten Zielen für die indirekten Emissionen und von klaren sektoriellen Zielen. Bei den Klimazielen für die Kantonsverwaltung werden Zwischenziele (Zeitraum 2030, 2035) vorgeschlagen. Einige schätzen zudem, dass die Ziele, welche für die Kantonsverwaltung bis 2040 festgelegt wurden, vorher erreicht werden könnten. Mehrere Teilnehmende beharren darauf, dass der Kanton die Unterstützungen, die er Tätigkeitssektoren gewährt, welche die Ziele des Rahmengesetzes nicht einhalten, in Frage stellen muss, und dass für die anderen öffentlichen Einrichtungen dieselben Standards gelten müssen.
- Umsetzung der Klimaziele: Ein grosser Teil der Teilnehmenden schlägt eine regelmässiger Revision des Klimaplanes vor. Am häufigsten wird eine Revision alle zwei Jahre vorgeschlagen. Eine grössere Beteiligung des Parlaments wird ebenfalls vorgeschlagen und die Teilnehmenden verlangen insbesondere, dass der Klimaplan dem Grossen Rat vorgelegt wird und Gegenstand eines spezifischen jährlichen Berichts ist. Zudem wird vorgeschlagen, den Klimaplan zum Thema einer Diskussion mit den politischen und sozioökonomischen Akteuren zu machen. Und schliesslich sind mehrere Teilnehmende der Meinung, dass der Rhythmus der von Artikel 7 vorgeschlagenen Überwachung und Evaluation der Massnahmen präzisiert werden sollte.
- Zuständige Behörden: Der Grundsatz der Bildung eines Klimarates wird grösstenteils unterstützt, mehrere Teilnehmende betonen die Bedeutung, einen wissenschaftlichen Rat zu bilden, «der mit der

Vielfalt der Klimaherausforderungen kohärent ist», und «neben Expertise zu Umwelt- und Klimafragen auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Expertise integriert». Unter den verschiedenen Bereichen, die im Rat vertreten sein sollen, nennen die Teilnehmenden Experten aus dem Bereich der erneuerbaren Energien, Architekten, die auf den Bau von Minergie-Häusern spezialisiert sind, Experten für den nachhaltigen Konsum oder auch Agronomen und Experten für landwirtschaftliche Fragen. Bei der Bildung des wissenschaftlichen Rates wird ausserdem eine interkantonale Zusammenarbeit vorgeschlagen. Obwohl die Mehrheit der Teilnehmenden die direkte Einbindung der Gemeinden in die Klimawende als wesentlich ansieht, fordern mehrere Teilnehmende vom Kanton eine bedeutende logistische und finanzielle Unterstützung und weisen darauf hin, dass nicht alle über dieselben Mittel verfügen.

- Information, Ausbildung und Beteiligung: Mehrere Teilnehmende schlagen Weiterbildungen vor, vor allem in bestimmten Sektoren (Bauberufe, Kantonsverwaltung).
- Finanzierung: Mehrere Teilnehmende rufen dazu auf, der Umsetzungsverordnung besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um sicherzustellen, dass die von Artikel 16 des Rahmengesetzes vorgesehenen Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen klar sind und es ermöglichen, die Ziele effizient zu erreichen. Mehrere Teilnehmende teilen ausserdem ihre Fragen und Zweifel hinsichtlich des Betrags für die Klimareserve, den sie als nicht ausreichend ansehen. Und schliesslich schätzen mehrere Teilnehmenden, dass die Rolle des Grossen Rates angesichts der Reserve geklärt und gestärkt werden muss. Die Teilnehmenden schlagen insbesondere vor, dass das Parlament ein Einsichtsrecht für die Verwendung der Klimareserve erhält.

5.4 Änderungen infolge der Rückmeldungen der Vernehmlassung

Die wichtigsten Änderungen, die infolge der Vernehmlassung am Gesetzesentwurf vorgenommen wurden, sowie die Begründungen, sind nachstehend aufgelistet. Zudem wurden weitere Änderungen vorgenommen, die hauptsächlich die Form betreffen.

Art. 1: Zweck

Nach den Rückmeldungen der Vernehmlassung wurde der Begriff «Naturerbe» in Absatz 3 erläutert. Er umfasst die Themen Wasser, Luft, Boden und Biodiversität. Die Begriffe Gesundheit, Ausbildung, Innovation und Kreislaufwirtschaft wurden ebenfalls zum ersten Artikel des Gesetzesprojekts hinzugefügt. Der Vorschlag, messbare Ziele zu formulieren, wurde nicht übernommen: Im ersten Artikel sollen die allgemeinen Ziele des Gesetzes genannt werden. Diese werden in den Artikeln 2 und 3 desselben Textes erläutert, welche präzise und messbare Ziele vorgeben.

Art. 2: Kantonale Klimaziele

Angesichts der Forderungen, ehrgeizigere Ziele als die nationalen Ziele zu formulieren, wurde Artikel 2 geändert. Das kantonale Netto-Null-Ziel für die direkten Emissionen wird auf 2040 vorgezogen, somit soll es 10 Jahre früher erreicht werden als von den Zielen des Bundes vorgesehen. Der Bund sieht ausserdem vor, einen Teil seiner direkten Emissionen ausserhalb seines Gebiets zu kompensieren, was für das Wallis nicht der Fall ist. Ein Zwischenziel wird festgelegt. Das Netto-Null-Ziel impliziert, dass unvermeidbare Emissionen bestehen bleiben. Ein zweiter Absatz zu den Negativemissionstechnologien, die es ermöglichen, die unvermeidbaren Emissionen zu binden, wurde hinzugefügt.

Art. 3: Klimaziele für die kantonale Verwaltung

Die Umsetzung des Netto-Null-Ziels für die direkten Emissionen der Kantonsverwaltung wird in dem Entwurf, der in die Vernehmlassung gegeben wurde, von 2040 auf 2035 vorgezogen. Diese Bestimmung ermöglicht es einerseits, auf einem wiederkehrenden Vorschlag Rechnung zu tragen und die Vorbildrolle der Kantonsverwaltung zu stärken, die von den Teilnehmenden besonders begrüsst wurde. Der Vorschlag, ein Zahlenziel zur Reduzierung der indirekten Emissionen festzulegen, wurde ebenfalls übernommen. Absatz 3 wurde in diesem Sinne umformuliert.

Art. 4: Autonome öffentliche Einrichtungen, subventionierte Einheiten und Beteiligungen

Der Vorschlag, autonome öffentliche Einrichtungen, vom Staat subventionierte Einheiten und Gesellschaften, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, anzuhalten, zur Erreichung der Ziele der kantonalen Verwaltung beizutragen, wurde übernommen. Er ist Gegenstand des neuen Artikels 4.

Art. 5: Kantonaler Klimaplan (vorher Art. 4)

Nach den Rückmeldungen der Vernehmlassung wurde ein Artikel hinzugefügt, der die Abstimmung der Akteure garantiert, die an der Ausarbeitung, der Umsetzung und der Aktualisierung des Klimaplans beteiligt sind.

Art. 6: Aktionsprogramm Klima

Ein neuer Artikel führt das Aktionsprogramm Klima ein. Dieses umfasst die Instrumente und die detaillierten Massnahmen des kantonalen Klimaplans mit ihren Umsetzungsfristen, ihrem Budget, den Indikatoren für ihre Überwachung und ihre Evaluation. Es wird jährlich überprüft.

Art. 9: Überwachung und Evaluation (vorher Art. 7)

Der Klimabericht zur Umsetzung des Klimaplans wird einmal pro Legislatur vorgelegt. Um auf die Bedenken einiger Teilnehmenden einzugehen, die bedauern, dass der Bericht nicht häufiger erstellt wird, wird ein dritter Absatz hinzugefügt. Dieser sieht vor, dass die Umsetzung des Klimaplans Gegenstand einer jährlichen Information im Bericht des Staatsrates ist.

Art. 10: Grosser Rat

Artikel 10 präsentiert die nächsten Schritte nach der Vernehmlassung und geht auf die Forderungen ein, den Grossen Rat stärker in den Gesetzesentwurf einzubeziehen. Letzterer nimmt den Klimaplan zur Kenntnis und kann dem Staatsrat materielle und zeitliche Änderungen vorschlagen. Um eine angemessene Überwachung der Massnahmen sicherzustellen, ist das Aktionsprogramm Klima Teil der integrierten Mehrjahresplanung. Er entscheidet im Rahmen des Budgetverfahren über die Finanzierung der Massnahmen des Aktionsprogramms Klima.

Art. 11: Staatsrat (vorher Art. 8)

Mit der Einführung des Aktionsprogramms des Klimaplans erhält der Staatsrat eine neue Aufgabe, er erarbeitet das sich daraus ergebende Dokument. Infolge der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wird ausserdem vorgesehen, dass der Staatsrat den Grossen Rat in den Botschaften zu den Vorlagen über klimatische Risiken und deren Auswirkungen informiert.

Art. 13: Wissenschaftlicher Klimarat (vorher Art. 10)

Um einen Klimarat zu bilden, der die Vielfalt der Klimafragen bestmöglich widerspiegelt, wurde Artikel 13 angepasst. Die Mitglieder dieses Rates sind anerkannte Experten für das Klima und den Klimawandel für die in Artikel 7 des Gesetzesentwurfs genannten Bereichen.

Art. 14: Gemeinden (vorher Art. 11)

Um auf die bei der Vernehmlassung geäusserten Bedenken einzugehen, wurde die Möglichkeit einer fachlichen anstatt nur einer finanziellen Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton hinzugefügt. Nach den zahlreichen Rückmeldungen in diesem Sinne wurde der Ausdruck «sofern es ihre Ressourcen erlauben» aus dem ersten Absatz gestrichen. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden bei der Planung und der Umsetzung der Massnahmen wurde präzisiert.

Art. 18: Bildung, Ausbildung, Forschung und Innovation (vorher Art. 15)

Der Begriff Innovation wurde in den Artikel über die Bildung, die Ausbildung und die Forschung aufgenommen.

Art. 19: Finanzielle Hilfen (vorher Art. 16)

Angesichts der Forderungen, die Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen zu präzisieren, wurde Artikel 19 mit einem zweiten Absatz ergänzt, der vorsieht, dass «die Prioritäten je nach ihrer Wirksamkeit im

Hinblick auf die im vorliegenden Gesetz gesteckten Ziele und die Dringlichkeit der Massnahmen festgelegt werden».

6. Klima und nachhaltige Entwicklung

In seinem jüngsten politischen Orientierungspapier zum Klimawandel für die Entscheidungsträger²³ erklärte das Büro der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge UNDRR: «Wir stehen an einem Scheideweg. Der Klimawandel gefährdet die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung». Dies gilt auch auf lokaler Ebene.

Die Bewältigung der Klimakrise ist eine Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung. Die vom Kanton in der Agenda 2030 Wallis festgelegten Nachhaltigkeitsziele sind miteinander verknüpft. Die Auswirkungen eines aus der Kontrolle geratenen Klimawandels und das Scheitern der Klimawende würden die Erreichung der anderen Ziele ausserordentlich erschweren.

Der Klimawandel ist mit komplexen Problemen für die nachhaltige Entwicklung verbunden, umgekehrt muss Nachhaltigkeit das Leitprinzip für Klimaschutzmassnahmen sein. Letztere müssen integriert und sozial gerecht umgesetzt werden: Einen solchen Ansatz nennt man eine klimaresiliente Entwicklung²⁴. Es geht darum, erfolgreich durch die komplexen Wechselwirkungen zwischen der Minderung der Treibhausgasemissionen, der Reduzierung der Exposition und der Verwundbarkeit und dem Schutz der Biodiversität zu navigieren. Die Massnahmen, die in einem Bereich ergriffen werden, dürfen sich anderswo nicht negativ auswirken, und Chancen müssen genutzt werden, um den Fortschritt auf dem Weg zu einer sichereren und gerechteren Welt zu beschleunigen.

Konkret geht es darum, **zu vermeiden, dass Haushalte mit geringem Einkommen wirtschaftlich benachteiligt werden.** Die soziale und wirtschaftliche Akzeptanz der Massnahmen wird im Übrigen ausdrücklich in Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes erwähnt. Das bedeutet auch, dass der Wandel nicht zulasten der Ökosysteme, die unsere Anpassungsfähigkeit gewährleisten, stattfinden darf. Die Experten sind sich einig: Der Schutz von Lebensräumen und wilden Tier- und Pflanzenarten ist wesentlich, um die Klimakrise zu bewältigen. **Die Tiere und Pflanzen sind jedoch klimatischen Bedingungen ausgesetzt, die es seit zehntausenden von Jahren nicht mehr gegeben hat. Viele sind gezwungen, in andere Regionen auszuwandern, oder vom Aussterben bedroht.** Dies muss insbesondere bei der Umstellung von fossilen Treib- und Brennstoffen auf erneuerbare Energien berücksichtigt werden.

Kurz gesagt, **bei der Interessenabwägung sind Lösungen zu bevorzugen, die mit weiteren Vorteilen verbunden sind.** Die Förderung von Grünflächen in Städten und Dörfern beispielsweise ermöglicht es, Hitzeinseln zu reduzieren, die Luftqualität zu verbessern, die Böden bei starken Niederschlägen durchlässiger zu machen und soziale Kontakte zu fördern. Um solche Interessenabwägungen zu erleichtern, müssen den Entscheidungsträgern Prozesse, Kriterien und Instrumente wie Boussole 21²⁵ zur Verfügung gestellt werden.

²³ UNDRR. Policy brief, Disaster risk reduction and climate change, 2021.

²⁴ Das IPCC spricht von «Climate Resilient Development».

²⁵ Boussole 21 ist ein Instrument zur Beurteilung von Vorhaben aus Sicht der nachhaltigen Entwicklung, das vom Kanton Waadt entwickelt wurde und von den Kantonen Waadt, Wallis und Freiburg gemeinsam aktualisiert wird.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen, Kosten der Untätigkeit

Auf organisatorischer Seite werden die operative Leitung und die wissenschaftliche Unterstützung der Umsetzung der kantonalen Agenda 2030, einschliesslich der Ausarbeitung des Klimaplanes, derzeit von der Stiftung für die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen (FDDM) übernommen, die vom Kanton einen Leistungsauftrag erhalten hat. Angesichts des Willens des Staatsrates, die Umsetzung der Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung zu beschleunigen, und angesichts der neuen Dimension, die dieses Thema durch die Umsetzung des Klimaplanes erhält, wird es unerlässlich, einen Teil der derzeit an die FDDM delegierten Aufgaben zu internalisieren, indem zunächst eine Stelle geschaffen und **dem Departement zugeordnet wird, das den Vorsitz in der Ständigen Delegation des Staatsrates für Energie und Nachhaltigkeit hat**. Die Person, die mit diesem Posten betraut wird, ist insbesondere für die Koordination, die Planung und die Überwachung der Durchführung der vom Klimaplan vorgesehenen Massnahmen durch die betroffenen Dienststellen zuständig. In Form eines angepassten Leistungsmandats wird der Kanton die FDDM weiterhin in Anspruch nehmen, nicht zuletzt, um von wissenschaftlicher Unterstützung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu profitieren.

Das Gesetz definiert die Klimaziele des Kantons für die Anpassung an den Klimawandel und die Verminderung der THG-Emissionen. Der Kanton verpflichtet sich somit, das Netto-Null-Ziel bis 2040 zu erreichen, und bemüht sich, anschliessend negative Emissionen zu erzielen. Er bemüht sich ausserdem, nach dem Prinzip des integralen Risikomanagements die Vorsorgeaspekte und die Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels zu verbessern.

Aktuell werden die kantonalen Ausgaben, die bereits zur Reduzierung von Treibhausgasen oder der Umsetzung von Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, **auf mehr als 250 Millionen Franken pro Jahr geschätzt**. Um die Klimaziele zu erreichen, sind zusätzliche Investitionen erforderlich. Die Umsetzung des Klimaplanes der 1. Generation beginnt 2023 für vier Jahre. 2023 wird der Umsetzung von Vorbereitungsmaßnahmen gewidmet, die kein zusätzliches Budget erfordern. Gesamthaft werden die Kosten für die Umsetzung der ersten Generation des Klimaplanes zur Erreichung der festgelegten Klimaziele in diesem Stadium auf circa **70 Millionen Franken pro Jahr über 3 Jahre** für den Zeitraum 2024-26 geschätzt, was zusätzlichen Investitionen von circa 28 % entspricht. Dieser Betrag ist jedoch noch zu präzisieren und zu bestätigen, gemäss den Massnahmen, die im jährlichen Aktionsprogramm des Klimaplanes beschlossen werden.

Das Finanzierungsmodell ist im Gesetzesentwurf vorgesehen. Im Allgemeinen **werden alle Massnahmen des Kantons zur Einhaltung des Klimagesetzes über das ordentliche Budget** des Kantons und gemäss den verfügbaren Mitteln finanziert, ohne die Einführung neuer Abgaben oder Steuern. Da es jedoch schwierig sein kann, umfangreiche Massnahmen und grosse Projekte über das ordentliche Jahresbudget zu finanzieren, sieht der Gesetzesentwurf die Bildung einer Klimareserve zur Finanzierung der grössten Projekte und Massnahmen vor, die im Allgemeinen zeitlich befristet sind.

Gemäss dem Entwurf ist eine **anfängliche Dotierung der Klimareserve mit 150 Millionen Franken vorgesehen**, die aus der finanzpolitischen Reserve entnommen werden. Die Reserve kann später entweder über das Budget oder durch die Zuweisung aller oder eines Teils der Überschüsse geäuft werden. Die Entnahmen aus der Reserve werden zum Zeitpunkt der Haushaltsrechnung oder durch vorherigen Beschluss des Grossen Rates genehmigt. Die Reserve kann ausserdem genutzt werden, um zeitlich befristete Stellen und die Umsetzung der im Aktionsprogramm des kantonalen Klimaplanes definierten Massnahmen zu finanzieren. Die Erfahrung der Kantone, die im Bereich der Klimapolitik schon weiter sind, zeigt, dass die Umsetzung personelle Ressourcen erfordert und nicht vollständig an Dritte delegiert werden kann.

Der Bedarf wurde für die Umsetzung des 1. Klimaschutzplans auf durchschnittlich etwa 38 Vollzeitäquivalente (VZÄ) im Zeitraum 2024-26 geschätzt. Diese VZÄ hängen insbesondere mit dem Management zentraler und kritischer Themenbereiche wie Wasser zusammen, aber auch mit der Umsetzung von Leitmassnahmen, die mit technischen Bereichen wie Mobilität verbunden sind (Tabelle 1).

Tabelle 1: Geschätzte Anzahl der VZÄ, die für die Umsetzung der Massnahmen des Klimaplanes pro Abteilung und Dienststelle erforderlich sind (das Klimaaktionsprogramm und die entsprechenden VZÄ werden jährlich bei der Haushaltsplanung diskutiert).

Departement	Dienststelle	VZÄ (2024-26)
Präsidium	Staatskanzlei (STK)	1.0
Departement für Volkswirtschaft und Bildung	Lenkungsausschuss Bildung	0.8
	Stabseinheit des DVB	1.2
	Dienststelle für Landwirtschaft (DLW)	6.6
	Dienststelle für Hochschulwesen (DH)	0.5
Departement für Finanzen und Energie	Stabseinheit des DFE	1.0
	Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK)	2.2
	Kantonale Steuerverwaltung (KSV)	0.3
	Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe (SIP)	4.8
Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt	Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU	2.2
	Dienststelle Naturgefahren (DNAGE)	0.5
	Dienststelle für Mobilität (DFM)	5.0
	Dienststelle für Raumentwicklung (DRE)	0.8
	Dienststelle für Umwelt (DUW)	2.1
	Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL)	7.1
Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport	Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär (DZSM)	1.2
Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur	Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV)	0.6
	Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW)	0.3
Total		38

Die Kosten der Untätigkeit der Behörden überschreiten die notwendigen Investitionen bei Weitem²⁶. Jetzt zu handeln bedeutet, mittel- und langfristig zu sparen. Das wirtschaftliche Argument soll nicht davon abhalten zu handeln, im Gegenteil: **Der Klimaschutz ist auch im Interesse der Wirtschaft**. In ihrem Bericht zu den Finanzperspektiven, der im 2021 veröffentlicht wurde, widmet die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) dem Klimawandel ein ganzes Kapitel. Diese qualitative Analyse beruht vor allem auf gesundem Menschenverstand und empfiehlt, die künftigen Kosten der Untätigkeit nicht zu vernachlässigen. Die EFV arbeitet mit den anderen betroffenen Stellen zusammen, um eine quantitative Analyse für die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen in ihren nächsten Berichten zu entwickeln.

Hinsichtlich der globalen Auswirkungen auf die Wirtschaft liefern verschiedene Studien Ansätze. Laut Munich Re²⁷ häufen sich die Verluste im Zusammenhang mit dem Klimawandel. 2021 erreichten sie den zweithöchsten Stand in der Geschichte, und die finanziellen Folgen stellen ein klares Risiko für die Gesellschaften, die Unternehmen und die Wirtschaft dar. Die Experten aus der Geschäftswelt sind sich

²⁶ Mehrere Studien zeigen, dass die Untätigkeit beim Klimawandel kostspieliger ist als das Handeln. Auf globaler Ebene: Der 2021 veröffentlichte Bericht des Swiss Re Institutes «The economics of climate change: no action not an option» rechnet in den nächsten 30 Jahren mit einem Rückgang des globalen BIP um 18 %. Die Studie von Ecoplan «Cost of Inaction: Einschätzung zum Forschungsstand und Anwendung für die Umweltpolitik» konzentriert sich auf die Schweiz.

²⁷ <https://www.reinsurancene.ws/munich-re-calls-for-urgency-as-re-insured-nat-cat-losses-hit-120bn-in-2021/>

hinsichtlich des wirtschaftlichen Risikos im Zusammenhang mit den Klimakrisen und dem Rückgang der Biodiversität ebenfalls einig²⁸.

Hinzu kommen die Gesundheitskosten. *«In unseren Spitälern und unseren Lungen spüren wir die wahren Kosten des Klimawandels. Die Gesundheitsbelastung durch umweltverschmutzende Energiequellen ist heute so schwerwiegend für die Gesundheit, dass die Umstellung auf eine sauberere und nachhaltigere Energieversorgung und sauberere und nachhaltigere Transportmittel und Ernährungssysteme per se rentabel ist»*, so Dr. Maria Neira, die für öffentliche Gesundheit und die sozialen und ökologischen Determinanten der Gesundheit zuständige Direktorin der WHO (Weltgesundheitsorganisation).

Wie die Schweizer Klimastrategie unterstreicht, werden sich die Kosten im Zusammenhang mit dem Klimawandel bei fortgesetztem globalem Temperaturanstieg im Jahr 2050 auf 4 % des jährlichen BIP der Schweiz belaufen, gegenüber 1,5 %, wenn das Übereinkommen von Paris eingehalten wird. In unserem Kanton **bedeuten Klimamassnahmen also Einsparungen von 2,5 % des BIP, d. h. von 500 Millionen Franken pro Jahr für das Wallis**, wenn das BIP von 2019 (20'016 Millionen Franken) als Berechnungsbasis genommen wird. Dabei handelt es sich wahrscheinlich um eine niedrige Schätzung.

Denn aufgrund seiner Geografie ist das Wallis Naturgefahren besonders stark ausgesetzt. Daher ist damit zu rechnen, dass die Kosten der Untätigkeit für das Walliser Kantonsgebiet noch höher sind und zahlreiche Bereiche betreffen. Wenn nicht gehandelt wird, fallen zusätzliche Kosten an im Zusammenhang mit der Energie für die Klimatisierung, der Waldpflege, Ernteeinbussen, reduzierter Arbeitsproduktivität etc.

Und schliesslich **müssen die finanziellen Risiken berücksichtigt werden.** Der Klimawandel wirkt sich auf die Renditen von Unternehmen, den Preis ihrer Produkte und somit auf den Wert der Anlagen aus. Auch ein **Rückgang der Erträge der Pensionskassen**, deren Anlagen zurzeit grösstenteils nicht mit dem Übereinkommen von Paris kompatibel sind,²⁹ ist zu befürchten. Der Klimawandel ist somit mit zahlreichen Risiken (THG-Minderung und Anpassung an die Folgen) für die Wirtschaft behaftet³⁰:

- Risiken im Zusammenhang mit der Umstellung auf neue nationale und internationale Vorschriften;
- Physische Risiken im Zusammenhang mit Extremereignissen und Ressourcenknappheit, die sich direkt auf die Unternehmen, in denen die Investitionen getätigt werden, auswirken;
- Haftungsrisiko aufgrund von vermehrten Rechtsverfahren;
- Reputationsrisiko durch die Stigmatisierung von Unternehmen, die die Umwelt verschmutzen, und damit negative Auswirkungen auf die Nachfrage von Investoren und somit den projizierten Wert dieser Unternehmen.

Die Klimawende ist eine **grosse Chance für den Privatsektor**; wenn sie nicht genutzt wird, könnte die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Kantons geschwächt werden. Die **Investitionen in den Klimaschutz haben lokal sehr vorteilhafte Auswirkungen**, insbesondere auf KMU³¹. Der jüngste Bericht der Global Commission on the Economy and Climate (GCEC, 2018) präsentiert die bemerkenswerten Chancen einer mit dem Übereinkommen von Paris kohärenten «Klimawirtschaft». Die Klimawende wird das lokale Wirtschaftsgeflecht stimulieren, insbesondere durch die Renovation von Gebäuden und kürzere Konsumwege. Die Abhängigkeit von Importen wird reduziert. Die zahlreichen **Vorteile für die Lebensqualität** in einer Gesellschaft, die die Klimawende vollzogen hat, zum Beispiel die Verbesserung der

²⁸ Gemäss dem Global Risks Report 2021 des Weltwirtschaftsforums stehen vier der fünf wahrscheinlichsten globalen Risiken in Zusammenhang mit dem Klimawandel.

²⁹ Laut dem jüngsten Bericht der Klima-Allianz ist heute nur 1 % der Anlagen mit dem Übereinkommen von Paris kohärent, 25 % sind auf einem guten Weg. <https://klima-allianz.ch/kampagnen/pensionskassen/>.

³⁰ Miller Alan, Swann Stacy et al. (2019), Driving Finance Today for the Climate Resilient Society of Tomorrow for the Global Commission on Adaptation, United Nations Environment Programme.

³¹ Der Kampf gegen den Klimawandel ist eine grosse Chance für die Wirtschaft

Luftqualität, lassen sich nur schwer beziffern, sind jedoch nicht weniger wichtig. Die 1. Generation des Klimaplans muss auf diese positive Kreislaufwirtschaft ausgerichtet sein.

Bei den Haushalten hängt der Preis für fossile Energien, Treib- und Brennstoffe von einem instabilen geopolitischen Kontext ab. Diese **Abhängigkeit ist für die Bevölkerung nicht nur kostspielig, sondern wird auch zu einem immer grösseren Risiko**. Das Wallis sollte nicht nur eine 100 %ige Versorgung mit erneuerbaren heimischen Energien anstreben, sondern kann auch zur Versorgung der restlichen Schweiz beitragen.

Die Investitionen stammen nicht immer aus zusätzlichen Budgets, sondern auch aus **bestehenden Investitionen, die überdacht werden** (z. B. Beseitigung von negativen Anreizen durch die Ausrichtung der öffentlichen Ausschreibungen³²). Neben den öffentlichen Geldern gibt es noch weitere Mittel, um den Klimawandel zu finanzieren³³. Der Staat muss angemessene Rahmenbedingungen schaffen und die Partnerschaften mit den Akteuren aus dem Privatsektor entwickeln.

8. Verfassungsmässigkeit, Konformität mit dem Bundesrecht

8.1 Verfassungsmässigkeit

Aktuell kommen die Themen Klima und nachhaltige Entwicklung im Allgemeinen in der Walliser Verfassung nicht vor. Sie befindet sich jedoch zurzeit in Revision. Der Text, der zurzeit ausgearbeitet und dem Volk zwischen 2023 und 2024 vorgelegt wird, umfasst Verweise auf das Klima, die natürlichen Ressourcen und die nachhaltige Entwicklung, wie dies in der Bundesverfassung und den Verfassungen anderer Kantone bereits der Fall ist.

8.2 Konformität mit dem Bundesrecht

Die sektoriellen Politiken der Bundesverfassung, die den Bereichen Umweltschutz, Energie, Raumplanung und Verkehr gewidmet sind, spielen eine zentrale Rolle beim Klimaschutz. Die Grenzen zwischen diesen verschiedenen Bereichen sind nicht immer klar, der Umweltschutz betrifft beispielsweise auch andere spezialisierte Bereiche wie die Landwirtschaft, die Raumplanung und den Verkehr. Analysiert man die von der Bundesverfassung und sektoriellen Bundesgesetzen zugewiesenen Kompetenzen von Bund und Kantonen, stellt man fest, dass **der Bund einen Grossteil der Umsetzung dieser sektoriellen Politiken an die Kantone delegiert**, die somit über ein grosses Kompetenzspektrum im Bereich der Klimapolitik verfügen.

Gemäss der Bundesverfassung betreffen die Massnahmen zum Energieverbrauch in Gebäuden in erster Linie die Kantone (Art. 89). Ausserdem definiert die Bundesgesetzgebung ausdrücklich die Kompetenzen, die im Bereich der Umwelt- und Klimapolitik an die Kantone delegiert werden. Zum Beispiel delegiert Artikel 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz die Entsorgung von städtischen Abfällen an die Kantone. Letztere verfügen ausserdem über grossen Spielraum bei der Raumplanung, da der Bund die anwendbaren Grundsätze festlegt und die Kantone für ihre Umsetzung zuständig sind (Art. 75 Abs. 1). Auch beim Bau, bei der Planung und bei der Ausgestaltung des kantonalen Strassennetzes oder bei der Verkehrspolitik besitzen die Kantone wichtige Kompetenzen.

In der Bundesverfassung wird in Artikel 73, der den Abschnitt 4 «Umwelt und Raumplanung» einleitet, das Ideal der nachhaltigen Entwicklung verankert. Er besagt, dass «Bund und Kantone ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer

³² Es ist wichtig, zunächst das Kapital zu identifizieren, das leicht umgeleitet werden kann. IMF h. IMF (economics on CC) research has found that the implicit global subsidy from undercharging for energy and its environmental costs in 2017 was a staggering \$5.2 trillion, or 6.5 percent of world GDP.

³³ Die Schweizerische Bankiervereinigung hat einen Beitrag zu diesem Thema veröffentlicht: <https://www.swissbanking.ch/fr/actualites-et-positions/communiqués-de-presse/net-zero-a-l-horizon-2050-un-objectif-climatique-qui-necessite-d-investir-chf-12-9-milliards-par-an>

Beanspruchung durch den Menschen andererseits anstreben». Artikel 74 über den Umweltschutz verleiht dem Bund die Kompetenz, «Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erlassen». Die Folgen des Klimawandels können als schädliche Einwirkungen betrachtet werden, und so steht es den Kantonen frei, Gesetze zu erlassen, sofern der Bund keine Gesetze erlässt, da es sich um eine konkurrierende Zuständigkeit handelt. Erlässt der Bund Gesetze, haben diese Vorrang vor den kantonalen Gesetzen, gemäss Artikel 74 Abs. 3 BV über den Vollzug der Vorschriften.

In Artikel 46 Abs. 4 belässt die Bundesverfassung den Kantonen ausserdem grösstmögliche Gestaltungsfreiheit bei der Umsetzung der sektoriellen Politiken und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung. Der Bund muss ausserdem ihre Eigenständigkeit wahren (Art. 47 BV) und ihnen ausreichend eigene Aufgaben belassen (Art. 47. Abs. 2), gemäss dem Grundsatz der Subsidiarität (Art. 5a BV).

Nach den Vorschriften für den Vollzug, die in der Verfassung für den Umweltschutz festgeschrieben sind, **und wenn kein Bundesgesetz vorhanden ist, sind die Kantone daher berechtigt, ein Rahmengesetz zu erlassen, das die Umsetzung einer sektoriellen Politik ermöglicht, um sich an den Klimawandel anzupassen und die Verminderungsziele für den Treibhausgasausstoss zu erreichen**, zu denen sich die Schweiz im Rahmen ihrer internationalen Übereinkommen verpflichtet hat.

Der Entwurf für ein Klimarahmengesetz ist somit mit dem Bundesrecht konform und fällt vollständig in den Kompetenzbereich, den die Verfassung den Kantonen beim Vollzug und der Organisation gewährt. Ebenso sind die Ziele, die in diesem Gesetz vorgeschlagen und verankert werden, strikt mit den Zielen des Bundes und den internationalen Zielen konform, die vom Bundesparlament durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris gebilligt wurden.

Der Gesetzesentwurf ist nicht direkt vom europäischen Recht betroffen.

9. Aufteilung der Aufgaben zwischen Gemeinden und Kanton

Dieser Gesetzesentwurf führt nicht direkt zu Änderungen bei der Verteilung der kantonalen und kommunalen Aufgaben. Gemäss Artikel 14 sind die Einwohner- und Bürgergemeinden verpflichtet, die Klimafragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen, und sie spielen eine wichtige Rolle, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen. Nach Artikel 14 Abs. 2 und Art. 19 des Gesetzesprojekts kann der Kanton finanzielle Unterstützung leisten, um die Gemeinden bei einer klimaresilienten Entwicklung zu begleiten und zu unterstützen. Bei der Ausarbeitung des Klimaplans wird den Anforderungen der Gemeinden besondere Aufmerksamkeit zuteil und es werden Unterstützungsmassnahmen vorgeschlagen. Dieser Entwurf liefert den für die Finanzierung dieser Massnahmen nötigen Rechtsrahmen.

10. Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Abs. 1 Absatz 1 definiert den allgemeinen Zweck des Gesetzes **und rückt die Klimafrage in den Kontext der nachhaltigen Entwicklung**. Die Klimaveränderungen werden als schädliche oder lästige Einwirkungen im Sinne von Artikel 74 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 betrachtet (BV; SR 101)³⁴. Die Erwähnung der natürlichen Ressourcen erinnert daran, dass eine nachhaltige Entwicklung die Berücksichtigung der globalen Grenzwerte voraussetzt. Das Konzept der **planetaren Grenzen**³⁵ beschreibt die Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen, wenn die günstigen Bedingungen, unter denen sich die Menschheit entwickeln konnte, und ein nachhaltiger Lebensraum in einem sicheren Ökosystem bewahrt werden sollen. Die neun identifizierten Indikatoren sind: der Klimawandel, der Biodiversitätsverlust, biogeochemische Kreisläufe: Stickstoff- und Phosphorkreislauf, die Landnutzungsänderungen, die Versauerung der Ozeane, der (Süss-)Wasserverbrauch, der stratosphärische Ozonabbau, die Einbringung neuartiger chemischer Substanzen (chemische Belastung) und die atmosphärische Aerosolbelastung. Dieser Rahmen wird in der internationalen Gemeinschaft (zum Beispiel von der Konferenz der Vereinten Nationen zu nachhaltiger Entwicklung) stark genutzt, auch von Regierungen auf allen Ebenen, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und der wissenschaftlichen Gemeinschaft.

Abs. 2 Absatz 2 präzisiert das Engagement im Kampf gegen die Klimakrise und nennt die **zwei grossen Teilbereiche der Klimapolitik**: den Kampf gegen die Ursachen des Klimawandels, d. h. die Reduzierung der THG-Emissionen, und den Kampf gegen seine negativen Auswirkungen durch die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen dieser Veränderungen. Unter schädlichen Einwirkungen des Klimawandels sind die negativen Auswirkungen auf das Leben der Menschen, die Existenzgrundlagen, die Gesundheit, die Ökosysteme, das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Erbe, Dienstleistungen und Infrastrukturen zu verstehen. Diese Einwirkungen können verschiedene Formen annehmen: die Verbreitung von Krankheiten, die Ausbreitung von gebietsfremden Arten oder die Zunahme der Häufigkeit und der Intensität von Unwettern und Stürmen, Ertragsverluste für bestimmte Kulturen, die Zunahme der Todesfälle durch Hitzewellen etc. **Absatz 2 grenzt das Handlungsfeld ab und erwähnt die Menschen, die Biodiversität und die erheblichen Sachwerte**. Biodiversität ist ein Bewertungsmaßstab für die Fülle unterschiedlicher lebender Organismen innerhalb und zwischen den Arten sowie für ihre Ökosysteme, das heisst, für den genetischen Reichtum von Arten und Ökosystemen. Der Begriff schliesst also die verschiedenen Arten, ihre Vielfältigkeit, aber auch ihre Biotope ein. Die Güter von erheblichem Wert beziehen sich auf Artikel 8 des CO₂-Gesetzes und können insbesondere historische Stätten und bestimmte Gebäude oder Infrastrukturen umfassen.

Abs. 3 Absatz 3 behandelt die Ziele des Gesetzes und die zugrundeliegenden Grundsätze der kantonalen Klimamassnahmen, die von bewährten Verfahrensweisen und anerkannten Modellen für die lokale Klimaschutzplanung inspiriert sind³⁶.

Bst. a Der Buchstabe a greift das zentrale Ziel des Übereinkommens von Paris auf, zu dem der Kanton Wallis beitragen möchte, nämlich die Begrenzung des Anstiegs der weltweiten Durchschnittstemperaturen auf deutlich unter 2 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau.

³⁴ Botschaft vom 26. August 2009 zur Schweizer Klimapolitik nach 2012 (FF 2009 [44] S. 6723 ff.).

³⁵ Johan Rockström et al., «A safe operating space for humanity», Nature, 23. September 2009. Das Konzept wird regelmässig aktualisiert.

³⁶ «Seven Principles of Strong Climate Change Planning» von Meerow & Woodruff (2020).

Bst. b und c Das Engagement des Staates zur Fortführung einer aktiven Klimapolitik im Rahmen der Kompetenzen, die ihm von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons gewährt werden, umfasst zwei Aspekte:

- die Minderung, d. h. die Reduktion der THG-Emissionen (die angestrebten THG sind in Artikel 1 der CO₂-Verordnung aufgeführt) und die Entwicklung von Negativemissionstechnologien;
- die Anpassung an den Klimawandel, namentlich die Massnahmen, die eine Anpassung der Systeme an die aktuellen oder zukünftigen Klimaveränderungen ermöglichen.

Bst. c führt die Pflicht ein, die verletzlichsten Personen und Ökosysteme besonders zu schützen. Dieses Kriterium der Verwundbarkeit ermöglicht es, Handlungsprioritäten zu definieren, und stellt die Verbindung zu den Buchstaben d, e und f her.

Bst. d Buchstabe b führt das Konzept der **Klimagerechtigkeit** ein. Der Klimawandel verschärft die Ungleichheiten in und zwischen den Ländern. Jene, die am wenigsten zu den Emissionen beitragen, leiden oft am stärksten unter den Folgen der Klimakrise. Das Konzept der Klimagerechtigkeit muss in die Überlegungen einbezogen werden und sich in den Massnahmen widerspiegeln. Einerseits ermöglicht dies die Stärkung des Plädoyers auf Bundesebene für grössere Unterstützung. Als Gebirgskanton ist das Wallis schon heute stärker vom Klimawandel betroffen als der Durchschnitt der Kantone und wird auch in Zukunft stärker betroffen sein. Durch seine Topografie, die Auswirkungen seiner mobilitätsbedingten Emissionen verstärkt, aber auch durch die starke industrielle Präsenz auf seinem Gebiet, steht der Kanton vor besonders grossen Herausforderungen in Bezug auf die Emissionsverminderung. Andererseits muss das Konzept der Klimagerechtigkeit im Kanton angewendet werden, da das Einkommensgefälle im Vergleich zu anderen Kantonen überdurchschnittlich gross ist.³⁷ Die vom Kanton umgesetzten Klimamassnahmen müssen die existierenden Ungleichheiten verringern, statt sie zu verstärken.

Bst. e und f Die Buchstaben e und f integrieren die Empfehlungen des letzten Berichts des IPCC und auf nationaler Ebene jene der SCNat³⁸. Der Klimawandel und seine Auswirkungen können nur bekämpft werden, wenn der Biodiversität und den Ökosystemen Rechnung getragen wird. Der Klimawandel hat den Ökosystemen bereits erheblichen Schaden zugefügt, die Verluste sind häufig irreversibel. Die Verschmutzung, die nicht nachhaltige Nutzung der Bodenflächen und der Überkonsum erhöhen den Druck zusätzlich. Mit dem erwarteten Temperaturanstieg wird auch das Artensterben zunehmen. **Die Ökosysteme sind wesentlich für eine klimaresiliente Entwicklung, da sie wichtige Dienste für die Wasserversorgung, die Ernährung, die Bioenergie und die Volksgesundheit leisten.** Wissenschaft und Wirtschaft³⁹ sind sich nunmehr einig, dass eine effiziente Anpassung, die auf den Ökosystemen basiert, die klimabedingten Risiken reduzieren kann und mit zahlreichen weiteren Vorteilen verbunden ist, darunter die Kohlenstoffsequestrierung.

Bst. g Die **Gesundheit** und das Wohlergehen der Menschen sind durch den Klimawandel ebenfalls bedroht, insbesondere durch Hitzewellen, aber auch durch das Risiko der Verbreitung neuer Krankheiten. Umgekehrt hat der Kampf gegen die Klimaerwärmung erhebliche positive Nebeneffekte auf die Gesundheit. Die Reduzierung des individuellen Personenverkehrs mit Verbrennungsmotoren verringert beispielsweise die Menge von Schadstoffen in der Luft. Das Pflanzen von Bäumen in Städten und Dörfern spendet im Sommer Schatten und Kühle und schafft gleichzeitig Bereiche für Freizeitaktivitäten und Geselligkeit. Das menschliche Erbe im Sinne von Kulturgütern bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Daher ist es fester Bestandteil der in Artikel 2 erwähnten Güter von erheblichem Wert.

³⁷ Die Ungleichheiten werden mithilfe des Gini-Koeffizienten gemessen. Dieser Indikator variiert zwischen 0 (perfekte Gleichheit) und 1 (eine Person verfügt über das gesamte Einkommen). Das Wallis hat einen Gini-Koeffizienten von 0,52, einen der höchsten unter den Kantonen der Schweiz (Durchschnitt der Kantone 0,45).

³⁸ ScNat. Factsheet Aborder conjointement le changement climatique et la perte de la biodiversité, 2021.

³⁹ WEF, New nature economy report series, 2020.

Bst. h **Die Wirtschaft** ist in die Gesellschaft und die lebende Welt, von der sie abhängt, integriert. Sie muss sich entwickeln, um die Bedürfnisse und Rechte aller innerhalb der planetaren Grenzen (definiert in Absatz 1) zu gewährleisten, insbesondere durch die Kreislaufwirtschaft.

Mit **dem Buchstaben i** möchte der Kanton nach dem Vorbild der Leitlinien des Bundes⁴⁰ **zu den internationalen und nationalen Bemühungen beitragen, die Finanzströme mit den Klimazielen zu vereinen**. Immer öfter werden die Auswirkungen und die THG-Emissionen des Finanzplatzes Schweiz angeprangert. Das Wallis ist dabei keine Ausnahme. Die Auswirkungen der Investitionen der Walliser Bevölkerung werden auf mehr als 7'000'000 Tonnen THG pro Jahr geschätzt, d. h. 21 Tonnen THG pro Einwohner und pro Jahr. Das sind weit mehr als die 16 Tonnen, die jährlich durch Aktivitäten und Konsum verursacht werden. Daher ist es entscheidend, unsere Art zu investieren zu überdenken und die Finanzströme in weniger emissionslastige Fonds umzulenken.

Der Staat muss ebenfalls eine Rolle spielen, insbesondere, indem er die Akteure der Finanzmärkte wie Banken, Vermögensverwalter, Pensionskassen und Versicherungen, die auf dem Kantonsgebiet ansässig sind, zu folgenden Handlungen ermutigt und unterstützt:

- Verbesserung und transparentere Gestaltung des **Reportings zu den Auswirkungen der Aktien- und Obligationenportfolios auf das Klima und umgekehrt des Klimas auf die Portfolios** (doppelte Wesentlichkeit). Für Banken und Versicherungen ist dieses Reporting zu den klimabezogenen Risiken gemäss den Rundschreiben der FINMA seit dem 1. Juli 2021 obligatorisch – basierend auf den Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Offenlegung von Finanzinformation im Zusammenhang mit dem Klimawandel (Task Force on Climate-related Financial Disclosures – TCFD). Das Reporting zu den Auswirkungen der Unternehmen auf das Klima wurde im Sommer 2022 in die Vernehmlassung gegeben (Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange), 2024 soll das Reporting umgesetzt werden. Die Klimaberichterstattung kann auf anerkannten Methoden wie beispielsweise PACTA oder SBTi basieren, die eine standardisierte Analyse von Portfolios mit Aktien, Obligationen und anderen Kreditinstrumenten ermöglichen;
- Einführung von **Strategien zur Angleichung der Portfolios an die Ziele des Übereinkommens von Paris** auf der Grundlage des Reportings (Teil Auswirkungen). Diese Angleichung kann auch auf anerkannten Methoden wie PACTA oder SBTi basieren. Ausserdem wird eine derzeit entwickelte Schweizer Taxonomie, die in Kürze fertiggestellt sein dürfte, definieren, welche Aktivitäten als grün angesehen werden können, um das falsche Labelling von Finanzprodukten ('greenwashing') zu reduzieren.

Durch seine finanzielle Beteiligung am Aktienkapital von Gesellschaften öffentlichen oder privaten Rechts oder durch Kredite, die er ihnen gewährt, sorgt der Staat dafür, dass die getätigten Investitionen auf die Klimaziele des Kantons Wallis abgestimmt sind. Die Vertreter in den Verwaltungsräten müssen die Umsetzung der oben genannten Punkte fördern, d. h. das Reporting zu den Risiken und Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit) und die Definition von Angleichungsstrategien, die diesen Risiken Rechnung tragen.

Bst. j **Die Gemeingüter spielen eine wichtige Rolle** bei der Umsetzung der politischen Klimaschutzkonzepte. Die Burgergemeinden und Genossenschaften, die zahlreiche Gemeingüter verwalten, müssen eingebunden werden. Das Wallis verfügt zudem über ein reiches materielles und immaterielles kulturelles Erbe, das im Licht der aktuellen Herausforderungen aufgewertet werden muss. Innovative Verfahren, die von den Akteuren zur Anpassung an den Klimawandel entwickelt wurden, sind zu bevorzugen. Neben den traditionellen Gemeingütern wie Wäldern, Suonen und Bergweiden werden derzeit neue Formen

⁴⁰ Im neuen CO₂-Gesetz des Bundes, das sich in der Vernehmlassung befindet, ist dies auch in Art. 1 Zweck festgeschrieben: «Andererseits sollen die Finanzströme so ausgerichtet werden, dass sie mit der angestrebten emissionsarmen Entwicklung und der grösseren Resilienz kompatibel sind.»

von Gemeingütern geschaffen (fab labs, Gemeingüter im urbanen Raum wie Gemüsegärten etc.). Zudem muss ihre Entstehung gefördert werden, um das gemeinsame Handeln auf kommunaler Ebene zu stärken.

Bst. k Ziel dieses Gesetzes ist, den gesellschaftlichen Wandel zu fördern, ohne den die Klimawende nicht möglich ist. Bildung (und Ausbildung) und Forschung (und Innovation) sind die zwei wichtigsten Vektoren dieses Wandels.

Art. 2 Klimaziele

Abs. 1 und 2 Die Absätze 1 und 2 geben die **vom Kanton Wallis angestrebten Klimaziele für die Reduzierung der direkten THG-Emissionen vor**, d. h. die Emissionen, die im Kanton generiert werden. Der Kanton Wallis will seine direkten Emissionen bis 2040 im Vergleich zu 1990 um mindestens 80 % reduzieren (1990 betragen die direkten THG-Emissionen schätzungsweise 2.87 Mio. t eq.-CO₂⁴¹), bis 2030 soll das Zwischenziel von 60 % erreicht werden. Bis 2030 muss der Kanton seine direkten Emissionen mit den erstellten Zielen somit um circa 1.72 Mio. t eq.-CO₂ senken. Die restlichen nicht vermeidbaren Emissionen 2040 (zum Beispiel Emissionen im Zusammenhang mit Vieh oder der Kehrlichtverbrennung) auf seinem Gebiet werden durch Negativemissionstechnologien kompensiert, das heisst durch natürliche (z. B. bestimmte Wälder oder Moore) und künstliche Kohlenstoffsinken. Die Kohlenstoffsinken spielen also eine wichtige Rolle, die bewahrt und gestärkt werden muss, um die in Absatz 1 und 2 genannten Ziele zu erreichen. Es handelt sich um doppelt ambitionierte Ziele. **Das Netto-Null-Ziel soll bis 2040 erreicht werden, also 10 Jahre früher als das Ziel des Bundes**. Die Ziele des Kantons umfassen ausserdem **keine Kompensation ausserhalb seines Gebiets**, im Gegensatz zum Bund⁴².

Abs. 3 **Indirekte Emissionen machen mehr als die Hälfte der Gesamtemissionen des Kantons aus**. Sie sind mit der Produktion und dem Transport von Gütern und Lebensmitteln verbunden, die im Kanton konsumiert werden, aber auch mit der Mobilität der Walliser Bevölkerung ausserhalb des Kantons. Bei der Reduzierung der indirekten Emissionen sind die Hebel des Kantons begrenzter, da sie hauptsächlich mit einer Veränderung des Konsums der Akteure des Gebiets und der Produktion in Ländern wie China, aus denen wir Güter und Dienstleistungen importieren, zusammenhängen. Ausserdem gestaltet es sich komplizierter, diese Emissionen zu quantifizieren und im Detail zu verfolgen, weil Daten fehlen. Die Unmöglichkeit, alles zu quantifizieren, darf die Vorgabe eines qualitativen Reduktionsziels, die Verbesserung der Überwachung dieser indirekten Emissionen und die Umsetzung von Massnahmen, um sie zu reduzieren, jedoch nicht verhindern. Am wichtigsten ist es, eventuelle Verlagerung von direkten auf indirekte Emissionen zu identifizieren und diese wann immer dies möglich und sachdienlich ist zu verhindern.

Abs. 4 Absatz 4 legt die **vom Kanton Wallis angestrebten Anpassungsziele für die Menschen, die Biodiversität und die Güter von erheblichem Wert** wie beispielsweise historische Stätten oder bestimmte kritische Infrastrukturen fest. Letztere sind einerseits auf das Konzept des integralen Risikomanagements ausgerichtet, das von der nationalen Plattform «Naturgefahren» PLANAT⁴³ empfohlen wird, und andererseits auf die Strategie des Bundesrates zur Anpassung an den Klimawandel. Sie tragen allen Sektoren Rechnung, die direkt oder indirekt vom Klimawandel betroffen sein können (Biodiversitätsmanagement, Umgang mit Naturgefahren, Gesundheit von Menschen und Tieren, Bodenschutz etc.).

Abs. 5 Absatz 5 gibt dem Staat die Verantwortung, **detaillierte Ziele für bestimmte Sektoren festzulegen** (Mobilität, Energie, Forstwirtschaft etc.), um diese besser auf den kantonalen Kontext abzustimmen. Die sektoriellen Ziele sind im Klimaplan enthalten.

⁴¹ Da vor 2019 kein Treibhausgasinventar im Wallis erstellt wurde und um die Kohärenz mit dem vom Bund gewählten Referenzjahr (Kyoto-Protokoll) zu gewährleisten, wurden die Emissionen der THG-Bilanz des Wallis um 1990 hochgerechnet.

⁴² Die letzte vorgeschlagene Änderung des CO₂-Gesetzes sieht vor, dass bis zu einem Viertel der direkten Emissionen des Landes durch Projekte ausserhalb des Schweizer Landesgebiets kompensiert werden können.

⁴³ PLANAT. Handeln und vorbeugen – Wer «Naturgefahren» sagt, muss auch an den Klimawandel denken.

Art. 3 Klimaziele für die Kantonsverwaltung

Abs. 1 Absatz 1 handelt von **der Integration der Klimafragen in die Aufgaben des Staates**. Einerseits geht es um die Frage der Beispielhaftigkeit, aber auch um die Frage der Effizienz: Die Kohärenz der öffentlichen Politiken ist ein Schlüsselprinzip für Klimaschutzmassnahmen, die bei begrenztem Ressourceneinsatz maximale Ergebnisse erzielen. Die Klimafrage, wie auch generell die Frage der Nachhaltigkeit, muss in die Entscheidungsprozesse des Staates integriert werden. Weitere Details stehen in Teil 2 «*Umsetzung der Ziele*» *Artikel 8* zur Verfügung.

Abs. 2 Die Kantonsverwaltung muss **beispielhaft** sein. Die Beispielhaftigkeit ist zudem eines der zehn strategischen Ziele der kantonalen Agenda 2030. Gesamthaft belaufen sich die Emissionen der Verwaltung auf nahezu 55'000 t CO₂-q, circa 12 %⁴⁴ davon sind direkte Emissionen. **Die Walliser Kantonsverwaltung strebt bis 2035 ein Netto-Null-Ziel für direkte Emissionen an (Scope 1)**. Die restlichen unvermeidbaren direkten Emissionen werden durch Negativemissionen kompensiert. Auch wenn die direkten Emissionen der Verwaltung nur einen geringfügigen Teil der Gesamtemissionen ausmachen, ist dies doch ein ehrgeiziges Ziel. Erreicht werden kann es durch die Umstellung des Fahrzeugbestands auf Elektroautos und durch den Verzicht auf fossile Brennstoffe im Immobilienpark der Verwaltung sowie dessen Sanierung. Es sei darauf hingewiesen, dass es hinsichtlich der Daten, vor allem jenen zu den Emissionen des Immobilienbestands des Staates, welche zum Zeitpunkt der Erstellung der Klimabilanz unvollständig waren, (Daten 2019), noch viel zu tun gibt.

Abs. 3 Die Walliser Kantonsverwaltung verpflichtet sich ausserdem dazu, **ihre indirekten THG-Emissionen im Vergleich zu 2019 stark und schnell zu reduzieren** (Scopes 2 und 3), **nämlich um 30 % bis 2035**. Diese Emissionen entstehen insbesondere durch Kapitalgüter (Bau von Gebäuden und Strasseninfrastrukturen) und Mobilität (Pendelverkehr und Geschäftsreisen). Sie bilden den Grossteil aller 2019 verzeichneten Emissionen (88 %). Dieses Ziel ist erreichbar, stellt jedoch eine Herausforderung dar. In einigen Bereichen, vor allem im Energiebereich, könnte die Energiewende die indirekten Emissionen zunächst erhöhen (Import von Elektroautos, Solarmodulen, Wärmepumpen usw.).

Art. 4 Autonome öffentliche Einrichtungen, subventionierte Einheiten und Beteiligungen

Die erwähnten Institutionen sind direkt von den öffentlichen Finanzierungen und/oder einer engen Zusammenarbeit mit der kantonalen Verwaltung abhängig. Deshalb haben sie eine Vorbildrolle, die der Kanton fördern muss. Für die autonomen öffentlichen Einrichtungen und die vom Kanton subventionierten Einheiten kann dies über die Integration von Nachhaltigkeitskriterien in die Leistungsmandate geschehen. Einige Einrichtungen haben bereits konkrete Massnahmen auf den Weg gebracht, um ihre Auswirkungen auf das Klima zu verringern oder sich auf die Folgen des Klimawandels vorzubereiten. Dazu zählen beispielsweise die Gemeinschaftsgastronomie, die sich zu dem Konzept «Regional kochen» verpflichtet hat, das auf regionale Produkte setzt.

⁴⁴ Die Emissionen im Zusammenhang mit der Heizung und dem Stromverbrauch – direkte Emissionen – sind aufgrund von fehlenden oder nicht bestätigten Daten ungewiss. Der Anteil der direkten Emissionen wird daher wahrscheinlich unterschätzt.

Teil 2 Umsetzung der Klimaziele

Art. 5 Kantonaler Klimaplan

Abs. 1 Absatz 1 führt eine gesetzliche Verpflichtung für den Staatsrat zur Erarbeitung eines kantonalen Klimaplans ein. Der **kantonale Klimaplan ist ein wichtiges Instrument für den Staatsrat**, um seine Klimastrategie und die Mittel für ihre Umsetzung zu definieren. Er ermöglicht es, die sektoriellen und intersektoriellen Politiken und Strategien, die zur Erreichung der in diesem Gesetz festgelegten Verminderungs- und Anpassungsziele an den Klimawandel beitragen, zu koordinieren, zu unterstützen und zu stärken.

Abs.2 Absatz 2 behandelt den **Mindestinhalt des Plans**: Grundsätze, Vorgehensweise, Klimasituation (Klimabilanz und Klimarisiken), sektorielle Ziele und deren Überwachung, wichtigste Massnahmen, zuständige Behörden sowie die Gesamteinschätzung der im Zusammenhang mit seinem Aktionsprogramm nötigen finanziellen und personellen Ressourcen.

Abs.3 Absatz 3 präzisiert, dass der Klimaplan Anpassungs- und Verminderungsmassnahmen (Reduktion der THG-Emissionen und Negativemissionen) sowie Querschnittsmassnahmen beinhaltet (Aufnahme des Klimas in die internen Prozesse, Forschung, Ausbildung, Bildung, Kommunikation, Sensibilisierung, Unterstützung von Dritten).

Abs. 4 Die Klimaplanung ist in einen **Prozess der kontinuierlichen Verbesserung** integriert, der Klimaplan muss mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden und das Aktionsprogramm muss jährlich angepasst werden (vgl. Artikel 6). Der Klimaplan enthält die grossen strategischen Ausrichtungen und die Klimasituation. Letztere werden auf der Grundlage von partizipativen Prozessen erstellt, die Zeit und Studien erfordern, vor allem auf Bundesebene, wie beispielsweise die Klimaszenarien, welche regelmässig aktualisiert werden. Ein kürzerer Zyklus ist daher nicht zweckdienlich.

Abs. 5 Die Klimawende **erfordert die Beteiligung aller Akteure des Gebiets**. Letztere müssen in die Ausarbeitung, Umsetzung und Aktualisierung des Klimaplans einbezogen werden. Für den Entwurf des ersten Klimaplans wurden partizipative Workshops organisiert. Der Privatsektor und der Sektor der autonomen öffentlichen Einrichtungen, die Vereine, die Gemeinden und die kantonale Dienststellen haben zusammengearbeitet, um Aktionsvorschläge zu erarbeiten, die grösstenteils übernommen wurden. Es ist geplant, die beteiligten Arbeitsgruppen während der Umsetzung zu reaktivieren.

Art. 6 Aktionsprogramm Klima

Abs.1 und 2 Der Klimaplan enthält konkrete und detaillierte Massnahmen, die Verantwortung für ihre Umsetzung, die Budgets und die Indikatoren sind klar festgelegt. Diese bilden das **Aktionsprogramm**. Eine wichtige Massnahme des Klimaplans wie beispielsweise «Den Langsamverkehr erleichtern» kann in verschiedene Aktionen untergliedert sein, zum Beispiel die Erstellung eines Leitfadens für die Gemeinden oder die Erhöhung der Investitionen in Infrastrukturen wie Radwege. Diese Aktionen haben unterschiedliche Budgets und Zeitpläne. Letztere sind im Aktionsprogramm enthalten, das jährlich überprüft wird und fester Bestandteil der integrierten Mehrjahresplanung ist, in dem Wissen, dass die Klimawende schnell vollzogen werden muss und dass sich die Technologie und die Kenntnisse in diesem Bereich rasch entwickeln.

Art. 7 Art der Massnahmen und Umsetzung

Dieser Artikel beschreibt die Art der Massnahme und ihre Umsetzung, für optimale Wirksamkeit, insbesondere im Hinblick auf zusätzliche Vorteile und unter Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Kenntnisse und die bestehenden bewährten Verfahrensweisen.

Abs. 1 Dieser Absatz handelt von den Massnahmen, die umgesetzt werden müssen, um die festgelegten Ziele zu erreichen. Der Kanton Wallis verpflichtet sich, die **erforderlichen und zweckdienlichen Massnahmen** im Zusammenhang mit den in Artikel 5 Abs. 3. definierten Aspekten umzusetzen. **Die Massnahmen können unterschiedlicher Art sein:** Es kann sich beispielsweise um die Entwicklung und die Anpassung von Konzepten (Strategie usw.), die Sammlung von Daten, die Entwicklung von Instrumenten oder Tools, Sensibilisierungs- und Ausbildungsaktivitäten, die Beseitigung von Hindernissen bei den Verfahren, finanzielle Massnahmen im Zusammenhang mit Investitionen oder auch die Anpassung von Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen handeln. Die Art der umgesetzten Massnahmen wird entsprechend den Kompetenzen, die dem Kanton im Rahmen der sektoriellen Gesetze des Bundes und des Kantons übertragen werden, sowie den Bereichen, in denen er über ausreichenden Handlungsspielraum verfügt, bestimmt.

Abs. 2 Dieser Absatz erkennt das Klima, die Biodiversität und die menschliche Gesellschaft als gekoppeltes System an. Nur diversifizierte und gesunde Ökosysteme können die für die Verminderung der Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel essenziellen Dienste leisten⁴ und ³⁸. Sowohl der Klimawandel als auch der Biodiversitätsverlust werden durch die Intensivierung bestimmter menschlicher Aktivitäten verursacht und führen zu demselben Ergebnis: dem Rückgang der Lebensqualität. Auf dieser Grundlage müssen der Schutz und die Massnahmen gegen den Klimawandel gemeinsam geplant werden. Aufgrund seiner sehr vielfältigen Topografie beherbergt das Wallis eine besonders reiche Tier- und Pflanzenwelt. **Als Hotspot der Biodiversität kommt dem Wallis eine Sonderrolle als Hüter dieses aussergewöhnlichen natürlichen Erbes zu.** Diese Biodiversität ist im Wallis wie überall auf der Welt bedroht. Der Kanton kann nur ein wichtiger Hort der Biodiversität bleiben, wenn es ihm gelingt, die existierenden Biotope zu schützen und miteinander zu verbinden. Dieser Schutz ist für einen Kanton, der Naturgefahren besonders stark ausgesetzt ist, entscheidend, denn intakte alpine Ökosysteme mit einer grossen Artenvielfalt leisten zahlreiche Dienste, wie beispielsweise Schutz vor Lawinen und Steinschlag (Wald) oder Schutz vor Bodenerosion und Erdbeben (artenreiche Wiesen, Wälder). Im Tiefland haben veränderte Lebensgewohnheiten dazu geführt, dass Feuchtgebiete ausgetrocknet und Flussläufe stabilisiert wurden, die zuvor Schwemmebenen bildeten und die Landschaft durch artenreiche natürliche Lebensräume diversifizierten. Die derart erstarrte, von ausgedehnten Infrastrukturen durchzogene Topografie hat zu einer geometrischen, gegen die natürlichen Dynamiken weniger widerstandsfähigen Flachlandschaft geführt, die verletzlich gegenüber den klimatischen Veränderungen ist. **Daher sind die Erhaltung von intakten Ökosystemen, einschliesslich des Bodens, und die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme von grösster Bedeutung, um Klimakrisen und dem Massenaussterben von Arten entgegenzuwirken.**

Abs. 3 Die Berücksichtigung von Klimazielen auf strategischer und programmatischer Ebene in allen Sektoren, vor allem jedoch in den in Absatz 3 erwähnten Sektoren mit starkem Bezug zu Klimafragen, ist einer der Hebel, um die Politikkohärenz im Bereich des Klimaschutzes zu erhöhen. Zwar verbietet dies nicht den Bau neuer Infrastrukturen, es impliziert jedoch die Anpassung der Prozesse und die Bereitstellung von Know-how und Tools, um die Integration zu erleichtern.

Abs. 4 Der Klimaschutz betrifft zahlreiche Sektoren und muss koordiniert werden. Absatz 5 verankert den **Grundsatz der Koordination**, der die Klimapolitik des Staates leiten muss. Letzterer muss für eine effiziente Koordination seiner sektoriellen und intersektoriellen Politiken sorgen, um die in diesem Gesetz festgelegten Minderungs- und Anpassungsziele zu erreichen.

Die **Diversifizierung der Arten von Klimaschutzmassnahmen** (Gesetzesänderung, Programme, Projekte, finanzielle Unterstützung, Forschung etc.) erleichtert die Effizienz. Das Konzept der Effizienz verankert den Wunsch, die Klimaziele durch eine kluge und überlegte Nutzung der Ressourcen zu erreichen.

Und schliesslich verweist der letzte Teil des Absatzes auf das Konzept der **Klimagerechtigkeit**, das in den Zielen und Grundsätzen des Gesetzes unter Artikel 1, Absatz 3 Buchstabe d festgelegt wurde. Der Kanton muss die sozialen Auswirkungen seiner Klimapolitik identifizieren. Die zusätzliche finanzielle Belastung für

einkommensschwache Haushalte oder bestimmte Regionen muss evaluiert werden. Unerwünschte Effekte müssen gegebenenfalls durch geeignete Mechanismen korrigiert werden, um die Benachteiligung bestimmter Bevölkerungskategorien zu verhindern. Zum Beispiel muss die Notwendigkeit, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren, der die Klimabilanz des Kantons Wallis stark verschlechtert, mit der Entwicklung eines erschwinglichen öffentlichen Verkehrs für alle einhergehen.

Da die Klimaerwärmung ein globales Problem ist, muss auch **mit den anderen föderalen Ebenen und den Nachbarländern eine starke Koordination stattfinden**. Die Auswirkungen regionaler Massnahmen können nicht isoliert von anderen getroffenen Massnahmen betrachtet werden. Die Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels, die vom Staat Wallis übernommen werden, ergänzen die von der internationalen Gemeinschaft oder vom Bund umgesetzten Massnahmen, ebenso wie die internationalen und nationalen Massnahmen die Erreichung des Walliser Ziels unterstützen.

Art. 8 Berücksichtigung klimatischer Herausforderungen

Abs. 1 Absatz 1 handelt von **der Integration von Klimafragen in die Aufgaben des Staates** und der öffentlichen kantonalen Verwaltungen bis auf Projektebene. Wie in Artikel 1 erwähnt, ist die Politikkohärenz ein Schlüsselprinzip für effizienten Klimaschutz. Voraussetzung dafür ist die Anpassung der Prozesse und die Bereitstellung von Know-how und Tools, um die Integration zu erleichtern. Mit den öffentlichen Ausschreibungen besitzt der Kanton beispielsweise einen wichtigen Hebel im Bereich der Nachhaltigkeit, den er nutzen muss.

Abs. 2 Die Berücksichtigung der Klimafragen bedeutet nicht nur, den in diesem Gesetz festgelegten Zielen Rechnung zu tragen, sondern auch den Grundsätzen und Zielen, die die Klimamassnahmen des Staates leiten.

Der **Grundsatz** der gemeinsamen, aber differenzierten **Verantwortung**, der in der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) vereinbart wurde, soll hier wieder aufgegriffen werden, um zu bekräftigen, dass die gesellschaftlichen Akteure auf dem Gebiet des Klimawandels zwar verschiedene Verantwortlichkeiten und Kapazitäten haben (Hebel oder Handlungsspielraum), dass jedoch alle an einem Strang ziehen und fundiert handeln müssen. Die kantonalen Behörden und Verwaltungen haben zum Klimaproblem beigetragen und tun dies auch weiterhin (vor allem bei den Emissionen). Sie verfügen jedoch über eigene Aktionshebel beim Klimaschutz, die sie aktivieren müssen.

Angesichts der Endlichkeit der Ressourcen ergänzt der **massvolle Umgang mit Energie und Rohstoffen** die Effizienzgewinne (beispielsweise die Umstellung auf neue, saubere und nachhaltige Produktionslösungen oder die Begrenzung des Wasserverlusts in den Leitungsnetzen). Masshalten bedeutet weniger Verbrauch, um eine faire Verteilung von Energie und Rohstoffen sicherzustellen (beispielsweise durch Reduzierung der nächtlichen Beleuchtung, Zusammenlegung und Mehrfachnutzung von Infrastrukturen etc.)

Die **soziale Gerechtigkeit und die Klimagerechtigkeit** wurden bereits in Artikel 1, Absatz 3, Bst. d, und Art. 5, Abs. 5 definiert.

Der **Grundsatz der Vorsorge und der Sicherheit** leitet das integrale Risikomanagement sowie zahlreiche Umweltpolitiken. Gemäss Artikel 74, Absatz 2, 1. Satz, BV. sorgt der Bund für den Schutz vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Der Begriff «Einwirkungen» umfasst schädliche Folgen, beispielsweise in Bezug auf die natürlichen Eigenschaften des Bodens oder des Klimas⁴⁵. Kurz gesagt, wenn die Gefahr von schweren oder irreversiblen Schäden besteht, darf das Fehlen einer absoluten wissenschaftlichen Gewissheit nicht als Vorwand dienen, um kostengünstige Massnahmen zur Abwendung von Umweltschäden aufzuschieben. Wie in Artikel 3 des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) vereinbart, «(Die Vertragsparteien) sollen Vorsichtsmassnahmen treffen, um den Ursachen der

⁴⁵ UHLMANN/AEMISEGGER/SPIESS, Kohärenz, Nr. 41.

Klimaänderungen vorzubeugen, sie zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten und die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen abzuschwächen. In Fällen, in denen ernsthafte oder nicht wiedergutzumachende Schäden drohen, soll das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewissheit nicht als Grund für das Aufschieben solcher Massnahmen dienen (...) ». Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sind grösstenteils klar. Es gibt jedoch noch zahlreiche offene Fragen, namentlich im Zusammenhang mit künftigen Auswirkungen und dem Einsatz von Geoengineering-Lösungen. Hier sollte der Grundsatz der Vorsorge Anwendung finden⁴⁶. Wie im Aufruf der PLANAT für den Umgang mit dem Klimawandel zusammengefasst, «müssen wir den Mut beweisen, jetzt zu handeln, auch wenn wir unwissend sind»⁴³.

Abs. 3 Die Klimafrage, und im Allgemeinen die Frage der Nachhaltigkeit, muss in den Entscheidungsprozess des Staates integriert werden. Ziel ist es, **Synergien zu stärken, Zielkonflikte zu begrenzen und entschieden systemorientierte Handlungs- und Denkweisen anzunehmen**. Konkret sieht die jüngste Änderung des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) ein Kapitel zu den Auswirkungen im Bereich der Nachhaltigkeit in den Botschaften des Grossen Rates vor. Darin werden die Klimaaspekte im Allgemeinen (Auswirkungen und Risiken) behandelt, insbesondere mithilfe des Instruments Boussole 21⁴⁷, das derzeit angepasst wird. In manchen Fällen muss die Bewertung der Klimafrage weiter vertieft werden. Die Integration, die für Vorlagen gemacht wurde, die beim Grossen Rat eingereicht werden, könnte beispielsweise auf wichtige Vorlagen, die in den Bereich der Exekutive fallen, erweitert werden. Voraussetzung dafür ist die Anpassung der Prozesse und die Bereitstellung von Know-how und Tools, um diese Integration zu erleichtern. Die Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen und dem Bund bei diesem Thema wird wichtig sein.

Art. 9 Überwachung und Evaluation

Artikel 9 beschreibt den Prozess zur Überwachung und Evaluation des Klimaplanes und seines Aktionsprogramms. Er folgt einem Prozess der kontinuierlichen Verbesserung der Massnahmen und des gesamten kantonalen Klimaschutzkonzepts.

Abs.1 & 2. Die kantonale Klimastrategie muss sich weiterentwickeln, um mit dem wissenschaftlichen Kenntnisstand und den technologischen Fortschritten Schritt zu halten. Es muss möglich sein, sie kurzfristig anzupassen. Daher ist eine regelmässige Überprüfung der Strategie vorgesehen. Der Staatsrat zieht mindestens einmal pro Legislaturperiode in einem Bericht Bilanz über den Fortschritt der kantonalen Klimapolitik. Der Bericht basiert insbesondere auf einem Indikatorensystem. Er umfasst Vorschläge zur Anpassung der Massnahmen sowie Vorschläge für neue Massnahmen und gegebenenfalls neue strategische Ausrichtungen.

Abs. 3 Der Staatsrat informiert jährlich in seinem Tätigkeitsbericht über die Umsetzung des Klimaplanes.

Abs. 4 Das Überwachungssystem dient dazu, die Effizienz der Aktionen zu evaluieren, um die nötigen Anpassungen zu formulieren. Die Umsetzung der Massnahmen des Klimaplanes wird regelmässig mithilfe von Überwachungstools sowie mithilfe von Indikatoren bewertet, was eine regelmässige Qualitätskontrolle ermöglicht. Folgende Tools werden zur Anwendung kommen:

- Die Entwicklung des nationalen Treibhausgasinventars, die es ermöglichen wird, die Auswirkungen der klimapolitischen Instrumente des Bundes und aller regionalen Klimastrategien zu beurteilen;

⁴⁶ IISD, Earth negotiations Bulletin, The Precautionary Principle Jose Felix Pinto-Bazurco, 2020.

⁴⁷ Die Kantone Wallis, Waadt und Freiburg arbeiten an einer neuen Online-Version dieses Instruments, das die Beurteilung von Vorhaben aus Sicht der Nachhaltigkeit ermöglicht.

- Die Entwicklung der Kohlenstoffbilanz des Kantons Wallis und der Verwaltung (alle 3 bis 5 Jahre), die es ermöglichen wird, die Auswirkungen der kantonalen und ausserkantonalen Massnahmen auf die durch den Kanton verursachten Emissionen genauer zu verfolgen;
- Die Aktualisierung der Bilanz der Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimawandel;
- Indikatoren, die unter anderem auf der Grundlage von Empfehlungen der interkantonalen Gruppe Klimametrics erstellt werden (einige Indikatoren werden von nationalen Instanzen erhoben, andere von kantonalen Instanzen oder von bestehenden Plattformen wie dem Cercle Indicateurs);
- Die Überwachung der Umsetzung von Massnahmen ist Teil der bestehenden jährlichen Überwachung nach Leistungsmandat. Sie umfasst die Kontrolle der Indikatoren, des Zeitplans und des Budgets. Die Indikatoren ermöglichen es, den Fortschritt bei der Implementierung und die Wirkung der Massnahme zu beobachten.

Teil 3 Zuständige Behörden

Art. 10 Grosser Rat

Artikel 10 behandelt die Befugnisse und Kompetenzen des Grossen Rates im Rahmen des Klimaplan ein. Letzterer kann Änderungen am Klimaplan vorschlagen. Er beschliesst die Planung und die Finanzierung der detaillierten Massnahmen im Aktionsprogramm über die integrierte Mehrjahresplanung. Er beschliesst die vom Staatsrat vorgeschlagenen Gesetzes- und Verfassungsänderungen.

Art. 11 Staatsrat

Artikel 8 behandelt die wichtigsten Befugnisse und Kompetenzen des Staatsrats bei der Ausarbeitung des Klimaplanes und seiner Massnahmen sowie bei ihrer Überwachung und Evaluation. Der Staatsrat ist auch dafür zuständig, eine geeignete Governance zu definieren und umzusetzen, sowie einen wissenschaftlichen Rat einzusetzen, dessen Mitglieder er ernennt. Die Massnahmen des Klimaplanes können unterschiedlicher Art sein. Manchmal sind Gesetzesänderungen erforderlich, um die Festlegung von geeigneten Rahmenbedingungen für eine klimaresiliente Entwicklung zu ermöglichen. Die aktuellen kantonalen gesetzlichen Grundlagen dürften sich als unzureichend erweisen, daher könnte die Planung legislative Massnahmen integrieren, die auf die Erstellung oder die Aktualisierung von kantonalen gesetzlichen Grundlagen abzielen, um die Klimaherausforderungen zu integrieren und ihre Berücksichtigung in den betreffenden Sektoren zu verstärken. Im Rahmen seiner Kompetenzen müsste der Staatsrat die nötigen Gesetzesänderungen für die Umsetzung der in Artikel 2 und 3 dieses Entwurfes festgelegten Ziele vorschlagen.

Der Staatsrat sorgt für Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den anderen Kantonen, dem Bund sowie auf grenzüberschreitender Ebene. Diese Zusammenarbeit ist wichtig. Andere Kantone sind beispielsweise seit mehreren Jahren an der Ausarbeitung und der Umsetzung der Klimapolitik beteiligt. Das Wallis profitiert von ihren Erfahrungen, insbesondere bei der Frage der Indikatoren. Die Effizienz einiger vom Staat umgesetzter Massnahmen wird sich verbessern, wenn sie auf interkantonaler Ebene ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Art. 12 Departemente

Artikel 12 erinnert daran, dass jedes Departement für die Bereiche zuständig bleibt, die in sein Ressort fallen, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Klimapolitik zu erfüllen.

Abs. 1 Die konkrete Umsetzung der verschiedenen Massnahmen der kantonalen Klimapolitik und des kantonalen Klimaplanes fallen in den **Zuständigkeitsbereich der kompetenten Dienststellen**. Die Massnahmen im Energiebereich werden beispielsweise von der Dienststelle für Energie und Wasserkraft umgesetzt, die Dienststelle für Raumentwicklung ist für die Massnahmen im Bereich der Raumplanung zuständig etc.

Abs. 2. Da der Klimaschutz meist bereichsübergreifendes Handeln impliziert, erfordert die Umsetzung der sich daraus ergebenden Massnahmen die Beteiligung von mehreren Departementen, Dienststellen und Akteuren. Eine gute Koordination ist wesentlich. **Der Staatsrat ist daher für die Ernennung eines Departements zuständig, das die Aufgabe hat, Transversalität**, Koordination und Kohärenz des Staates bei der Umsetzung **der kantonalen Klimapolitik** und der daraus resultierenden Massnahmen sicherzustellen. Es kann sich auf die derzeitige Governance für die nachhaltige Entwicklung und das Klima stützen, insbesondere über die ständige Delegation für Energiefragen und Nachhaltigkeit des Staatsrates, die strategische Direktion der Agenda 2030 und des Klimaplanes, die Auskunftspersonen für nachhaltige Entwicklung in der Kantonsverwaltung sowie die Arbeitsgruppen Klima.

Art. 13 Wissenschaftlicher Klimarat

Art. 13 schreibt fest, dass die Wissenschaft den Staat informieren und die Effizienz seiner Massnahmen stärken muss, insbesondere im Bereich der Klimapolitik. Hierzu **kann sich der Kanton von einem wissenschaftlichen Rat begleiten lassen**. Dieser Rat hat eine beratende Rolle. 2020 ernannte der Staat einen wissenschaftlichen Rat, der ihn bei der Ausarbeitung seines Klimaplans begleiten sollte. Aufgabe dieses Organs ist es, den Entscheidungsträgern und Behörden die auf aktuellen wissenschaftlichen Daten basierenden Empfehlungen der unabhängigen Experten vorzulegen («Evidence based policy»). So gibt der wissenschaftliche Rat des Klimaplans Wallis unverbindliche Empfehlungen darüber ab, wie der Kanton den Übergang zu einer kohlenstoffarmen, klimaresistenten und in ökologischer und gesellschaftlicher Hinsicht nachhaltigen Wirtschaft vollziehen sollte.

Der Rat besteht aus Vertretern der akademischen Kreise der Schweiz aus unterschiedlichen Bereichen im Zusammenhang mit dem Klima wie beispielsweise dem Energiesektor, der Wirtschaft, der Klimatologie, den Sozial- und Politikwissenschaften, der Ökologie etc.

Art. 14 Gemeinden

Abs. 1 Das Engagement der Einwohner- und Burgergemeinden (nachstehend Gemeinden) wird entscheidend für die Erreichung der Klimaziele des Kantons sein. In den nächsten Jahren möchte der Staatsrat seine Zusammenarbeit mit den Walliser Gemeinden intensivieren, um ihre Massnahmen auf diesem Gebiet zu stärken. Absatz 1 sieht vor, dass **die Gemeinden die Klimaherausforderungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigen müssen**. Das bedeutet, dass sie die Ziele für die Verminderung der THG-Emissionen und die Anpassung an den Klimawandel bei allen Aufgaben und Projekten berücksichtigen müssen. Es geht darum, die schädlichen Auswirkungen abzumildern und die positiven Auswirkungen zu nutzen. Es geht nicht darum, die Einführung von kommunalen Klimastrategien vorzuschreiben, obwohl einige Walliser Gemeinden bereits mit der Ausarbeitung derartiger Instrumente begonnen haben. Der Staatsrat möchte in erster Linie dafür sorgen, dass die Gemeinden das Thema Klima systematisch in die bestehenden Planungsinstrumente integrieren, die es ihnen bereits heute ermöglichen, einen positiven Einfluss auszuüben. Die Gemeinden können ab sofort einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2040 sowie zur Anpassung an den Klimawandel leisten. Die **Burgergemeinden**, welche die Pflege und die Bewirtschaftung der Wälder, der Bergweiden und anderer für diese Anpassung wichtiger Zonen sicherstellen, unterstützen dieses Werk im allgemeinen Interesse (gemäss Art. 3, Absatz d und e SGS 175.2 – Gesetz über die Burgerschaften).

Abs. 2 Eine Befragung und Workshops, die im Rahmen der Ausarbeitung des ersten Klimaplans durchgeführt wurden, haben eine Konsultation der Gemeinden zu ihrem dringenden Bedarf hinsichtlich der Bekämpfung des Klimawandels und des Biodiversitätsverlustes und der Anpassung an die Folgen ermöglicht. Dieses Gesetz antwortet bereits auf den ersten geäusserten Bedarf: eine langfristige Vision, die der Kanton für sein Gebiet und seine Akteure definiert. Die weiteren **Bedürfnisse der Gemeinden** variieren **je nach ihrer Grösse, einige Unterstützungssachsen lassen sich jedoch definieren**, die der Staat einführen muss, um ihnen bei ihrem Vorgehen helfen:

- Der Kanton soll **den Zugang zu wichtigen Informationen** für Gemeinden erleichtern, die nicht die Zeit und die nötigen Ressourcen haben, um die Fülle an Informationen zum Klimawandel zu durchsuchen und zu sortieren. Die wichtigsten Etappen einer kommunalen Klimastrategie, bewährte Praktiken, verfügbare Tools und Hilfen werden zentralisiert, zugänglich gemacht und kommuniziert. Tatsächlich gibt es bereits kantonale Begleitmassnahmen, die sich positiv auf das Klima auswirken, aber auch vorbildliche kommunale Praktiken in diesem Bereich, die es zu verbreiten gilt. Ebenso werden Tools vom Bund erstellt (insbesondere die Toolbox Anpassung).

- Die **Klimadiagnose** für eine Gemeinde ist die erste Etappe einer guten Planung. Diese Diagnose hat mehrere Facetten (Kartierung der Hitzeinseln, kommunale Kohlenstoffbilanz etc.) und erfordert verschiedene Arten von Unterstützung durch den Kanton, beispielsweise in Form von finanziellen Beiträgen, einsatzbereiten Tool oder zentralisierten Studien. Unter anderem soll den Gemeinden ein Tool zur Erstellung einer kommunalen CO₂-Bilanz zur Verfügung gestellt werden.
- Die **Unterstützung auf regionaler Ebene wird verstärkt**, um dem erhöhten Bedarf an Begleitung bei der Ausarbeitung und Umsetzung von kommunalen oder supra-kommunalen Klimastrategien gerecht zu werden. So sollen die unterschiedlichen Bezugsrahmen der Gemeinden berücksichtigt und die gemeinsame Nutzung von Ressourcen ermöglicht werden.
- Auf technischer Ebene müssen einige kommunale Praktiken weiterentwickelt und bei der Veränderung unterstützt werden. Die **praktische Unterstützung vor Ort** erleichtert diese Veränderung. Sie ergänzt die existierende strategische Beratung im Energiebereich und die bereits stattfindende administrative Überwachung auf kantonaler Ebene.
- **Der Austausch bewährter Praktiken**, Schulung und Sensibilisierung spielen eine wichtige Rolle für die Effizienz der Massnahmen. Der Staat unterstützt das Organisieren von Treffen, die den Gemeinden gewidmet sind, sowie Pilotprojekte.

Abs. 3 Die Arten der möglichen interkommunalen Zusammenarbeiten sind namentlich in der Walliser Gesetzgebung vorgesehen, in Abschnitt 4.2 «Zusammenarbeit» des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004, in Artikel 18 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente und in Artikel 9 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG). Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden wird die Planung der Klimaschutzmassnahmen erleichtern, vor allem in den Bereichen Energie, Wasserwirtschaft, Mobilität und ökologische Infrastruktur.

Art. 15 Dritte

Abs. 1 Der Staat möchte, dass alle Akteure des Gebiets sich um seine Vision einer klimaresilienten Entwicklung scharen und an einem Strang ziehen, da ihre Beteiligung unverzichtbar ist. Hierzu unterstützt er die Bemühungen, insbesondere im Bereich der technischen, sozialen ebenso wie wirtschaftlichen Innovation, der eine zentrale Rolle zukommt. Diese Unterstützung kann verschiedene Formen annehmen, welche in den Artikeln 19 und 20 näher erläutert werden.

Art. 16 Delegation von Aufgaben

Abs. 1 und Abs. 2 Die Aufgaben des Staates im Zusammenhang mit der Klimafrage sind zahlreich und verlangen ein breites Kompetenzspektrum, das in seiner Verwaltung manchmal fehlt. **Der Staat kann jedoch Dritte hinzuziehen, die ihn bei diesen Aufgaben unterstützen.** Im Bereich der Nachhaltigkeit und bei der Koordination des Klimaplans wird er insbesondere von der Stiftung für die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen (FDDM) begleitet. Weitere Stellen können hinzugezogen werden, um den Kanton bei seinen verschiedenen Aufgaben zu unterstützen.

Teil 4 Information, Schulung und Beteiligung

Das Übereinkommen von Paris (Art. 12) verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, Massnahmen zu ergreifen, um die Bildung, Ausbildung, Sensibilisierung und die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Zugang der Bevölkerung zu Information im Bereich des Klimawandels zu verbessern und die Effizienz der im Rahmen der Klimapolitik getroffenen Massnahmen zu erhöhen. Artikel 41 des CO₂-Gesetzes greift dieses Element auf und weist insbesondere den Behörden des Bundes und der Kantone eine beratende Rolle gegenüber den Gemeinden, Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten zu.

Art. 17 Information, Sensibilisierung und Bürgerbeteiligung

Abs. 1 Information: Die kantonale Vision gibt die Rahmenbedingungen für eine klimaresiliente Entwicklung vor. Alle Akteure auf dem Gebiet müssen über diese Vision und die vom Staat eingeleiteten Massnahmen informiert werden. Zurzeit werden die Grundzüge der kantonalen Klimapolitik auf der institutionellen Website der Agenda 2030 Wallis und des Klimaplans (<https://www.vs.ch/climat>) präsentiert.

Abs. 2 Sensibilisierung, Beratung: Die Rolle der Einzelpersonen ist nicht zu vernachlässigen. Wie bereits erwähnt hat die Bevölkerung einen direkten Einfluss auf circa die Hälfte der Emissionen, vor allem jene im Zusammenhang mit dem Konsum. Durch Sensibilisierung kann die Effizienz der Massnahmen erhöht, die Bewusstseinsbildung erleichtert, Desinformation bekämpft und die Beteiligung aller an einer gemeinsamen Anstrengung zur Schaffung einer besseren und resilienteren Gesellschaft gefördert werden. In der Westschweiz haben die Kantone Freiburg, Genf, Waadt und Wallis eine Zusammenarbeitsvereinbarung unterzeichnet, um die vom Kanton Freiburg erstellte Informationswebsite monplanclimat.fr.ch koordiniert weiterzuentwickeln. Das Ziel der interkantonalen Website monplanclimat.ch ist, alle Akteure des Kantons für die Klimaherausforderungen zu sensibilisieren, sie zu informieren und zum Handeln zu bewegen. Die Website wird einen gemeinsamen Bereich mit Artikeln und allgemeinen Informationen zum Klima umfassen, sowie einen speziellen Bereich für jeden Kanton mit Inhalten für die breite Öffentlichkeit, das Gemeinwesen, Schulen und Unternehmen.

Abs. 3 Abstimmung, Motivation und Beteiligung: Die Beteiligung der Akteure des Gebietes an der Ausarbeitung und der Überwachung der Massnahmen des Klimaplans ermöglicht es, die Relevanz der gewählten Massnahmen, welche mit den Besonderheiten des Kantons Wallis und seiner Regionen kompatibel sein und die laufenden Vorhaben ergänzen müssen, zu konsolidieren. Dies erleichtert auch deren Übernahme und Akzeptanz durch die Akteure auf dem Gebiet. Die partizipativen Arbeitsgruppen, die bei der Ausarbeitung dieses ersten Klimaplans zusammengestellt wurden, sollen für die gesamte Dauer der Umsetzung sowie für die Anpassung des Plans reaktiviert werden.

Art. 18 Bildung, Ausbildung, Forschung und Innovation

Der Artikel greift die Verpflichtung des Übereinkommens von Paris auf, **die Bildung und die Ausbildung hinsichtlich des Klimawandels zu verbessern, um die Effizienz der staatlichen Massnahmen zu erhöhen**. Er konzentriert sich insbesondere auf die Aufgabe des Kantons, Massnahmen im Bereich der Bildung, der Ausbildung und der Forschung zu entwickeln, bei denen es sich um drei wichtige Säulen der Wende handelt.

Die Bildung ist ein starker Hebel, um die Fähigkeit von Einzelpersonen zu stärken, angesichts des Klimawandels zu denken und zu handeln und verantwortungsvolle Verhaltensweisen anzunehmen. Die für die obligatorische und die nachobligatorische Bildung zuständigen Dienststellen haben nicht auf diesen Entwurf gewartet, um Ressourcen und Instrumente zu entwickeln, mit denen das Thema Klima im Lehrplan behandelt werden kann – was mit der vorliegenden Bestimmung nun vollständig verankert werden kann. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden hat der Staat Wallis auch eine Rolle zu spielen, zunächst eine

Koordinationsrolle, aber auch, indem er beispielsweise Einrichtungen ermutigt, eine Klimastrategie umzusetzen, indem er pädagogische Pilotprojekte unterstützt, die Ausbildung der Lehrkörperschaft in diesem Bereich stärkt oder indem er Lernpakete erstellt, die sowohl Wissen als auch bereichsübergreifende Fähigkeiten im Zusammenhang mit Klimafragen entwickeln sollen. Projekte und Anreize müssen auf kantonaler Ebene koordiniert lanciert und unterstützt werden, in Einklang mit dem Lehrplan 21 und dem Plan étude romand.

Die Energiewende und die technologischen und technischen Innovationen verlangen ebenfalls spezifische Kompetenzen und Kenntnisse sowie geschultes Personal. Sie werden einerseits zahlreiche wirtschaftliche Chancen bieten, die Gründung von Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen werden ein sicherer Vektor für die lokale wirtschaftliche Entwicklung sein. Andererseits müssen bestimmte Berufe und Tätigkeitssektoren ihre Techniken anpassen - oder sie werden mit der Zeit verschwinden. Deshalb spielen der Kanton und die Gemeinden insbesondere eine wichtige Rolle bei der Berufsbildung, aber auch bei der beruflichen Umschulung, um die Wende zu antizipieren, zu fördern und zu begleiten.

Wissenschaft und Forschung spielen eine wichtige Rolle beim Verständnis des Klimawandels, seiner Folgen sowie der Entwicklung von **Innovationen** und Technologien, um seine negativen Folgen abzuschwächen und sich an die Veränderungen anzupassen. Deshalb muss der Staat die für eine kontinuierliche Verbesserung des Klimaschutzes notwendigen **geografischen Informationssysteme** entwickeln und zu **gezielten Forschungsprojekten** und zur Weiterentwicklung des Wissens und der verwendeten Techniken beitragen.

Teil 5 Finanzierung

Gesamthaft werden die Kosten für die Umsetzung dieser ersten Generation des Klimaplanes in diesem Stadium für den Zeitraum 2023-26 auf 210 Millionen geschätzt, das erste Jahr wird grundlegenden Vorbereitungsmaßnahmen gewidmet, die sich nicht auf den Haushalt auswirken.

Art. 19 Finanzhilfen

Die Umsetzung der Klimamassnahmen und die Erreichung der Klimaziele des Kantons erfordern die Beteiligung von Dritten, wie in Artikel 15 erläutert. Um dies zu ermöglichen, ist eine Unterstützung durch den Kanton vorgesehen, die mehrere Formen annehmen kann, unter anderem zinslose Darlehen, Bürgschaften oder A-fonds-perdu-Beiträge. Es wird erwartet, dass die Empfänger dieser Unterstützungen auch zur Finanzierung der Massnahmen beitragen. Es wird darum gehen, die Massnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bei der Erreichung der Ziele des Gesetzes (z. B. Volumen der direkten vermiedenen oder abgeschiedenen THG-Emissionen, Hebeleffekt auf die indirekten Emissionen usw.) und ihrer Dringlichkeit zu priorisieren (beispielsweise hinsichtlich des Schutzes der Bevölkerung). Die Einzelheiten dieser Finanzhilfen, insbesondere die präzisen Kriterien für Finanzhilfeanträge und die Bedingungen für ihre Gewährung, werden in der Durchführungsverordnung festgelegt.

Art. 20 Finanzielle Mittel

Der Kampf gegen den Klimawandel und seine Konkretisierung in Form einer Klimastrategie müssen zu einer Aufgabe des Staates und seine Finanzierung Teil des ordentlichen Budgets des Kantons werden. Es geht nicht darum, parallele öffentliche Politikbereiche zu erstellen, sondern die sektoriellen Politikbereiche zu unterstützen und zur Anpassung an die Klimaherausforderungen zu bewegen. Die **Massnahmenbudgets werden den mit ihrer Umsetzung beauftragten Departementen und Dienststellen zugewiesen**. Die finanzielle Überwachung erfolgt mithilfe der **üblichen Budgetplanungsprozesse**. Zu beachten ist, dass bereits bestehende kantonale Programme, die schon über finanzielle Mittel verfügen (circa 250 Millionen Franken pro Jahr), im Walliser Klimaplan ebenfalls aufgewertet werden können, ohne dass ihr Budget in letzterem berücksichtigt wird.

Art. 21 Klimareserve

Wie ausführlich in Kapitel 7 «*Finanzielle und personelle Auswirkungen, Kosten der Untätigkeit*» erläutert, muss die Klimawende schnell vollzogen werden. Auf dieser Grundlage und **um den Kanton auf seinem Weg zu mehr Klimaresilienz entschlossen und zielstrebig zu unterstützen, sind finanzielle Impulse notwendig**.

Deswegen sieht der Gesetzesentwurf die Bildung einer Klimareserve vor, um die grössten Projekte und Massnahmen zu finanzieren, die normalerweise zeitlich befristet sind und vom Staatsrat beschlossen werden. Die Reserve kann ausserdem genutzt werden, um zeitlich befristete Stellen und die Umsetzung der im Aktionsprogramm des kantonalen Klimaplanes definierten Massnahmen zu finanzieren. Die Erfahrung von Kantonen, die im Bereich der Klimapolitik schon weiter sind, zeigt, dass die effiziente Umsetzung personelle Ressourcen erfordert und nicht vollständig an Dritte delegiert werden kann.

Gemäss dem Gesetzesentwurf ist eine anfängliche Dotierung der Klimareserve mit 150 Millionen Franken vorgesehen, die aus der finanzpolitischen Reserve entnommen werden. Die Bildung einer Klimareserve ermöglicht es, die für die Wende nötigen Beträge den Massnahmen zuzuleiten, die grössere Investitionen erfordern. Spätere Ausstattungen können vom Grosse Rat gebilligt werden. Eine **anfängliche Dotierung mit CHF 150 Millionen Franken** wird es ermöglichen, einen Teil der geschätzten erforderlichen Kosten dieser Wende zu decken und eine starke Dynamik zu erzeugen.

Die Reserve kann später entweder über den Haushalt oder durch die Zuweisung aller oder eines Teils der Überschüsse geüffnet werden, vorausgesetzt, dies führt weder zu einem Aufwandüberschuss noch zu einer unzureichenden Finanzierung. Die Entnahmen aus der Reserve werden zum Zeitpunkt der Haushaltsrechnung oder durch vorherigen Beschluss des Grossen Rates genehmigt.

Die Einlagen und Entnahmen werden spezifisch in den Botschaften des Staatsrates zum Budgetentwurf und zur Rechnung und im Bericht zur integrierten Mehrjahresplanung aufgelistet. Die Reserve kann nicht negativ sein und ihr Vermögen wird nicht verzinst.

Teil 6 Schlussbestimmung

Art. 22 Vollzug

Der Staatsrat stellt die Anwendung dieses Gesetzes sicher und erlässt die Durchführungsbestimmungen.

Aufgrund der obigen Ausführungen hoffen wir, dass der Grosse Rat den Entwurf für ein kantonales Klimagesetz, den wir ihm mit dieser Botschaft unterbreiten, annehmen kann.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie samt uns dem Machtschutze Gottes.

Sitten, den 9. November 2022

Der Präsident des Staatsrates: **Roberto Schmidt**

Der Staatskanzler **Philipp Spörri**